



2023

MVV-Tarif

**Gemeinschaftstarif im
Münchner VerkehrsVerbund**
Beförderungs- und Tarifbestimmungen

**Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
(MVV)**

Thierschstraße 2, 80538 München

Gemeinschaftstarif der im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV)
zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (Münchner Verbundtarif) vom
11.12.2022

Bekanntmachung 1 (Einführung)

Mit Wirkung vom 11.12.2022 wird der Münchner Gemeinschaftstarif neu herausgegeben. Die Neuausgabe ist durch die ab 11.12.2022 in Kraft tretenden neuen Fahrpreise sowie verschiedener Änderungen bei den Beförderungs- und Tarifbedingungen sowie den Anhängen erforderlich.

Inkraftsetzungstermine

Die einzelnen Bestimmungen und Fahrpreise des neuen Tarifs treten zu folgenden Terminen in Kraft:

- mit Wirkung vom Sonntag, 11.12.2022
allgemeine Bestimmungen sowie alle Bestimmungen und Fahrpreise, die den Zonentarif, den Kurzstreckentarif und den Zeitkartentarif betreffen, mit Ausnahme der Ausbildungstarife, des MVV-Abonnements und der IsarCard S
- mit Wirkung vom Montag, 12.12.2022
alle Bestimmungen und Fahrpreise der Ausbildungstarife mit wochenweiser Geltungsdauer
- mit Wirkung vom Sonntag, 01.01.2023
alle Bestimmungen und Fahrpreise, die Zeitkarten mit ein- und mehrmonatiger Geltungsdauer betreffen (Ausbildungstarife, MVV-Abonnement und IsarCard S)

Bekanntmachung 2 (Änderung Preise eTarif Pilotversuch)

Mit Wirkung vom 01.01.2023 wird der Tarif in der Tarifstelle 5.4 eTarif Pilotversuch modifiziert.

Bekanntmachung 3 (Personenmitnahme im eTarif Pilotversuch und Deutschlandticket)

Mit Wirkung vom 01.05.2023 wird die Personenmitnahme im eTarif Pilotversuch eingeführt sowie die Tarifstelle 5.5 MVV-Jubiläumsticket entfernt und als 5.5 Deutschlandticket zusammen mit den Anhängen 10, 10a, 10b und 10c neu eingefügt.

Bekanntmachung 4 (Ermäßigtes Deutschlandticket und Novelle AEG und EVO)

Mit Wirkung vom 01.09.2023 werden die Tarifstelle 5.5 Deutschlandticket zusammen mit dem Anhang 10d um das Ermäßigte Deutschlandticket ergänzt sowie die Novellierungen des AEG und der EVO umgesetzt.

Mit vorliegendem MVV-Gemeinschaftstarif verliert der MVV-Gemeinschaftstarif vom 12.12.2021 seine Gültigkeit.

(MVV, Bereich Tarif und Vertrieb)

MVV - Gemeinschaftstarif

der im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV)
zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen

Allgemeine Beförderungsbedingungen,
Tarifbestimmungen und Fahrpreise

gültig ab 11.12.2022

Herausgeber: Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	9
Verzeichnis der Abkürzungen	9
MVV-Gemeinschaftstarif	
A. Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen im MVV	10
§ 1 Geltungsbereich	10
§ 2 Anspruch auf Beförderung	10
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	10
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	11
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen	13
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten	13
§ 7 Zahlungsmittel	14
§ 8 Ungültige Fahrkarten	15
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	16
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	18
§ 11 Beförderung von Sachen	19
§ 12 Beförderung von Tieren	20
§ 13 Fundsachen	20
§ 14 Haftung	20
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen	21
§ 16 Gerichtsstand	21
§ 17 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr bei Zugverspätung, Zugausfall und resultierenden Anschlussversäumnissen	21
§ 18 Schlichtungsstelle	24
B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise	
I. Tarifbestimmungen	25
1. Allgemeines	25
1.1 Geltungsbereich	25
1.2 Fahrkartenverkauf	25
1.3 Zugangsberechtigungskarte	25
1.4 Fahrpreisermittlung	25
1.5 Bedarfsverkehre (On-Demand-Services)	25
1.6 Gültigkeit von MVV-Verbundfahrkarten in Zügen des Regionalverkehrs im sog. ein- und ausbrechenden Verkehr	26

	Seite
1.7 Fahrten in der 1. Klasse	26
1.8 Bescheinigungen über Fahrpreise	26
1.9 Tarifierfassung / Übergangsregelungen	27
2. Zonentarif	28
2.1 Allgemeine Bestimmungen	28
2.1.1 Tarifsysteem	28
2.1.2 Anschlussfahrkarten	28
2.2 Angebote des Zonentarifs	29
2.2.1 Einzelfahrkarte	29
2.2.2 Streifenkarte	30
2.2.3 Kindertarif für Einzel- und Streifenkarten	31
2.2.4 U21-Angebot	32
2.2.5 Tageskarten	33
2.2.6 Fahrrad-Tageskarte	33
2.2.7 Beförderungsentgelt für Hunde	34
3. Kurzstreckentarif	35
3.1 Allgemeine Bestimmungen	35
3.2 Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt München	35
3.3 On-Demand-Service RufTaxi Fürstentfeldbruck, Dachau, Ebersberg	36
3.4 On-Demand-Service FLEX	36
4. Zeitkartentarif	37
4.1 Allgemeine Bestimmungen	37
4.1.1 Tarifsysteem	37
4.1.2 Mitführen eines Berechtigungsausweises	37
4.1.3 Verleih von Fahrkarten	37
4.1.4 Anschlussfahrkarten	37
4.1.5 Besonderes Anschlusssticket zu Zeitkarten	38
4.2 Angebote des Zeitkartentarifs	39
4.2.1 IsarCard	40
4.2.2 IsarCard9Uhr	41
4.2.3 IsarCard65	42
4.2.4 MVV-Abonnement	43

	Seite
4.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)	44
4.2.6 IsarCardJob	45
4.2.7 AboPlusCardBayern	46
4.2.8 Ausbildungstarif	47
4.2.9 IsarCardSchule I, IsarCardSchule II, IsarCard Ausbildung im SEPA-Lastschriftverfahren	50
4.2.10 Ausbildungstarif I und II für Schulwegkostenträger	53
4.2.11 Ausbildung PlusCard	54
4.2.12 365-Euro-Ticket MVV	55
5. Sondertarife	57
5.1 Kongress-Ticket	57
5.2 IsarCard S	58
5.3 Semesterticket (ausgesetzt ab Wintersemester 2023/2024)	59
5.3.1 Fahrtberechtigung mit Studierenden-/Semesterausweis (Solidarbeitrag)	59
5.3.2 IsarCard Semester (Zeitkarte)	60
5.4 eTarif Pilotversuch (bis 31.12.2023)	62
5.5 Deutschlandticket – Besondere Tarifbestimmungen im MVV	65
6. Beförderung von Schwerbehinderten	70
7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	70
8. Rechnungen für den Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer)	70
II. Fahrpreise	71
III. Fahrrad-Tageskarte	80
IV. Sonstige Entgelte	80
C. Sonderregelungen	81
I. Rabatte und Ermäßigungen	81
1. Mengenrabatt	81
2. Ermäßigung für Sonderangebote	81
3. Ermäßigung für Übergangsverkehr	82
4. Fahrkarten für dienstliche Zwecke	82
II. Anerkennung von Fahrkarten nach anderen Tarifen	82

Anhänge		Seite
Anhang 1	Verzeichnis der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (Stand 11.12.2022)	83
Anhang 2	Zonenplan	Einstecktasche
Anhang 3	Zonenplan mit MVV-Regionalbus	Einstecktasche
Anhang 4	Benutzungsbestimmungen für die Mitnahme von Sachen, insbesondere Fahrrädern	100
Anhang 5	Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)	105
Anhang 5a	Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement (gedruckte Fahrkarten)	109
Anhang 6	Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement (elektronische Fahrkarte als HandyTicket)	113
Anhang 7	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets	117
Anhang 8	Vertragsbedingungen für die Angebote IsarCardSchule I im SEPA-Lastschriftverfahren IsarCardSchule II im SEPA-Lastschriftverfahren IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren	123
Anhang 9a	Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV (gedruckte Fahrkarten)	126
Anhang 9b	Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)	129
Anhang 9c	Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV (elektronische Fahrkarte als HandyTicket)	132
Anhang 10	Allgemeine Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket	135
Anhang 10a	Vertragsbedingungen für das Deutschlandticket im Abo im MVV (gedruckte Fahrkarten)	138
Anhang 10b	Vertragsbedingungen für das Deutschlandticket im Abo im MVV (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)	140
Anhang 10c	Vertragsbedingungen für das Deutschlandticket im Abo im MVV (elektronische Fahrkarte als HandyTicket)	143
Anhang 10d	Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets	146

Änderungen und Ergänzungen

Nummer der Bekannt- machung	Gültig ab	kurzer Inhalt	berichtigt
1	11.12.2022	Neuausgabe	
2	01.01.2023	Preisänderungen eTarif Pilotversuch	
3	01.05.2023	Einführung Personenmitnahme im eTarif Pilotversuch und Einführung Deutschlandticket	
4	01.09.2023	Einführung Ermäßigtes Deutschlandticket und Novellierung AEG/EVO	

Vorwort

Der MVV-Gemeinschaftstarif enthält unter

- A. die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen, die sich aus den Bedürfnissen des Verbundverkehrs ergeben,
- B. die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
- C. die Sonderregelungen zur Gewährung von Fahrpreisermäßigungen sowie zur Anerkennung von Fahrkarten, die nicht nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgegeben werden, für die Benutzung der Verkehrsmittel auf den im Anhang 1 aufgeführten Strecken und Linien.

Der MVV-Gemeinschaftstarif wurde mit Geschäftszeichen 3626.23.2_01-2-MVV2022 mit Datum vom 08.11.2022 von der Regierung von Oberbayern genehmigt.

Die Änderungen zum 01.01.2023 (eTarif Pilotversuch - Preisänderung) wurden mit Geschäftszeichen 3626.23.2_01-6 MVV 2023 mit Datum vom 17.11.2022 von der Regierung von Oberbayern genehmigt.

Die Änderungen zum 01.05.2023 (Einführung Deutschlandticket und Einführung Personenmitnahme im eTarif Pilotversuch) wurden mit Geschäftszeichen 3626.23.2_01-2-MVV2023 mit Datum vom 21.04.2023 von der Regierung von Oberbayern genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen.

Die Änderungen zum 01.09.2023 (Einführung Ermäßigtes Deutschlandticket und Novellierungen AEG/EVO) wurden mit Geschäftszeichen 3626.23.2_01-2-MVV2023 mit Datum vom 18.08.2023 von der Regierung von Oberbayern zur Kenntnis genommen. Dieser Tarif wird von den Verbundunternehmen nach den geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht.

Der MVV-Gemeinschaftstarif in dieser Fassung gilt ab dem 01.09.2023 bis zur Veröffentlichung einer weiteren Änderung.

Die MVV GmbH informiert gemäß § 36 f. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, dass sie derzeit nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt. Ob das Beförderungsunternehmen im Sinne von Teil A § 1 des MVV-Gemeinschaftstarifs an einem solchen Streitbeilegungsverfahren teilnimmt, erfahren Sie bei dem jeweiligen Unternehmen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden MVV-Gemeinschaftstarif auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz	EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
BOB	Bayerische Oberlandbahn GmbH	MVG	Münchner Verkehrsgesellschaft mbH
BRB	Bayerische Regiobahn GmbH	MVV	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
DB	Deutsche Bahn AG	PBefG	Personenbeförderungsgesetz
DLB	Die Länderbahn GmbH DLB	RVO	Regionalverkehr Oberbayern GmbH

MVV-Gemeinschaftstarif

Teil A

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen im MVV

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV).

(2) ¹Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. ²Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

(3) ¹Für Fahrten im On-Demand-Service (FLEX, RufTaxi) besteht nur eine beschränkte Platzkapazität, daher kann es zu Verzögerungen im zeitlichen Ablauf kommen. ²Fahrten im On-Demand-Service verkehren nur nach telefonischer Voranmeldung.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) ¹Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. ²Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und übelriechende Personen.

(2) Personen ohne gültige Fahrkarten, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 und die Angabe der Personalien verweigern sind von der Beförderung ausgeschlossen.

(3) ¹Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. ²Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das sechste Lebensjahr vollendet haben; Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) ¹Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. ²Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. ³Dieses übt auch das Hausrecht für das Unternehmen aus.

(5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) ¹Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. ²Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) ¹Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den Schließvorgang zu behindern,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge insbesondere der Flucht- und Rettungswege und der Ein- und Ausstiege z.B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in Fahrzeugen, in unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie außerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche zu rauchen oder elektronische Zigaretten o.ä. zu verwenden,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,

12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten oder durchzuführen,
15. zu betteln,
16. zum Ein- oder Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Türen zu benutzen,
17. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
18. metallbeschichtete Luftballons in Betriebsanlagen und Fahrzeugen mitzuführen,
19. in S-Bahnen, U-Bahnen, Trambahnen, Bussen der MVG und in den Bussen des MVV-Regionalbusverkehrs alkoholische Getränke zu konsumieren,
20. Abfälle in mehr als im reiseüblichen Volumen in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

2Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

(3) Bei Verstoß gegen die Untersagungen nach Absatz 2, Satz 1, Nr. 13 und 15 hat der Fahrgast einen Betrag in Höhe von 15 Euro – für jeden Einzelfall – zu zahlen.

(4) 1Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. 2Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. 3Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. 4Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

5Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(5) 1Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. 2Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von **15 Euro** – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht

oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(8) ¹Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. ²Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und, soweit erforderlich, Beifügung der Fahrkarten an die Verwaltung des Unternehmers zu richten. ³Soweit Zeitkarten durch eine Nummer identifizierbar sind, ist ausreichend, wenn diese Nummer angegeben wird, statt die Fahrkarte beizufügen.

(9) ¹Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von **15 Euro** zu zahlen. ²Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. ³Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag **200 Euro**, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) ¹Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. ²Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. ³Besonders gekennzeichnete Stellplätze sind für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste mit orthopädischen Hilfsmitteln bzw. für Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

(1) ¹Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. ²Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. ³Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. ⁴Fahrkarten sind nur gültig, wenn sie durch ein Verkehrsunternehmen oder durch eine autorisierte Stelle ausgegeben werden. ⁵Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrkarten durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt. ⁶Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Die Fahrkarte ist vom Fahrgast gemäß den geltenden Tarifbestimmungen bei Nutzung von S-Bahn, U-Bahn und Regionalzug vor Fahrtantritt, beim Durchschreiten der Bahnsteigsperrle oder bei Nutzung von Bus und Tram unverzüglich bei Betreten des Fahrzeugs, insbesondere vor Einnahme oder Belegung eines Platzes zu entwerfen,

sofern die Fahrkarte nicht bereits entwertet ausgegeben wurde. ²Soweit die Fahrkarte nicht vor Betreten des Fahrzeugs entwertet werden muss, hat der Fahrgast in Fahrzeugen mit Entwerterautomaten (Bus und Tram) die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich selbst zu entwerten; bei nicht betriebsbereitem Entwerter im MVV-Regionalbus hat der Fahrgast die Fahrkarte dem Fahrpersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen. ³Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. ⁴Die Hinweise zur korrekten Handhabung, Entwertung und Gültigkeit auf den Fahrkarten sind zu beachten. ⁵Fahrkarten des Zonentarifs, die nicht bereits entwertet ausgegeben wurden, können nur durch Entwerterautomaten, die für den MVV-Tarif zugelassen sind, entwertet werden.

(3) ¹Ist der Fahrgast vor Betreten des Fahrzeugs (S-Bahn, U-Bahn, Regionalzug), bei Betreten des Fahrzeugs (Bus und Tram) oder beim Durchschreiten der Bahnsteigsperrre nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen und zu entwerten. ²Bahnsteigsperrren (fahrkartenpflichtiger Bereich) sind an der Position der Entwerter im Zugangsbereich zu erkennen. ³Auf Verlangen des Verkehrsunternehmens hat der Fahrgast an bestimmten Türen zuzusteigen und unaufgefordert eine gültige Fahrkarte vorzuzeigen, zu erwerben oder am nächsten Entwerter zu entwerten. ⁴Um Personen vom Zug abzuholen oder zum Zug zu begleiten, ist in einem fahrkartenpflichtigen Bereich ein Aufenthalt ohne gültigen Fahrausweis von bis zu 30 Minuten erlaubt; die entsprechende Absicht ist bei Schwerpunktkontrollen (sogenannten Sperrrenkontrollen) durch eine Zugangsberechtigungskarte nachzuweisen. ⁵Diese Berechtigungskarte wird bei Schwerpunktkontrollen vom Prüfpersonal ausgegeben.

(4) ¹Der Fahrgast hat die Fahrkarte und ggf. den erforderlichen Berechtigungsausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. ²Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlage vollständig verlassen hat.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrkartenerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit gültigen Fahrkarten benutzt werden.

(7) ¹Beanstandungen der Fahrkarten sind unverzüglich vorzubringen. ²Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) ¹Es ist in EURO zu zahlen. ²Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. ³Soweit das Betriebspersonal Fahrkarten verkauft, gilt folgendes: ⁴Das Be-

triebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über **20 Euro** zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. ⁵Für das Betriebspersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.

(2) ¹Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über **20 Euro** nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. ²Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. ³Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) Das Verkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, an der Haltestelle oder im Fahrzeug einen Fahrausweiserwerb mit Bargeld zu ermöglichen, sofern auf andere Weise ein Fahrausweiserwerb angeboten wird.

(5) ¹An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. ²Die Rückgabe von Wechselgeld kann eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. ³Ggf. ist passend zu zahlen. ⁴An den Automaten wird ggf. darauf hingewiesen.

(6) ¹Für den Fahrkartenkauf in Form von Online-Produkten gelten zusätzlich und ggf. abweichend die Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets (Anhang 7). ²Bei den Online-Produkten kann das Fahrkartenangebot eingeschränkt sein. ³Ein Anspruch auf Nutzung von Online-Produkten besteht nicht.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

(1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
9. bereits zur Fahrt benutzt und von Dritten verkauft oder gekauft wurden.

(2) ¹Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. ²Ebenfalls ungültig sind Fahrkarten, die in einem Entwerterfeld mehrfach oder auf der Rückseite entwertet sind, sofern kein Entwerterfeld eine für diese Fahrt gültige Entwertung aufweist.

(3) ¹Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. ²Das Beförderungsentgelt für eingezogene Fahrkarten wird nicht erstattet. ³Ersatzansprüche für Zeitverluste oder Verdienstauffälle sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) ¹Jeder Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er zum Zeitpunkt der Kontrolle

1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgeführte Tiere, Fahrräder oder Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 2 oder 3 entwertet hat oder entwerten ließ,
4. die Fahrkarte oder, falls erforderlich, eine zur Fahrkarte erforderliche Zeitkarte, Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder einen amtlichen Lichtbildausweis auf Verlangen nicht im Original zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
5. sich nicht im Sinne des § 6 Absatz 2 oder 3 vor Betreten des Fahrzeugs (S-Bahn, U-Bahn, Regionalzug), bzw. unmittelbar bei Betreten des Fahrzeugs (Bus und Tram) mit einer gültigen Fahrkarte versehen hat, oder in einem fahrkartenpflichtigen Bereich ohne zur Fahrt gültigen Fahrkarte oder bei Schwerpunktkontrollen (sogenannten Sperrenkontrollen) für Aufenthalte von bis zu 30 min zum Abholen oder Begleiten eines Fahrgastes ohne Zugangsberechtigungskarte angetroffen wird oder diesen verlässt,
6. eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte vorzeigt, diese mit dem Kontrollgerät aber nicht auslesbar ist.

²Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. ³Die Vorschriften unter den Nummern 1, 3 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarten aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) ¹Eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte nach Absatz 1 Nummer 6 kann durch das Prüfpersonal eingezogen werden. ²Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem Verkehrsunternehmen, das die Chipkarte und die elektronische Fahrkarte ausgegeben hat, in Ver-

bindung zu setzen. ³Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt. ⁴Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu zahlen.

(3) ¹Jeder Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich nach Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. ²Dies gilt auch, wenn das erhöhte Beförderungsentgelt sofort und in voller Höhe beglichen wird. ³Wenn dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. ⁴Das Verkehrsunternehmen kann festlegen, dass im Falle der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes vor Ort im Rahmen der Fahrausweisprüfung durch die Fahrausweisprüfer im Verkehrsmittel die Zahlung ausschließlich unter Verwendung einer im Geschäftsverkehr üblichen Debit- oder Kreditkarte (maestro, VISA und Mastercard) akzeptiert wird.

(4) ¹In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu **60 Euro** erheben. ²Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie sowie bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. ³Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gilt bis zur Beendigung der Fahrt im genutzten Fahrzeug als Fahrkarte. ⁴Wird die Fahrt mit einem anderen Fahrzeug fortgesetzt, ist eine gültige Fahrkarte zu beschaffen.

(5) ¹Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. ²Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von **5 Euro** zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. ³Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. ⁴Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

(6) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 und 4 auf **7 Euro**, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Fahrkarte war.

(7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

(8) Für Online-Produkte gelten die Regelungen des § 9 in Verbindung mit den Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets entsprechend (Anhang 7).

(9) Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, die persönlichen Daten entsprechend den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) ¹Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. ²Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(2) ¹Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. ²Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(3) Online-PrintTickets und HandyTickets (Online-Produkte) werden nicht erstattet oder zurückgenommen.

(4) ¹Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für durchgeführte Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Tageskarten, Wochenkarten oder Monatskarten auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. ²Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu den Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. ³Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Krankheit oder einen Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird, die die Fahrunfähigkeit bedingt; entsprechendes gilt für die Vorlage einer Todesbescheinigung. ⁴Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für durchgeführte Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen berücksichtigt, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(5) ¹Anträge nach den Absätzen 1,2 und 4 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung der Unternehmen zu stellen, die Fahrkarten verkaufen. ²Bei Fahrkarten, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden. ³Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr gilt zusätzlich § 17. ⁴Sofern eine Erstattung/Entschädigung nach § 17 durchgeführt wurde, reduziert sich der Erstattungsanspruch nach § 10 entsprechend.

(6) ¹Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt von **2,00 Euro**, eine ggf. bereits nach § 17 geleistete Fahrpreiseschädigung/-erstattung sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. ²Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

(7) Fahrkarten, die im Vorverkauf erworben und mit eingedrucktem Geltungszeitraum ausgegeben werden, können **vor** Beginn der Geltungsdauer ohne Berechnung eines Bearbeitungsentgeltes zurückgegeben werden.

(8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) ¹Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. ²Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. ³Eine Mitnahme von Sachen kann verweigert werden, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden werden. ⁴Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen. ⁵**Für die Mitnahme von Sachen, insbesondere von Fahrrädern und Fahrradanhängern, gilt der Anhang 4.**

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) ¹Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Rollator, einen Kinderwagen oder Ähnliches angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2 Absatz 1. ²Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. ³Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) ¹Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. ²Sie sind insbesondere gegen Wegrollen und Umfallen zu sichern. ³Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. ²Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. ³In den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs werden Hunde – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – nur unter der Voraussetzung befördert, dass sie angeleint und mit einem geeigneten Maulkorb versehen sind. ⁴Kampfhunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. ⁵Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Freistaates Bayern.

(3) ¹Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen. ²Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde sind vom Maulkorbzwang ausgenommen. ³Diese Hunde werden gemäß § 228 Absatz 2 SGB IX unentgeltlich befördert.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

(5) ¹Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. ²Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 7 erhoben.

§ 13 Fundsachen

¹Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. ²Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. ³Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. ⁴Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

(1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

(2) ¹Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. ²Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung

von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

(3) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gelten bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn die Artikel 11 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

1Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insofern wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. 2Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungstrecken gefahren werden. 3Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Unternehmers.

§ 17 Fahrpreischädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

(1) 1Die nachfolgenden Fahrgastrechte und Erstattungs- bzw. Entschädigungsbedingungen gelten für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der im MVV kooperierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen für Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. 2Verkehrsleistungen von S-Bahnen und Regionalzügen im MVV sind Verkehrsleistungen im Sinn der vorgenannten Regelung. 3Keine solchen Leistungen sind die Verkehrsleistungen von Tram- und U-Bahnen sowie Omnibussen.

(2) 1Die Rechte und Pflichten der Fahrgäste mit Fahrkarten nach dem MVV-Gemeinschaftstarif bzw. im MVV anerkannten Unternehmenstarifen und im MVV gültigen Nutzungsberechtigungen bei Zugverspätungen im Eisenbahnverkehr, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen bestimmen sich nach den Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie diesen Beförderungsbedingungen (weitere Informationen unter: **www.fahrgastrechte.info**). 2Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.

(3) 1„Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EG) 1371/2007 ist das vertragliche Eisenbahnverkehrsunternehmen (siehe Anhang 1), mit dem der Fahrgast einen Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinander folgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrages haften, hier „vertraglicher Beförderer“ genannt. 2Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung

oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

(4) ¹Unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette mehr als 60 Minuten betragen wird, hat der Fahrgast im Eisenbahnverkehr die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. ²In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

1. für die nicht durchfahrene Strecke oder
2. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder
3. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

³Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden. ⁴Der Fahrgast kann nur einen Anspruch entweder auf Erstattung oder auf Entschädigung nach § 17 Absatz 5 oder 6 geltend machen.

(5) ¹Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung für Einzelkarten je Verspätungsereignis

- a) 25% des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten
- b) 50% des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

²Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. ³Entschädigungsleistungen unter einem Betrag von 4,00 Euro je Verspätungsereignis werden nicht ausbezahlt. ⁴Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden.

(6) ¹Eine „Zeitfahrkarte“ im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. ²Auch Tageskarten sind Zeitfahrkarten in diesem Sinne.

³Bei Zeitfahrkarten wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten

- a) je Fahrt pauschal 1,50 Euro,
- b) für die Mitnahme eines Fahrrades mit Fahrradtagskarte je Fahrt pauschal 0,40 Euro angesetzt.

⁴Fahrpreisentuschädigungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausbezahlt. ⁵Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25% des gezahlten Zeitkartenpreises erstattet. ⁶Anträge auf Fahrpreisentuschädigungen für Zeitfahrkarten mit

einer Gültigkeit von bis zu einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen. ⁷Bei Zeitfahrkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Fahrpreischädigungen ebenfalls gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt. ⁸Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bzw. innerhalb eines Jahres nach der ersten zu entschädigenden Verspätung geltend gemacht werden.

(7) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6, wenn er bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über eine Verspätung informiert wurde oder wenn bei seiner Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

(8) ¹Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. ²Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt oder eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

(9) Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

(10) ¹Macht der Reisende von seinem Recht nach Absatz 8 oder 9 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Absatz 9 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro. ²Dem Reisenden stehen Entschädigungen nach Absatz 5 und 6 sowie der Ersatz nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. Verschulden des Reisenden;
3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

³Liegt eine der unter Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war. ⁴Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

(11) ¹Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. ²Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen als vertraglicher Beförderer eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z. B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. ³Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

(12) ¹Absatz 8 gilt nicht für Nutzer erheblich ermäßigter Fahrkarten wie

- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket-Nacht, Bayern-Böhmen-Ticket,
- Deutschlandticket, ermäßigtes Deutschlandticket
- Münchner Ferienpass, Kombifahrkarten zu Eintrittskarten, Sonderfahrkarten zu Kongressen, Tagungen, Seminaren, Hauptversammlungen usw.,
- MVV-Kombitickets (z. B. Fluggast-Tickets, Großveranstaltungen, Events, Voucher von Reiseveranstaltern, Zimmerausweise mit MVV-Nutzung usw.),
- MVV-Fahrtberechtigungen für Messe-Aussteller und Messebesucher,
- Sondernetworkkarten Polizei/Zoll.

²Sofern es weitere Ausnahmen gibt, sind sie in einer Tarifposition geregelt oder es handelt sich um Sonderregelungen nach Abschnitt C des MVV-Gemeinschaftstarifs.

(13) ¹Für nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgestellte Fahrkarten ist eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten an das verspätungsverursachende Eisenbahnverkehrsunternehmen zu richten. ²Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen im MVV.

§ 18 Schlichtungsstelle

¹Zur Beilegung von Streitigkeiten bzgl. dieser Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen kann sich der Fahrgast an die sÖp (Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V., Fasanenstraße 81, 10623 Berlin) wenden. ²Die nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) von der Bundesregierung anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle prüft das Anliegen und erarbeitet für den Fahrgast eine Schlichtungsempfehlung zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung.

Teil B

Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen in allen Verkehrsmitteln der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien.

1.2 Fahrkartenverkauf

¹Es wird zwischen Fahrkarten des Zonentarifs, des Zeitkartentarifs und des Sondertarifs unterschieden. ²Fahrkarten können aus Automaten, bei Verkaufsstellen und im MVV-Regionalbusverkehr beim Fahrpersonal erworben werden. ³Fahrkarten können auch als Online-Produkte angeboten werden (Geschäftsbedingungen enthält der Anhang 7). ⁴Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr benötigen keine Fahrkarte.

1.3 Zugangsberechtigungskarte

¹Bahngebiete im S-Bahn- und U-Bahnbereich, die durch Bahnsteigsperrren oder sonstige Bahnsteigabgrenzungen (fahrkartenpflichtiger Bereich) abgegrenzt sind können von Personen mit einer gültigen Fahrkarte betreten werden. ²Um Personen vom Zug abzuholen oder zum Zug zu begleiten, ist ein Aufenthalt ohne gültigen Fahrausweis von bis zu 30 Minuten erlaubt; die entsprechende Absicht ist bei Schwerpunktkontrollen (sogenannten Sperrenkontrollen) durch eine Zugangsberechtigungskarte nachzuweisen, die vom Prüfpersonal vor Betreten des fahrkartenpflichtigen Bereichs ausgegeben wird.

1.4 Fahrpreisermittlung

(1) ¹Zur Fahrpreisermittlung ist das Verbundgebiet in sieben Tarifzonen unterteilt. ²Tarifzone „M“ für das Stadtgebiet von München und einige angrenzende Umlandgemeinden sowie weitere sechs Tarifzonen im Umland, außerhalb Münchens.

(2) Die Darstellung der Tarifzonen enthalten die Anhänge 2 und 3.

1.5 Bedarfsverkehre (On-Demand-Services)

¹Bei Fahrten im On-Demand-Service (FLEX, RufTaxi), die aufgrund von Fahrgastanmeldungen nicht auf direktem Weg zum Zielort führen, werden die dabei zusätzlich befahrenen Tarifzonen für die Fahrpreisberechnung nicht herangezogen, außer wenn der Fahrgast dort ein- oder aussteigt. ²Diese Regelungen gelten nicht für den Kurzstreckentarif. ³Die Mitnahme von Hunden im On-Demand-Service ist mit Ausnahme von Blindenführer- und Behindertenbegleithunden oder dem Transport in geeigneten Behältnissen ausgeschlossen. ⁴Für sonstige Tiere sowie um Übrigen ist Teil A, § 12 anzuwenden.

1.6 Gültigkeit der MVV-Verbundfahrkarten in Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) im sog. ein- und ausbrechenden Verkehr

(1) Bei Fahrten mit Zügen des Regionalverkehrs aus dem Verbundgebiet zu Bahnhöfen außerhalb des Verbundgebiets (ausbrechender Verkehr) gelten Verbundfahrkarten bis zum letzten Haltebahnhof des Zuges, der im Geltungsbereich der Verbundfahrkarte liegt.

(2) Bei Fahrten mit Zügen des Regionalverkehrs von Bahnhöfen außerhalb des Verbundgebiets zu Zielen im Verbundgebiet (einbrechender Verkehr) gelten Verbundfahrkarten ab dem ersten Haltebahnhof des Zuges, der im Geltungsbereich der Verbundfahrkarte liegt.

1.7 Fahrten in der 1. Klasse

1In den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) kann die 1. Klasse mit Fahrkarten des MVV-Gemeinschaftstarifs benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke eine Übergangskarte des jeweiligen Tarifs des SPNV-Unternehmens über den Unterschied zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse gekauft wird. 2Einzelheiten bestimmen die Tarife des jeweiligen SPNV-Unternehmens.

1.8 Bescheinigungen über Fahrpreise

Für die Erteilung von Bescheinigungen über Fahrpreise ist ein Entgelt von **2,00 Euro** zu bezahlen.

1.9 Tarifierpassung / Übergangsregelungen

1.9.1 Mit Wirkung zum 11.12.2022 treten für Fahrkarten des Zonen- und Kurzstreckentarifs mit Tarifstand 12.12.2021 folgenden Übergangsregelungen in Kraft:

(1) Fahrkarten des Zonen- oder Kurzstreckentarifs (Tarifstand 12.12.2021) können bis 31.03.2023 aufgebraucht werden.

(2) Fahrkarten des Zonen- oder Kurzstreckentarifs (mit Preisangabe in Euro) können zeitlich unbegrenzt gegen Aufzahlung des Differenzbetrages umgetauscht oder gegen Bezahlung eines Bearbeitungsentgelts (2 Euro) erstattet werden.

1.9.2 Mit Wirkung zum 11.12.2022 treten für Fahrkarten des Zeitkartentarifs mit Tarifstand 12.12.2021 folgenden Übergangsregelungen in Kraft:

(1) Zeitkarten (IsarCard, Ausbildungstarif):

Wochen- und Monatskarten gelten bis zum Ende der Geltungsdauer weiter.

(2) Zeitkarten (IsarCard9Uhr, IsarCard65, IsarCard S, Ausbildung PlusCard):

Monatskarten (Tarifstand 12.12.2021) gelten bis zum Ende der Geltungsdauer weiter.

(3) MVV-Abonnement:

1. Für MVV-Abonnements mit monatlicher Zahlung werden ab 01.01.2023 die neuen Preise abgebucht.

2. MVV-Abonnements mit jährlicher Zahlung können ab dem 01.01.2023 bis zum Ablauf der Geltungsdauer weiter genutzt werden.

3. ¹Vorhandene IsarCard65Übergang-Abonnements (ehemals IsarCard60-Abonnement) für Personen bis zum vollendeten 65. Lebensjahr können zu den Preisen der IsarCard65, jedoch mit Sperrzeitregelung weitergeführt werden. ²Sperrzeitregelung: Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr, außer in den bayerischen Schulferien und an Feiertagen. ³Für Fahrten in der Sperrzeit sind Fahrkarten des Zonen- oder Kurzstreckentarifs zu kaufen; eine besondere Regelung für Fahrten in der Sperrzeit besteht nicht.

(4) Zeitkartentarif (Ausbildungstarif):

1. Die kostenfreien Schülerkarten des Ausbildungstarifs (365-Euro-Ticket MVV für Schulwegkostenträger) gelten weiter bis zum Ende der Geltungsdauer (letzter Ferientag der bayerischen Sommerferien 2023) sowie an den ersten vier Tagen des Schuljahres 2023/2024.

2. Für die IsarCardSchule I und II im SEPA-Lastschriftverfahren und die IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren werden erstmals im Monat Januar 2023 die neuen Preise erhoben.

2. Zonentarif

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Tarifsystem

(1) Im Zonentarif ist für die gesamte zurückzulegende Fahrtstrecke eine Fahrkarte (Einzelfahrkarte, Streifenkarte, Streifenkarte U21 oder Tageskarte) zu erwerben und zu entwerten.

(2) ¹Fahrkarten, die nicht bereits entwertet ausgegeben werden, müssen vom Fahrgast am Entwerter, bei Nutzung von S-Bahn, U-Bahn oder Regionalzug vor Fahrtantritt, bei Nutzung von Bus und Tram im Fahrzeug oder vor dem Durchschreiten der Bahnsteigsperrre entwertet werden. ²Im MVV-Regionalbusverkehr wird nur bei nicht betriebsbereitem Entwerter durch das Fahrpersonal entwertet. ³Für jede Person ist je Fahrt gesondert zu entwerten.

(3) Streifenkarten und Streifenkarten U21 sind entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge zu entwerten.

(4) Fahrkarten sind nach der Entwertung nicht mehr übertragbar.

(5) ¹Weiterverkauf und Weitergabe entwerteter Fahrkarten sowie die Mitnahme von Personen gegen Entgelt sind nicht gestattet. ²Entgegen diesen Bestimmungen weitergegebene oder weiterverkaufte Fahrkarten sind ungültig und können eingezogen werden.

2.1.2 Anschlussfahrkarten

(1) Wenn keine durchgehende Fahrkarte verwendet wird, ist die Anschlussfahrkarte spätestens am Ende des örtlichen Geltungsbereichs der vorhergehenden Fahrkarte zu entwerten.

(2) Der Fahrpreis für die Anschlussfahrkarte ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der bereits vorhandenen Fahrkarte angetreten oder beendet würde.

(3) ¹Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der zuerst gekauften Fahrkarte für die gesamte Beförderungsstrecke. ²Die Geltungsdauer wird durch den Entwerteraufdruck auf der zuerst gelösten Fahrkarte bestimmt und richtet sich nach der Zahl der Tarifzonen, die auf der Gesamtstrecke benötigt werden.

(4) ¹Die Kombination der Kurzstrecke ist nur mit Zeitkarten zulässig. ²Fahrkarten des Zonentarifs dürfen nicht mit der Kurzstrecke kombiniert werden.

2.2 Angebote des Zonentarifs

2.2.1 Einzelfahrkarte

2.2.2 Streifenkarte

2.2.3 Kindertarif

2.2.4 U21-Angebot

2.2.5 Tageskarten

2.2.6 Fahrrad-Tageskarte

2.2.7 Beförderungsentgelt für Hunde

¹Das Angebot nach Ziffern 2.2.3 und 2.2.7 gibt es als Einzelfahrkarte und als Mehrfahrtenkarten als Streifenkarte, das Angebot nach Ziffer 2.2.4 nur mit besonderer Streifenkarte U21. ²Die Anzahl der jeweils zu entwertenden Streifen einer Streifenkarte oder einer Streifenkarte U21 ist unter II. Fahrpreise geregelt. ³Für das Angebot nach Ziffer 2.2.5 und 2.2.6 werden besondere Fahrkarten ausgegeben.

2.2.1 Einzelfahrkarte

1. Örtlicher Geltungsbereich

¹Einzelfahrkarten werden für zonenbezogene Geltungsbereiche angeboten. ²Sie berechnen zur Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs. ³Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ⁴Rückfahrten sind nicht gestattet.

2. Berechnungsgrundlage

¹Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Tarifzonen. ²Tarifzonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind für die Berechnung des Fahrpreises nur einmal zu zählen.

3. Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt:

- zwei Stunden für den Geltungsbereich Tarifzone „M“ oder zwei Tarifzonen;
- drei Stunden für den Geltungsbereich Tarifzonen „M-1“ bis „M-6“ oder ab drei Tarifzonen.

2.2.2 Streifenkarte

1. Örtlicher Geltungsbereich

1Die Streifenkarte berechtigt zur Fahrt über die der Preisstufe entsprechend entwerteten Anzahl von Streifen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. 2Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. 3Rückfahrten sind nicht gestattet.

2. Berechnungsgrundlage

(1) 1Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Tarifzonen. 2Tarifzonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind für die Berechnung des Fahrpreises nur einmal zu zählen.

(2) 1Für die Tarifzone „M“ sind zwei Streifen der Streifenkarte zu entwerten. 2Für jede Tarifzone im Umland ist ein Streifen der Streifenkarte, mindestens jedoch sind zwei Streifen pro Fahrt zu entwerten.

(3) 1Die Streifenkarte ist entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge (Pfeilrichtung) aufsteigend zu entwerten. 2Ausschließlich der letzte benötigte Streifen ist zu entwerten.

3. Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt:

- zwei Stunden für den Geltungsbereich Tarifzone „M“ oder für zwei Tarifzonen;
- drei Stunden für den Geltungsbereich Tarifzonen M-1 bis M-6 oder ab drei Tarifzonen.

4. Nutzung durch mehrere Personen

1Eine Streifenkarte kann von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. 2Für jede Person ist gesondert zu entwerten. 3Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

2.2.3 Kindertarif

1. Berechtigter Personenkreis

Der Kindertarif gilt für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

2. Berechnungsgrundlage

¹Im Kindertarif gibt es nur eine Preisstufe. ²Bei Verwendung der Streifenkarte ist für jede Fahrt ein Streifen zu entwerfen.

3. Örtlicher Geltungsbereich

¹Die Einzelfahrkarte für Kinder oder ein Streifen einer Streifenkarte gilt für alle Tarifzonen und ist verbundweit zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit gültig. ²Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ³Rückfahrten sind nicht gestattet.

4. Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt drei Stunden.

5. Nutzung durch mehrere Personen

¹Eine Streifenkarte kann auch von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. ²Für jede Person ist gesondert zu entwerfen. ³Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

2.2.4 U21-Angebot

1. Berechtigter Personenkreis

1Das U21-Angebot gilt für Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. 2Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit der entwerteten Streifenkarte U21 vorgezeigt werden.

2. Berechnungsgrundlage

(1) Das U21-Angebot kann nur mit der besonderen Streifenkarte U21 genutzt werden.

(2) 1Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Tarifzonen. 2Tarifzonen, die nach Verlassen nochmals befahren werden, sind für die Berechnung des Fahrpreises nur einmal zu zählen.

(3) 1Für die Tarifzone „M“ sind zwei Streifen der Streifenkarte U21 zu entwerten. 2Für jede Tarifzone im Umland ist ein Streifen der Streifenkarte U21, mindestens jedoch sind zwei Streifen pro Fahrt zu entwerten.

(4) Die Streifenkarte U21 ist entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge (Pfeilrichtung) aufsteigend zu entwerten.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Streifenkarte U21 berechtigt zur Fahrt entsprechend der entwerteten Anzahl von Streifen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. 2Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. 3Rückfahrten sind nicht gestattet.

4. Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt:

- zwei Stunden für den Geltungsbereich Tarifzone „M“ oder für zwei Tarifzonen;
- drei Stunden für den Geltungsbereich Tarifzonen M-1 bis M-6 oder ab drei Tarifzonen.

5. Nutzung durch mehrere Personen

1Eine Streifenkarte U21 kann von mehreren Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gleichzeitig benutzt werden. 2Für jede Person ist gesondert zu entwerten. 3Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

2.2.5 Tageskarten

1. Örtlicher Geltungsbereich

(1) ¹Single- und Gruppen-Tageskarten werden für zonenbezogene Geltungsbereiche angeboten. ²Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs.

(2) Die Kinder-Tageskarte gilt für alle Tarifzonen und ist verbundweit gültig.

2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach dem räumlichen Geltungsbereich der Tageskarte und dem Alter der Fahrgäste.

3. Berechtigter Personenkreis

(1) **Single-Tageskarten** gelten ausschließlich für einzelne Personen.

(2) ¹**Gruppen-Tageskarten** gelten für bis zu fünf Personen. ²Hier zählen zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als eine Person. ³Bei Schulausflügen gelten Schüler bis einschließlich der 9. Klasse als Kinder.

(3) **Kinder-Tageskarten** gelten für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

4. Geltungsdauer

Tageskarten gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis um 6.00 Uhr des folgenden Tages.

2.2.6 Fahrrad-Tageskarte

1. Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

¹Die Fahrrad-Tageskarte gilt für alle Tarifzonen und ist verbundweit gültig. ²Soweit die Mitnahme von Fahrrädern und fahrradähnlichen Konstruktionen gemäß Beförderungsbestimmungen erlaubt ist (siehe Anhang 4), berechtigt sie zur Mitnahme eines Fahrrads oder einer fahrradähnlichen Sonderkonstruktion mit einer Reifengröße von mehr als 20 Zoll gemäß Beförderungsbestimmungen.

2. Berechnungsgrundlage

Für die Fahrrad-Tageskarte gibt es nur eine einheitliche Preisstufe.

3. Geltungsdauer

Die Fahrrad-Tageskarte gilt ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis um 6.00 Uhr des folgenden Tages, jedoch nicht in den Sperrzeiten gemäß Anhang 4.

2.2.7 Beförderungsentgelt für Hunde

- (1) Jeder Fahrgast mit gültiger MVV-Fahrkarte darf **einen** Hund kostenlos mitnehmen.
- (2) Für jeden weiteren Hund wird als Beförderungsentgelt der Fahrpreis des Kindertarifs erhoben.
- (3) Kleine Hunde in einem geeigneten Behälter (z. B. Korb, Tasche) werden unentgeltlich befördert.

3. Kurzstreckentarif

3.1 Allgemeine Bestimmungen

1. Örtlicher Geltungsbereich

¹Die Einzelfahrkarte Kurzstrecke oder ein Streifen der Streifenkarte berechtigen zu einer Kurzstreckenfahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. ²Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ³Rückfahrten sind nicht gestattet.

2. Berechnungsgrundlage

(1) ¹Eine Kurzstrecke umfasst bis zu vier zusammenhängende Haltestellenabstände, von denen höchstens zwei auf Express-Buslinien oder auf die S- oder U-Bahn oder andere einbezogene Eisenbahnstrecken entfallen dürfen. ²Bei der Ermittlung der Zahl der maßgeblichen Haltestellenabstände sind alle Haltestellen zu berücksichtigen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf der betreffenden Fahrt bedient werden oder nicht. ³Diese Regelung gilt auch für Fahrten im On-Demand-Service (FLEX, RufTaxi), soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Zur Vermeidung ungerechtfertigt langer Kurzstrecken kann in besonderen Fällen für bestimmte Linien oder Linienabschnitte die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen werden (z. B. wenn der Linienweg länger auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen verläuft oder im Fall ungewöhnlich langer Abschnitte ohne Haltestellenbedienung). ³Im Fahrplan und in den Aushängen wird dies besonders bekannt gemacht.

(3) Das Aufteilen einer Fahrt in mehrere Kurzstrecken ist nicht zulässig.

(4) Weiterverkauf und Weitergabe entwerteter Fahrkarten sind nicht gestattet.

3. Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt eine Stunde.

4. Fahrkarten

¹Der Fahrpreis kann durch Kauf einer Einzelfahrkarte Kurzstrecke oder durch Entwertung eines Streifens einer Streifenkarte, nicht Streifenkarte U21, entrichtet werden.

3.2 Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt München

¹In den Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt München gelten unabhängig von der Zahl der befahrenen Haltestellenabstände sämtliche Fahrten mit Omnibussen, die nicht über die Gemeindegrenzen hinausführen, als Kurzstreckenfahrten. ²Diese Regelung gilt nicht für Fahrten in Express-Buslinien. ³In den betroffenen Bereichen wird dies in den Aushängen besonders kenntlich gemacht.

3.3 On-Demand-Service RufTaxi Fürstenfeldbruck, Dachau, Ebersberg

Für alle Linien des RufTaxi Fürstenfeldbruck, des RufTaxi Dachau und des RufTaxi Ebersberg besteht ein genereller Kurzstreckenausschluss.

3.4 On-Demand-Service FLEX

Für den nicht fahrplangebundenen On-Demand-Service FLEX besteht ein genereller Kurzstreckenausschluss.

4. Zeitkartentarif

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Tarifsystem

(1) Zur Fahrpreisermittlung ist das Verbundgebiet in sieben Tarifzonen unterteilt: Tarifzone „M“ für das Stadtgebiet von München und einige angrenzende Umlandgemeinden, sowie weitere sechs Tarifzonen im Umland außerhalb Münchens.

(2) Die Darstellung der Tarifzonen enthält der Anhang 2 (Tarifplan).

4.1.2 Mitführen eines Berechtigungsausweises

¹Persönliche Zeitkarten im Abonnement sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. ²Übertragbare Zeitkarten sind alleine zur Fahrt gültig. ³Mit der IsarCard65 und der IsarCard65Abo ist grundsätzlich zum Nachweis der Berechtigung (Geburtsdatum) ein amtlicher gültiger Lichtbildausweis mitzuführen.

4.1.3 Verleih von Zeitkarten

Der entgeltliche Verleih der übertragbaren IsarCard, IsarCard9Uhr und IsarCard65, sowie des jeweiligen übertragbaren Abonnements, und der AboPlusCardBayern, ist nicht gestattet.

4.1.4 Anschlussfahrkarten

(1) Wenn eine Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus genutzt werden soll, so können für die außerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte zurückzulegende Fahrtstrecke Fahrkarten des Zonentarifs, des Kurzstreckentarifs oder das „besondere Anslussticket zu Zeitkarten“ verwendet und auch bereits innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte, falls notwendig, entwertet werden.

(2) ¹Der Fahrpreis für die Anschlussfahrkarte ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte angetreten oder beendet würde. ²Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte für die gesamte Beförderungsstrecke in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. ³Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ⁴Rückfahrten im Geltungsbereich des Anslusstickets, mit Ausnahme bei Tageskarten, sind nicht gestattet. ⁵Die Geltungsdauer der Anschlusskarte richtet sich nach der Zahl der Tarifzonen, die auf der Gesamtstrecke (Zeitkarte und Anschlussfahrkarte) benötigt werden.

(3) Anschlussfahrkarten berechtigen außerhalb des Geltungsbereichs der dazugehörigen Zeitkarte nicht zur kostenfreien Kindermitnahme.

(4) ¹Bei Angeboten mit zeitlicher Einschränkung (z. B. IsarCard9Uhr, IsarCard S) sind für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs – bis zur ersten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig ab der festgesetzten Geltungsdauer erreicht hat – zu kaufen. ²Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des

Kurzstreckentarifs ab der letzten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig bis zur festgesetzten Geltungsdauer erreicht, zu kaufen.

4.1.5 Besonderes Anschlussticket zu Zeitkarten

(1) ¹Wenn der Inhaber einer Zeitkarte diese über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus nutzen will, so kann er für die außerhalb des Geltungsbereichs seiner Zeitkarte zurückzulegende Fahrtstrecke ein besonderes Anschlussticket zu Zeitkarten verwenden. ²Das besondere Anschlussticket zu Zeitkarten ist bis spätestens vor Erreichen der Grenze des örtlichen Geltungsbereichs der Zeitkarte zu erwerben.

(2) ¹Für die Preisbemessung ist die Anzahl der außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der Zeitkarte befahrenen Tarifzonen zu ermitteln. ²Es ist mindestens der Anschlusspreis für eine Tarifzone zu bezahlen. ³Der Fahrpreis ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte angetreten oder beendet würde. ⁴Die Preise des besonderen Anschlusstickets zu Zeitkarten können der Preistabelle 14 „Fahrpreise des besonderen Anschlusstickets zu Zeitkarten“ entnommen werden.

(3) ¹Das besondere Anschlussticket zu Zeitkarten gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte für die gesamte Beförderungsstrecke in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. ²Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ³Rückfahrten im Geltungsbereich des besonderen Anschlusstickets zu Zeitkarten sind nicht gestattet.

(4) Die Geltungsdauer des besonderen Anschlusstickets zu Zeitkarten beträgt ab Kauf drei Stunden.

(5) Bei Angeboten mit zeitlicher Einschränkung (z. B. IsarCard9Uhr, IsarCard S), gilt für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten oder nach Ablauf der Geltungsdauer beendet werden, 4.1.4 entsprechend.

(6) Besondere Anschlusstickets zu Zeitkarten berechtigen außerhalb des Geltungsbereichs der dazugehörigen Zeitkarte nicht zur kostenfreien Kindermitnahme.

4.2 Angebote des Zeitkartentarifs

- 4.2.1 IsarCard
- 4.2.2 IsarCard9Uhr
- 4.2.3 IsarCard65
- 4.2.4 MVV-Abonnement
- 4.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)
- 4.2.6 IsarCardJob
- 4.2.7 AboPlusCardBayern
- 4.2.8 Ausbildungstarif
- 4.2.9 IsarCardSchule I, IsarCardSchule II und
IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren
- 4.2.10 Ausbildungstarif für Schulwegkostenträger
- 4.2.11 Ausbildung PlusCard
- 4.2.12 365-Euro-Ticket MVV

4.2.1 IsarCard

1. Örtlicher Geltungsbereich

Die IsarCard-**Wochenkarte** und IsarCard-**Monatskarte** (im folgenden IsarCard genannt) berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Zeitkarte angegebenen Tarifzonen.

2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Tarifzonen und der gewählten Geltungsdauer.

3. Berechtigter Personenkreis

(1) Die IsarCard ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.

(2) Montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages können bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr – oder nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in unbeschränkter Zahl – unentgeltlich mitgenommen werden.

4. Geltungsdauer

Bei der IsarCard wird hinsichtlich der Geltungsdauer wie folgt unterschieden:

(1) ¹Die IsarCard-**Wochenkarte** gilt an sieben aufeinander folgenden Tagen. ²Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

(2) ¹Die IsarCard-**Monatskarte** gilt einen Monat. ²Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

5. Fahrkarte

Auf der IsarCard ist der örtliche Geltungsbereich (Tarifzonen) angegeben.

4.2.2 IsarCard9Uhr

1. Örtlicher Geltungsbereich

Die IsarCard9Uhr gilt für beliebig viele Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Fahrkarte angegebenen Tarifzonen.

2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Tarifzonen.

3. Berechtigter Personenkreis

(1) Die IsarCard9Uhr ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.

(2) Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr – oder nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in unbeschränkter Zahl – können unentgeltlich mitgenommen werden.

4. Geltungsdauer

(1) ¹Die IsarCard9Uhr gilt einen Monat. ²Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. ³Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr; samstags, sonntags und an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags.

(2) ¹Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs – bis zur ersten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig ab der festgesetzten Geltungsdauer erreicht hat – zu kaufen. ²Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs ab der letzten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig bis zur festgesetzten Geltungsdauer erreicht, zu kaufen.

5. Fahrkarte

Auf der IsarCard9Uhr ist der örtliche Geltungsbereich (Tarifzonen) angegeben.

4.2.3 IsarCard65

1. Örtlicher Geltungsbereich

1Die IsarCard65 gilt für beliebig viele Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Fahrkarte angegebenen Tarifzonen.

2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Tarifzonen.

3. Berechtigter Personenkreis

(1) 1Die IsarCard65 wird an Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres ausgegeben. 2Die IsarCard65 ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person ab Vollendung des 65. Lebensjahres zur Fahrt benutzt werden.

(2) Die unentgeltliche Mitnahme von Personen ist nicht gestattet.

4. Geltungsdauer

1Die IsarCard65 gilt einen Monat. 2Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

5. Fahrkarte

1Auf der IsarCard65 ist der örtliche Geltungsbereich angegeben. 2Zum Nachweis der Berechtigung muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit der Fahrkarte vorgezeigt werden.

4.2.4 MVV-Abonnement

1. Allgemeines

(1) Die IsarCard, die IsarCard9Uhr und die IsarCard65 sind auch im Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Zahlungsweise als persönliche oder übertragbare elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sowie als persönliche Fahrkarte als HandyTicket erhältlich und sind jeweils zwölf zusammenhängende Kalendermonate gültig.

(2) Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Zeitkartenangebots.

2. Fahrkarte

(1) ¹In den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben dem örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich, bei persönlichen Abonnements auch Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert. ²Zur Identifikation muss bei allen persönlichen Abonnements und bei der übertragbaren IsarCard65Abo ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(2) In den elektronischen Fahrkarten als HandyTicket sind neben dem örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich auch Vorname und Name sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert

3. Berechnungsgrundlage

(1) Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Tarifzonen.

(2) ¹Bei Abonnements mit monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis nur zehn Monate lang abgebucht. ²Im elften und zwölften Monat eines Abrechnungsjahres erfolgt keine Abbuchung. ³Die Monatsbeträge sind jeweils am Ersten des Monats fällig. ⁴Zur Teilnahme am Abonnementverfahren muss ein SEPA-Basislastschriftmandat vorliegen.

(3) Bei Abonnements mit jährlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Jahrespreis (Vorauszahlung von zehn rabattierten Monatsbeträgen) im ersten Monat eines Abrechnungsjahres abgebucht oder kann bei der Erstaussstellung direkt vor Ort bezahlt werden.

(4) Der entgeltliche Verleih oder Verkauf der Fahrkarten des übertragbaren Abonnements ist nicht gestattet.

4. Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen des MVV-Abonnements enthalten die Anhänge 5 (elektronische Fahrkarte auf Chipkarte) und 5a (gedruckte Fahrkarte) sowie Anhang 6 (elektronische Fahrkarte als HandyTicket).

4.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)

- (1) ¹Die Geltungsdauer eines MVV-Abonnements beginnt jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. ²Für Kunden, die bereits im Laufe eines Monats in das MVV-Abonnement eintreten möchten, kann eine Abo-Starterkarte als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte ausgegeben werden.
- (2) Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen und hierfür ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt wird.
- (3) Die Abo-Starterkarte gilt ab dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt bis zum Beginn der Gültigkeit des MVV-Abonnements.
- (4) ¹Der Tagespreis entspricht $\frac{1}{30}$ des Preises einer Monatskarte (IsarCard, IsarCard9Uhr, IsarCard65) gemäß den Preistabellen 8, 9 und 10. ²Der so ermittelte Tagespreis wird an der dritten Stelle nach dem Komma abgerundet und anschließend mit der Anzahl der Geltungstage der Abo-Starterkarte multipliziert. ³Der Preis der Abo-Starterkarte ist bei der Bestellung des MVV-Abonnements zu entrichten.
- (5) Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des jeweils bestellten MVV-Abonnements.

4.2.6 IsarCardJob

1. Allgemeines

- (1) ¹Die IsarCardJob ist ein Angebot für Firmen, Behörden, Verbände etc. ²Sie ist nur im Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Zahlungsweise als persönliche elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte oder als HandyTicket erhältlich und jeweils zwölf Kalendermonate gültig.
- (2) Die Mindestabnahmemenge beträgt 100 Abonnements pro Jahr.
- (3) Bei einer Abnahme von 100-999 Abonnements werden 5 % Rabatt und ab 1000 Abonnements 10 % Rabatt gewährt (Siehe Abschnitt C. I. 1.2 d)).
- (4) Die Verteilung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte oder als HandyTicket und die Abrechnung mit den einzelnen Mitarbeitern erfolgt durch die jeweilige Firma oder durch den Vertriebspartner.
- (5) Für alle am Abonnementverfahren teilnehmenden Beschäftigten mit jährlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Jahrespreis zum Beginn der Geltungsdauer der IsarCardJob der Firma und/oder den teilnehmenden Beschäftigten in Rechnung gestellt.
- (6) Für alle am Abonnementverfahren teilnehmenden Beschäftigten mit monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis zwölf Mal je Vertragsjahr der Firma und/oder den teilnehmenden Beschäftigten in Rechnung gestellt.

2. Berechtigter Personenkreis

- (1) Bei Nutzung der IsarCardJob muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.
- (2) Montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages kann der Inhaber einer IsarCardJob bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitnehmen.

4.2.7 AboPlusCardBayern

1. Allgemeines

(1) Die AboPlusCardBayern wird als gemeinsames Streckenzeitkartenangebot mehrerer verschiedener Kooperationspartner angeboten, und ermöglicht Inhabern einer Zeitkarte im Abonnement eine übergreifende Nutzung in den Geltungsbereichen der teilnehmenden Verkehrsunternehmen und Verbünde.

(2) ¹Die AboPlusCardBayern ist nur im Abonnementverfahren mit monatlicher Zahlungsweise als persönliche oder übertragbare Fahrkarte erhältlich und ist jeweils zwölf Monate gültig. ²Der jeweils gültige Monatspreis wird zwölf Mal je Vertragsjahr abgebucht.

2. Tarifbestimmungen

Die gültigen Tarifbestimmungen für die AboPlusCardBayern können unter www.bahn.de/aboplusbayern eingesehen werden.

4.2.8 Ausbildungstarif

1. Örtlicher Geltungsbereich

(1) ¹Zeitkarten des Ausbildungstarifs bestehen aus der Kundenkarte und der entsprechenden Wertmarke. ²Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden zur Fahrt zwischen Wohnsitz einerseits und besuchter Schule andererseits ausgegeben. ³Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden zur Fahrt zwischen Wohnsitz und Ausbildungsstätte ausgegeben. ⁴Die Ausgabe für Teilstrecken ist möglich.

(2) Die Zeitkarten der Ausbildungstarife berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Kundenkarte angegebenen Tarifzonen.

2. Kundenkarte

¹Zur Nutzung der Ausbildungstarife I und II ist eine Kundenkarte erforderlich. ²Die Kundenkarte wird auf Antrag ausgegeben. ³Sie wird auf den Inhaber ausgestellt und wird für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ⁴Kundenkarten ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis gültig. ⁵Auf der Kundenkarte ist der örtliche Geltungsbereich angegeben. ⁶Gültige Kundenkarte und gültige Wertmarke zusammen gelten als Fahrkarte. ⁷Kundenkarten der Ausbildungstarife, die nach Ablauf der Geltungsdauer weiter mit aktueller Wertmarke zur Fahrt genutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. ⁸Die Wertmarke verbleibt beim Kunden.

3. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen zusammenhängenden Tarifzonen und der gewählten Geltungsdauer.

4. Geltungsdauer

(1) Die Wertmarke für eine **Woche** gilt von Montag 0.00 Uhr bis zum ersten Werktag der darauffolgenden Woche 12.00 Uhr.

(2) ¹Die Wertmarke für einen **Monat** gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. ²Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Wertmarke bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

5. Berechtigter Personenkreis

Ausbildungstarif I

¹Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. ²Die Fahrtberechtigung gilt bis zum Ende des Schuljahres (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres), in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

Ausbildungstarif II

Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden an nachfolgende Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ausgegeben:

(1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtung des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen und Hochschulen der Bundeswehr;

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

6. Nachweis der Berechtigung

(1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis, Ausbildungstarif I“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis, Ausbildungstarif II“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

4.2.9 IsarCardSchule I, IsarCardSchule II und IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren

Zeitkarten des Ausbildungstarifs werden im SEPA-Lastschriftverfahren als IsarCardSchule I, IsarCardSchule II und IsarCardAusbildung ausgegeben und sind mit monatlicher Abbuchung als persönliche Karten erhältlich.

1. Berechtigter Personenkreis

IsarCardSchule I

¹Die IsarCardSchule I wird ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. ²Die Berechtigung gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

IsarCardSchule II

Die IsarCardSchule II wird ausgegeben an Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr für die Ausbildung an öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten (a) allgemeinbildenden Schulen, (b) berufsbildenden Schulen, (c) Einrichtungen des zweiten Bildungswegs.

IsarCardAusbildung

Die IsarCardAusbildung wird ausgegeben an

- (1) Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen und Hochschulen der Bundeswehr;
- (2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

2. Nachweis der Berechtigung

(1) Der Nachweis, dass die unter Nr.1 „IsarCardSchule I“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die unter Nr. 1 „IsarCardSchule II“ und „IsarCardAusbildung“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den Besteller, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

3. Geltungsdauer

(1) ¹Die IsarCardSchule I (bis 14 Jahre) und die IsarCardSchule II (ab 15 Jahre), werden jeweils für ein Schuljahr ausgegeben (erster Schultag im September bis letzter Ferientag der bayerischen Schulferien im September des folgenden Jahres). ²Eine Teilnahme am Lastschriftverfahren, bis zum Ende des laufenden Schuljahres, ist von jedem Ersten eines Monats an möglich.

(2) Die IsarCardAusbildung kann zu jedem Ersten eines Monats ausgegeben werden.

4. Fahrkarte

(1) ¹Die Zeitkarten bestehen aus einer Trägerkarte und Monatsmarken für den jeweiligen Abbuchungszeitraum. ²Auf der Trägerkarte sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. ³Trägerkarten werden für Personen bis einschließlich 15 Jahre mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ⁴Zum Nachweis der Berechtigung muss bei Trägerkarten ohne Lichtbild ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. ⁵Gültige Trägerkarte und gültige Monatsmarke zusammen gelten als Fahrkarte.

(2) ¹Die Monatsmarke gilt für den angegebenen Zeitraum und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. ²Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Wertmarke bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

(3) ¹Der jeweils gültige Monatspreis wird zehnmal je Schul- /Ausbildungsjahr abgebucht. ²Im ersten Monat (September) des jeweiligen Schuljahres (IsarCardSchule I

und IsarCardSchule II), bzw. im elften Monat des jeweiligen Ausbildungsjahres (IsarCardAusbildung) wird der jeweils gültige Preis für zwei Wochenkarten abgebucht. ³Im zwölften Monat des jeweiligen Schul-/ Ausbildungsjahres erfolgt keine Abbuchung. ⁴Zur Teilnahme am Lastschriftverfahren muss ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegen.

5. Bonusangebot

(1) Werden Monatskarten im Lastschriftverfahren für ein gesamtes Schuljahr (Einstieg spätestens 1. Oktober) genutzt, wird für Inhaber der IsarCardSchule I und IsarCardSchule II in den bayerischen Sommerferien eine kostenfreie Erweiterung auf das gesamte Verbundgebiet angeboten.

(2) Für Nutzer der IsarCardAusbildung wird die kostenfreie Erweiterung auf das gesamte Verbundgebiet ab dem 16. Tag des elften Abbuchungsmonats und für den gesamten nachfolgenden abbuchungsfreien Monat angeboten.

(3) Die Nichtausnutzung des Bonusangebots begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

6. Vertragsbedingungen

Vertragsbedingungen für die IsarCardSchule I und II im SEPA-Lastschriftverfahren und für die IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren enthält der Anhang 8.

7. Preise

¹Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 15 (Ausbildungstarife) entnommen werden. ²Für Schüler und Auszubildende bis 14 Jahre kommt die Preistabelle des Ausbildungstarifs I, für Schüler und Auszubildende ab 15 Jahre die Preistabelle des Ausbildungstarifs II zur Anwendung.

4.2.10 Ausbildungstarif (365-Euro-Ticket MVV) für Schulwegkostenträger

1. Allgemeines

Für Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen, werden die Fahrkosten ganz oder zum Teil, aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen.

2. Geltungsdauer

¹365-Euro-Tickets MVV für den Schulwegkostenträger werden für einen Gültigkeitszeitraum vom ersten Schultag eines Jahres bis zum letzten Ferientag der Sommerferien ausgegeben. ²Für unterjährige Bestellungen durch Schulwegkostenträger werden sog. Teiljahreskarten ausgegeben. ³Eine Bestellung nur für den Monat August ist nicht möglich.

3. Berechnungsgrundlage

¹Der Fahrpreis orientiert sich am 365-Euro-Ticket MVV für Selbstzahler. Die Abrechnung mit dem Kostenträger erfolgt für die ausgegebenen Jahreskarten in zehn monatlichen Abbuchungsbeträgen. ²Im elften und zwölften Monat der Geltungsdauer erfolgt keine Abbuchung. ³Die Abbuchungsbeträge bzw. Abschlagszahlungen werden dem Kostenträger monatlich in Rechnung gestellt.

4. Fahrkarten

¹Die 365-Euro-Tickets MVV für Schulwegkostenträger werden als persönliche Fahrkarten ausgegeben und enthalten neben dem Geltungsbereich (Tarifzonen M-6), den Geltungszeitraum und Vorname und Name des Inhabers. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs und des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.

5. Preise

(1) Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 15a (Ausbildungstarife) entnommen werden.

(2) Bei Änderungen der Preise werden die Beträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

4.2.11 Ausbildung PlusCard

1. Örtlicher Geltungsbereich

Die Ausbildung PlusCard berechtigt zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Fahrkarte angegebenen Tarifzonen.

2. Berechtigter Personenkreis

¹Jeder Inhaber einer zur Fahrt gültigen Zeitkarte (Kundenkarte/Trägerkarte mit gültiger Wertmarke) des Ausbildungstarifs I, des Ausbildungstarifs II, einer IsarCardSchule I, einer IsarCardSchule II oder einer IsarCardAusbildung für den Gesamtweg zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte (Schule usw.) ist berechtigt, eine Ausbildung PlusCard zu erwerben. ²Die Nutzung nur einer Teilstrecke der Relation Wohnsitz – Ausbildungsstelle berechtigt nicht zum Kauf der Ausbildung PlusCard.

3. Geltungsdauer

¹Die Ausbildung PlusCard gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats, jedoch nur innerhalb der Gültigkeit der dazugehörigen Fahrkarte des Ausbildungstarifs (Wertmarke). ²Ist der erste Werktag des Folgemonats ein Samstag, gilt die Ausbildung PlusCard im Rahmen der Gültigkeit der dazugehörigen Fahrkarte des Ausbildungstarifs bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

4. Kundenkarte und Wertmarken

(1) ¹Die Ausbildung PlusCard besteht aus der Kundenkarte/Trägerkarte des jeweiligen Angebots, der Wertmarke des jeweiligen Angebots (soweit erforderlich) sowie der Wertmarke der Ausbildung PlusCard. ²Zum Nachweis der Berechtigung müssen alle erforderlichen Karten und Wertmarken mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(2) Entsprechend dem jeweiligen Angebot werden preislich differenzierte Wertmarken der Ausbildung PlusCard ausgegeben.

4.2.12 365-Euro-Ticket MVV

1. Allgemeines

¹Zum 01.08.2020 wurde das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise (Pilotversuch zunächst bis 31.07.2025) eingeführt. ²Es ist über die Abo-Center im MVV erhältlich. ³Bestellungen sind online oder direkt mit Bestellschein in einem Kundencenter im MVV möglich.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das 365-Euro-Ticket MVV ist verbundweit (Tarifzonen M-6) für beliebig viele Fahrten gültig.

3. Geltungsdauer

Das 365-Euro-Ticket MVV ist jeweils für zwölf aufeinanderfolgende Monate gültig; es handelt sich um eine persönliche Zeitkarte, die nicht übertragbar ist.

4. Berechtigter Personenkreis

Das 365-Euro-Ticket MVV wird ausgegeben an:

(1) Schüler/Innen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen (inklusive der Akademien gemäß Art. 18 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)),
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme von öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen) besuchen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Mittelschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern sie die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats während einer staatlich geregelten Ausbildung nach BayEUG verfolgen und damit über eine Berechtigung nach Abs. 1 verfügen.

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten sowie Bundesfreiwilligendienstleistende.

5. Nachweis der Berechtigung

(1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist bei Personen bis einschließlich 14 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen für Personen ab 15 Jahren erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens 12 Monate.

(4) Wohnort oder Schule/Ausbildungsstelle müssen im Geltungsbereich des MVV-Tarifs liegen.

6. Fahrkarte

¹Das 365-Euro-Ticket MVV wird als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise ausgegeben. ²Auf dem Ticket sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name des Inhabers enthalten. ³Die Tickets werden für Personen bis einschließlich 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ⁴Zum Nachweis der Berechtigung muss bei Tickets ohne Lichtbild ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

7. Vertragsbedingungen

Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV enthalten der **Anhang 9a** (gedruckte Fahrkarten), der **Anhang 9b** (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten) und der **Anhang 9c** (elektronische Fahrkarte als HandyTicket).

8. Preise

Der Pauschalpreis kann der Fahrpreistabelle Nr. 15a (Ausbildungstarife) entnommen werden.

9. Unterjährige Rückgabe in Härtefällen

¹Bei einer unterjährigen Rückgabe in Härtefällen (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. ²Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

5. Sondertarife

Für Sondertarife können besondere Fahrkarten geschaffen werden.

5.1 Kongress-Ticket

1. Örtlicher Geltungsbereich

(1) Es werden besondere Kongress-Tickets ausgegeben, und zwar

- für die Tarifzone „M“, die Tarifzonen M-2 und M-5,
- für die Erweiterung der Tarifzone „M“ auf die Tarifzone M-5 sowie
- für verschiedene Zeiträume (beliebig viele, mindestens jedoch zwei Tage).

(2) Innerhalb seiner örtlichen und zeitlichen Gültigkeit berechtigt das Kongress-Ticket zu beliebig vielen Fahrten in allen Verkehrsmitteln im MVV.

2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach dem gewählten Geltungsbereich und Zeitraum.

3. Berechtigter Personenkreis

(1) ¹Das Kongress-Ticket gilt für die Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Seminaren, Treffen und ähnlichen Veranstaltungen. ²Es kann von den Veranstaltern – einschließlich Auftragsfirmen – der genannten Veranstaltungen bei Abnahme von mindestens **50** Fahrkarten für dieselbe Veranstaltung gekauft werden. ³Die Fahrkarten dürfen nur an die Teilnehmer dieser Veranstaltungen sowie deren Begleiter weiterverkauft werden.

(2) Das Kongress-Ticket wird nicht zum direkten Verkauf an die Teilnehmer der Veranstaltungen und deren Begleiter angeboten.

(3) Drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden.

4. Geltungsdauer

(1) ¹Das Kongress-Ticket ist vor Antritt der ersten Fahrt zu entwerfen. ²Das Kongress-Ticket ist ab Entwertung für die auf ihm angegebene Zahl von zusammenhängenden Tagen und bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.

(2) Das Kongress-Ticket für die Erweiterung der Tarifzone „M“ ist ebenfalls bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerfen und ist nur in Verbindung mit dem Kongress-Ticket bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.

5.2 IsarCard S (Sozialticket)

1. Örtlicher Geltungsbereich

Die IsarCard S berechtigt zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Fahrkarte angegebenen Tarifzonen.

2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach den gewählten Geltungsbereichen.

3. Berechtigter Personenkreis

(1) Die IsarCard S wird nur an Personen mit gültigem Berechtigungsausweis (München-Pass der Landeshauptstadt München, LandkreisPass des jeweiligen Landkreises) ausgegeben.

(2) Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

(3) Der berechtigte Personenkreis wird vom jeweiligen Kostenträger festgelegt.

4. Geltungsdauer

(1) ¹Die IsarCard S gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. ²Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Fahrkarte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. ³Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags, an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags.

(2) ¹Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs – bis zur ersten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig ab der festgesetzten Geltungsdauer erreicht hat – zu kaufen. ²Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs ab der letzten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig bis zur festgesetzten Geltungsdauer erreicht, zu kaufen.

5. Fahrkarte

(1) ¹Die IsarCard S ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einem gültigen Berechtigungsausweis (München-Pass Landeshauptstadt München, LandkreisPass des jeweiligen Landkreises) sowie der dazugehörigen Wertmarke. ²Der Berechtigungsausweis wird von der jeweiligen zuständigen Stelle ausgegeben. ³Er wird auf den Inhaber ausgestellt und kann mit dessen Lichtbild versehen werden.

(2) ¹Gültiger Berechtigungsausweis und gültige Wertmarke zusammen gelten als Fahrkarte. ²Enthält der Berechtigungsausweis kein Lichtbild, muss zusätzlich ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt werden und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

6. Fahrpreis

Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 11 entnommen werden.

5.3 Semesterticket (ausgesetzt ab dem Wintersemester 2023/2024)

1. Allgemeines

(1) Das Semesterticket besteht aus zwei Komponenten:

- dem Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo (Solidarbeitrag), der eine zeitlich eingeschränkte Fahrtberechtigung gewährt und einer
- Zeitkarte mit der Bezeichnung „IsarCard Semester“, die vom Studierenden fakultativ erworben werden kann.

(2) Zur Finanzierung dieses Angebots wird von allen Studierenden der teilnehmenden Hochschulen über das Studentenwerk München ein Solidarbeitrag erhoben.

(3) Das Semesterticket ist ab dem Wintersemester 2023/2024 ausgesetzt.

2. Berechtigter Personenkreis

Alle für das jeweilige Semester an den teilnehmenden Hochschulen immatrikulierten und beitragspflichtigen Studierenden sind zu Erwerb und Nutzung der nachfolgenden Fahrkarten berechtigt.

3. Regelungen für Studierende zur Einführung des Deutschlandtickets

(1) ¹Vom Semesterbeginn des Sommersemesters 2023 bis zum 30.04.2023 sind die Sperrzeiten für die Fahrtberechtigung mit dem Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo (Solidarbeitrag) im MVV aufgehoben. ²In diesem Zeitraum können montags bis freitags bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags und an Feiertagen sowie am 24. und am 31. Dezember ganztags bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr – oder nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum 15. Lebensjahr in unbeschränkter Zahl – unentgeltlich mit der Fahrtberechtigung mit dem Studierenden-/Semesterausweis (Solidarbeitrag) im MVV mitgenommen werden.

(2) Die Tarifstelle 5.3.2 (IsarCard Semester) wird für das Sommersemester 2023 ausgesetzt.

5.3.1 Fahrtberechtigung mit Studierenden-/Semesterausweis (Solidarbeitrag) im MVV

1. Berechtigter Personenkreis

(1) Berechtigter Personenkreis sind die Inhaber eines gültigen Studierenden-/Semesterausweises der teilnehmenden Hochschulen mit MVV-Nutzungsvermerk (MVV-Logo).

(2) ¹Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr – oder nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum 15. Lebensjahr in unbeschränkter Zahl – können unentgeltlich mitgenommen werden. ²Für den Zeitraum vom Semesterbeginn des Sommersemesters 2023 bis zum 30.04.2023 gelten für die Kindermitnahme die Regelungen aus 5.3 Ziffer 3 Absatz (1).

2. Örtlicher Geltungsbereich / Geltungsdauer

1Der Studierenden-/Semesterausweis mit Fahrtberechtigung im MVV gilt für den Zeitraum des jeweiligen Semesters in allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2.Klasse) im gesamten MVV-Verbundgebiet (Geltungsbereich „M-6“) von Montag bis Freitag jeweils von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr des nächsten Tages sowie ohne zeitliche Einschränkungen an Samstagen, Sonntagen, an Feiertagen und am 24. und 31. Dezember bis 6.00 Uhr des nächsten Tages. 2Für den Zeitraum vom Semesterbeginn des Sommersemesters 2023 bis zum 30.04.2023 gelten die Regelungen aus 5.3 Ziffer 3 Absatz (1).

3. Fahrkarte

(1) Als Fahrtberechtigung gilt der gültige Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

(2) Für Fahrten, die vor oder nach der Geltungsdauer der Fahrkarte durchgeführt werden, sind Fahrkarten des Zonen-/Zeitkartentarifs zu kaufen.

(3) 1Kann der Studierende bei einer Fahrkartenkontrolle innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte den gültigen Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis nicht vorweisen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. 2Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die zur Fahrt benötigten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen bei der Einspruchsstelle vorgelegt werden.

4. Fahrpreis

(1) Der Fahrpreis für die Fahrtberechtigung im MVV entspricht dem Solidarbeitrag gemäß Preistabelle 17 und wird vom Studentenwerk München erhoben.

(2) Die Nichtnutzung der Fahrtberechtigung begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

(3) Ein Umtausch gegen andere MVV-Fahrkarten ist ausgeschlossen.

5.3.2 IsarCard Semester (Zeitkarte; ausgesetzt im Sommersemester 2023)

1. Berechtigter Personenkreis

(1) Durch Zahlung des Solidarbeitrages erwirbt der Studierende einer teilnehmenden Hochschule für die Dauer eines Semesters den Anspruch auf Erwerb einer IsarCard Semester.

(2) Von Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags und an Feiertagen sowie am 24. und am 31. Dezember ganztags, können bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr – oder nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum 15. Lebensjahr in unbeschränkter Zahl – unentgeltlich mitgenommen werden.

2. Örtlicher Geltungsbereich / Geltungsdauer

(1) ¹Die IsarCard Semester berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten. ²Sie gilt für den Zeitraum des jeweiligen Semesters ganztägig in allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2.Klasse) im gesamten Verbundgebiet (Geltungsbereich „M-6“). ³Der gültige Studierenden-/Semesterausweis und ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis sind bei der Fahrt mitzuführen.

(2) Die IsarCard Semester gilt für den jeweiligen Zeitraum eines Semesters und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des folgenden Tages vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März bzw. vom 1. Oktober bis einschließlich 14. März (Wintersemester) und vom 1. April bis einschließlich 30. September bzw. vom 15. März bis einschließlich 30. September (Sommersemester).

3. Fahrkarte

(1) ¹Die IsarCard Semester ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einem gültigen Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo und einer IsarCard Semester-Wertmarke. ²Die IsarCard Semester-Wertmarke ist auf die Matrikelnummer bzw. die Kartennummer des Studierendenausweises des jeweiligen Studierenden ausgestellt. ³Wird ein neuer Studierendenausweis der Hochschule München ausgegeben, wird die vorhandene IsarCard Semester-Wertmarke zur Fahrt ungültig. ⁴In diesem Fall ist die IsarCard Semester-Wertmarke bei einem Kundencenter/Reisecentrum der Verkehrsunternehmen im MVV kostenfrei umzutauschen. ⁵Für den Umtausch ist eine Bestätigung der Hochschule München über die Neuausstellung des Studierendenausweises vorzulegen.

(2) ¹Kann der Studierende bei einer Fahrkartenkontrolle die gültige IsarCard Semester mit dem gültigen Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis nicht vorweisen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die zur Fahrt benötigten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen bei der Einspruchsstelle vorgelegt werden.

(3) ¹Bei Verlust der IsarCard Semester-Wertmarke wird gegen Vorlage des beim Kauf ausgegebenen Kaufbelegs gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. ²Als verloren gemeldete IsarCard Semester-Wertmarken werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

4. Fahrpreis

(1) Der Fahrpreis für die IsarCard Semester ist der Preistabelle 17 zu entnehmen.

(2) Ein Umtausch gegen andere MVV-Fahrkarten ist ausgeschlossen.

(3) Eine Rücknahme der IsarCard Semester ist nur vor Beginn der Geltungsdauer möglich.

5.4 eTarif Pilotversuch (bis 31.12.2023)

1. Allgemeines

(1) Für den eTarif Pilotversuch gelten die MVV-Tarif- und Beförderungsbestimmungen, sowie die nachstehenden besonderen Tarifbestimmungen und Ergänzungen der MVV-Beförderungsbedingungen.

(2) Der eTarif Pilotversuch wird in der Zeit bis 31.12.2023 durchgeführt.

2. Tarifbestimmungen zum eTarif Pilotversuch

2.1. Geltungsbereich

(1) Die Bedingungen für den eTarif Pilotversuch gelten im MVV-Verbundraum gemäß Anhang 2 und 3 (Zonenplan) zum MVV-Tarif.

(2) Die Bedingungen für den eTarif Pilotversuch gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Beförderung von Sachen auf den Linien und Strecken der in Anhang 1 zum MVV-Tarif aufgeführten Verkehrsunternehmen.

2.2. Berechtigte

¹Am eTarif Pilotversuch können nur natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit Wohnsitz in Deutschland, nach Registrierung und nach Anerkennung der Bedingungen für den eTarif Pilotversuch, teilnehmen. ²Die Teilnehmeranzahl am Pilotversuch ist begrenzt. ³Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

2.3. Voraussetzungen zur Teilnahme am eTarif Pilotversuch

¹Zur Nutzung des eTarifs im Rahmen des eTarif Pilotversuch schließt der Teilnehmer einen Nutzungsvertrag über die FairtiqLab-App mit der Münchner Verkehrsgesellschaft MVG, ab. ²Hierzu nimmt der Teilnehmer eine Registrierung auf der Website www.etarif.mvv-muenchen.de oder www.mvvetarif.de vor. ³Mit der Registrierung werden die Bedingungen für den eTarif Pilotversuch im MVV-Verbundraum anerkannt.

2.4. Fahrtberechtigung

(1) ¹Fahrtberechtigungen für den eTarif Pilotversuch werden im Namen und auf Rechnung der MVG verkauft. ²Die Fahrtberechtigung erfolgt mit Check-in.

(2) ¹Im Rahmen des eTarif Pilotversuchs werden Fahrtberechtigungen für eine Fahrt für den sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. ²Umsteigen und Fahrtunterbrechung sind bis maximal 60 Minuten möglich. ³Rückfahrten in Richtung auf die Einstiegshaltestelle sind nicht erlaubt. ⁴Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar

2.5. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung und die Fahrt beginnt mit dem erfolgten Check-in in der FairtiqLab-App **vor dem Betreten** des Fahrzeuges (Bus, Tram, Regionalzug) oder der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen (S-Bahn, U-Bahn) und endet mit dem Check-out in der FairtiqLab-App und dem Verlassen des letzten zur Fahrt genutzten Fahrzeuges (Bus, Tram, Regionalzug) oder dem Verlassen der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen (S-Bahn, U-Bahn).

3. Fahrpreisberechnung

(1) ¹Der Fahrpreis errechnet sich nach erfolgtem Check-out der durchgeführten Fahrt.
²Die Abrechnung erfolgt am nächsten Bankarbeitstag.

(2) ¹Der Fahrpreis für eine Fahrt errechnet sich aus der Addition des Grundpreises pro Fahrt mit dem Ergebnis der Multiplikation der Anzahl der zurückgelegten Entfernungskilometer mit dem Entfernungspreis:

$$\text{Grundpreis pro Fahrt in EUR} + (\text{Anzahl Entfernungskilometer} * \text{Leistungspreis pro Entfernungskilometer in EUR})$$

²In der vom Linienweg unabhängigen Variante wird die Anzahl der Entfernungskilometer zwischen der Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle in Form von Luftlinienkilometern ermittelt. ³Es werden jeweils die angebrochenen Entfernungskilometer vollgezählt (aufgerundet), die Mindestanzahl ist somit 1 Kilometer. ⁴In der vom Linienweg abhängigen Variante ergibt sich die Anzahl der Entfernungskilometer aus der Summe der einzelnen Luftlinienkilometer zwischen allen durchfahrenen Haltestellen.

(3) Die Höhe des Grund- und Entfernungspreises ist abhängig von der Start- und Zielhaltestelle; dabei sind alle Haltestellen in zwei Kategorien gemäß ihrer Anzahl an Abfahrten eingeteilt:

- Haltestellen mit weniger Abfahrten
- Haltestellen mit vielen Abfahrten

(4a) Gemäß dieser Einteilung ergeben sich in der vom Linienweg unabhängigen Variante zwei Preiskategorien des Grund- und Entfernungspreises:

1. Ermäßigter Grund- und Entfernungspreis

- Grundpreis pro Fahrt: 1,09 €
- Entfernungspreis je Kilometer/Luftlinie: 0,22 €

2. Regulärer Grund- und Entfernungspreis

- Grundpreis pro Fahrt: 1,19 €
- Entfernungspreis je Kilometer/Luftlinie: 0,33 €

(4b) Gemäß dieser Einteilung ergeben sich in der vom Linienweg abhängigen Variante zwei Preiskategorien des Grund- und Entfernungspreises:

1. Ermäßigter Grund- und Entfernungspreis

- Grundpreis pro Fahrt: 1,09 €
- Entfernungspreis je Kilometer/Luftlinie: 0,19 €

2. Regulärer Grund- und Entfernungspreis

- Grundpreis pro Fahrt: 1,19 €
- Entfernungspreis je Kilometer/Luftlinie: 0,28 €

(5) ¹Für die Preisbildung ist die Kategorie der Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle entscheidend. Bei gleicher Kategorie findet der jeweilige Preis Anwendung. ²Handelt es sich um jeweils unterschiedliche Kategorien bei Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle, gilt der ermäßigte Grund- und Leistungspreis.

(6) ¹In der vom Linienweg abhängigen Variante verdoppelt sich der Preis für eine Fahrt, wenn eine weitere Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mitgenommen wird, und gilt für die gesamte Fahrt. ²Es kann höchstens 1 Person pro Fahrt mitgenommen werden. ³Die Personenmitnahme muss beim Check-In angegeben werden. ⁴In der vom Linienweg unabhängigen Variante ist eine Personenmitnahme nicht möglich.

(7) ¹Darüber hinaus greifen Höchstpreise:

1. Höchstpreis (Tagesdeckel 1), wenn keine Fahrt pro Tag 20 Entfernungskilometer (linienwegunabhängig) bzw. 24 Entfernungskilometer (linienwegabhängig) überschreitet. Der Preis für den Tagesdeckel 1 beträgt: 8,70€

2. Höchstpreis (Tagesdeckel 2), wenn mindestens eine Fahrt pro Tag 20 Entfernungskilometer (linienwegunabhängig) bzw. 24 Entfernungskilometer (linienwegabhängig) überschreitet. Der Preis für den Tagesdeckel 2 beträgt: 13,30€

²Es gelten die gleichen Höchstpreise für den Inhaber der Fahrtberechtigung und die Personenmitnahme in der vom Linienweg abhängigen Variante; die Höchstpreise kommen unabhängig voneinander zur Anwendung.

(8) ¹Bei mindestens vier Fahrten in einem Kalendermonat ist der Kunde bonusberechtig. ²Dabei erhält der Kunde bei mindestens 4 Fahrten eine Gutschrift in Höhe von 10 %, bei mindestens 6 Fahrten in Höhe von 20 % und bei mindestens 8 Fahrten in Höhe von 30 % seines Rechnungsbetrages des aktuellen Monats, die im Folgemonat automatisch mit weiteren getätigten Fahrten verrechnet wird.

(9) ¹Während des Pilotzeitraums können die zum Pilotstart angegebenen Fahrpreise sowie die Höhe der Boni variieren. ²Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

5.5. Deutschlandticket – Besondere Tarifbestimmungen im MVV

1. Allgemeines

Die Allgemeinen Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket (bundesweite Regelungen) enthält der Anhang 10.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Das Deutschlandticket ist im MVV-Tarifgebiet verbundweit für beliebig viele Fahrten gültig.

3. Berechnungsgrundlage

¹Das Deutschlandticket kostet 49,00 Euro pro Monat, ist nur im Abonnement erhältlich und jeweils einen Kalendermonat gültig. ²Zur Teilnahme am Abonnementverfahren muss ein SEPA-Basislastschriftmandat vorliegen.

4. Abo-Starterkarte (StarterCard)

(1) ¹Die Geltungsdauer des Deutschlandtickets beginnt jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. ²Für Kunden, die bereits im Laufe eines Monats das Deutschlandticket nutzen möchten, können Verkehrsunternehmen eine Abo-Starterkarte ausgeben.

(2) Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen und hierfür ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt wird.

(3) Die Abo-Starterkarte gilt ab dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt bis zum Beginn der Gültigkeit des Deutschlandtickets.

(4) ¹Der Tagespreis beträgt 1,63 Euro und wird mit der Anzahl der Geltungstage der Abo-Starterkarte multipliziert. ²Der Preis der Abo-Starterkarte ist bei der Bestellung des Deutschlandtickets zu entrichten.

(5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen und Besonderen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets.

5. Deutschlandticket als Jobticket

(1) ¹Das Deutschlandticket als Jobticket ist ein Angebot für Firmen, Behörden, Verbände etc. ²Es ist nur im Abonnement mit monatlicher Zahlungsweise erhältlich und jeweils einen Kalendermonat gültig.

(2) Es besteht keine Mindestabnahmemenge.

(3) Die Verteilung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte oder als HandyTicket und die Abrechnung mit den einzelnen Mitarbeitern erfolgt durch die jeweilige Firma oder durch den Vertriebspartner.

(4) Für alle am Abonnementverfahren teilnehmenden Beschäftigten mit monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis zwölf Mal je Vertragsjahr der Firma und/oder den teilnehmenden Beschäftigten in Rechnung gestellt.

6. Fahrgastrechte

1Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A § 17 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen. 2Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. 3Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Ermäßigtes Deutschlandticket

7.1 Geltung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets

1Für das Ermäßigungsticket gelten die bundesweiten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (Anhang 10). 2Dies umfasst insbesondere die monatliche Kündbarkeit und den digitalen Vertrieb.

7.2 Definition

1Das Ermäßigungsticket als Tarifangebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern ist eine beim Erwerb rabattierte Version des Deutschlandtickets. 2Das Ermäßigungsticket ist um 20,00 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert. 3Der Ermäßigungsbetrag wird vom Freistaat Bayern finanziert.

7.3 Berechtigter Personenkreis

(1) 1Zum Erwerb des bayerischen Ermäßigungstickets berechtigt sind Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende.

(2) 1Als **Auszubildende** werden definiert:

- Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz und vergleichbare Fälle. Dies umfasst Menschen mit Behinderung und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, die eine Ausbildung im Rahmen eines Berufsbildungswerkes absolvieren. Den Auszubildenden mit Vertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind vergleichbar die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Jugendwerkstätten in Vorbereitung auf eine Ausbildung.
- Schülerinnen und Schüler an einer Berufsschule/-fachschule gemäß Art. 11, 13 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem vergleichbar sind Schülerinnen und Schüler am Lehrgang geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten nach der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten.
- Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG.
- Schülerinnen und Schüler des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern gemäß Art. 120 BayEUG (i. V. m. Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften bzw. Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern).

- Auszubildende an der Fachschule nach Art. 15 BayEUG.
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene I und II in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 Leistungslaufbahngesetz (LlbG).

²Für die örtliche Berechtigung muss der gemeldete Hauptwohnsitz oder der Schulort in Bayern liegen. ³Auszubildende neuer Ausbildungsrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Auszubildende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind. ⁴Wenn eine Anmeldung an einer Berufsschule im Freistaat Bayern besteht, dann gehören zu den berechtigten Personen auch Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundschuljahr sowie in Klassen der Berufsintegration wie DK-BS, BIK, BIKV, BIKV/s, BIKV/k, BIK/V). ⁵Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen wie Mittelschulen, Realschulen und Gymnasium sowie an einigen weiteren Schulen, insbesondere Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Wirtschaftsschulen haben derzeit keinen Anspruch auf das Ermäßigungsticket.

(3) ¹Als **Studierende** werden definiert:

- Studierende an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2,3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
- Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Sätze 1-3 BayHIG.
- Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene III in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LlbG und vergleichbare Studierende, welche die Qualifikation für eine Fachlaufbahn außerhalb eines Beamtenverhältnisses erwerben (z. B. Studierende i. S. d. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst).

²Studierende neuer Einrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Studierende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind. ³Maßgeblich für den Erwerb ist, dass der Studienort in Bayern liegt. ⁴Verkehrsunternehmen können auch Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bayern an den am gemeinsamen Semesterticket beteiligten Hochschulen den Erwerb des Ermäßigungstickets ermöglichen, wenn alle der im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Studienort des Studierenden liegt nicht in Bayern, aber innerhalb Deutschlands in einem bundesländerübergreifenden lokalen Verkehrsverbund mit einem gemeinsamen Semesterticket für die bayerischen und außerbayerischen Hochschulen.
- Der Verkehrsverbund umfasst auch bayerische Kommunen.
- Im Bundesland des Studienortes gibt es für den Studierenden kein Angebot für ein ermäßigtes Deutschlandticket für Studierende.

(4) Als **Freiwilligendienstleistende** gelten

- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst und
- Freiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges soziales Jahr / Freiwilliges ökologisches Jahr, etc.)

mit gemeldetem Hauptwohnsitz oder Dienstort in Bayern.

7.4 Startzeitpunkt

Das Ermäßigungsticket für Studierende wird ab dem studienortbezogenen Wintersemester 2023/24 eingeführt, für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende ab dem 01.09.2023.

7.5 Zeitliche Berechtigung zum Neubezug

Ein Neubezug des Ermäßigungstickets (durch Neuabschluss bzw. Wiederaufleben eines Abo-Vertrags) ist, solange keine taggenaue Gültigkeit des Deutschlandtickets gegeben ist, für all jene gesamten Monatszeiträume möglich, in denen mindestens zehn Kalendertage im nachgewiesenen Berechtigungszeitraum (Semester, Ausbildungsjahr, Dienstzeitraum etc.) liegen.

7.6 Besondere Bestimmungen zur Bezugsberechtigung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

1 Wurde bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Berechtigung kein Nachweis für eine weitere Berechtigung erbracht, entfällt die Berechtigung zum Erwerb des Ermäßigungstickets. 2 In diesem Fall muss die Vertriebsstelle das Abonnement entweder als reguläres Deutschlandticket ohne Ermäßigung fortführen und den hierfür jeweils aktuell geltenden monatlichen Preis erheben oder das Abonnement kündigen.

7.7 Besondere Bestimmungen zur Bezugsberechtigung für Studierende

7.7.1 Berücksichtigung eines geleisteten Solidarbeitrages

1 Der Gesamtpreis für das Ermäßigungsticket inklusive des geleisteten Beitrages für ein vor Ort bestehendes solidarisches Semesterticket (sofern vorhanden) liegt 20,00 Euro unter dem jeweils aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets. 2 Beim Erwerb durch Studierende, deren Studierendenwerk für sie ein verpflichtendes solidarisches Semesterticket (teilnehmende Hochschulen nach Tarifstelle 5.3.1 Absatz (1)) vereinbart hat, ist von den Vertriebsstellen des Ermäßigungstickets der durch den Studierenden geleistete Solidarbeitrag für ein Semesterticket mit einem Sechstel beim Bezugspreis des Ermäßigungstickets monatlich anzurechnen.

7.7.2 Ende der Bezugsberechtigung

1 Wurde innerhalb des ersten Kalendermonats des Folgesemesters kein Berechtigungsnachweis für das Folgesemester erbracht, entfällt die Berechtigung zum Erwerb des Ermäßigungstickets. 2 In diesem Fall muss die Vertriebsstelle das Abonnement entweder als reguläres Deutschlandticket ohne Ermäßigung fortführen und den hierfür jeweils aktuell geltenden monatlichen Preis erheben oder das Abonnement kündigen.

7.8. Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets

7.8.1 Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

¹Das Prüfungsergebnis gilt jeweils für 12 Monate, maximal jedoch bis zum Ablauf der Ausbildungs-/Dienstzeit. ²Die Vertriebsstelle kann auch kürzere Fristen vorsehen. ³Für die Berechtigungsprüfung ist primär ein vom Freistaat bereitgestelltes, einheitliches Formular als Berechtigungsnachweis zu nutzen. ⁴Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang 10d definiert.

7.8.2 Berechtigungsprüfung für Studierende

¹Für die Berechtigungsprüfung sollte nach Möglichkeit ein elektronischer Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule (sogenanntes „Shibboleth-Verfahren“) genutzt werden. ²Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang 10d definiert. ³Für Trimester gilt sinngemäß dasselbe wie für Semester.

8. Fahrten in der 1. Klasse

¹In den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) kann die 1. Klasse mit dem Deutschlandticket benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke eine Übergangskarte des jeweiligen Tarifs des SPNV-Unternehmens über den Unterschied zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse gekauft wird. ²Einzelheiten bestimmen die Tarife des jeweiligen SPNV-Unternehmens.

9. Beförderungsentgelt für Hunde

(1) Jeder Fahrgast mit gültigem Deutschlandticket darf **einen** Hund kostenlos mitnehmen.

(2) Für jeden weiteren Hund wird als Beförderungsentgelt der Fahrpreis des Kindertarifs erhoben.

(3) Kleine Hunde in einem geeigneten Behälter (z. B. Korb, Tasche) werden unentgeltlich befördert.

6. Beförderung von Schwerbehinderten

1Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen, Führhunden, Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach § 228 SGB IX – Sozialgesetzbuch – in der jeweils gültigen Fassung; die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. 2Schwerbehindertenausweise anderer Nationen berechtigen nicht zur Freifahrt.

7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

(1) 1Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert. 2Als zusätzliche Legitimation ist der Dienstausweis mitzuführen.

(2) Polizeidiensthunde dürfen unentgeltlich mitgenommen werden.

8. Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

(1) Die im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) zusammengeschlossenen Unternehmen geben den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Fahrkarten oder Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen.

(2) Der Anspruch auf Ausstellung erlischt

- für Fahrkarten des Zonentarifs, die durch Personal verkauft werden, mit der Übergabe der Fahrkarte,
- für Fahrkarten des Zonentarifs, die aus Automaten verkauft werden, und für Fahrkarten des Zeitkartentarifs mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres.

II. Fahrpreise (inklusive ermäßigtem Mehrwertsteuersatz)

1. Fahrpreise des Zonentarifs (Einzelfahrkarten und Streifenkarte)

Geltungsbereich	Fahrpreis der Einzelfahrkarten (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwen- dung der Streifenkarte (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	3,70	2	3,26
2 Zonen oder „M“	3,70	2	3,26
3 Zonen oder M-1	5,60	3	4,89
4 Zonen oder M-2	7,40	4	6,52
5 Zonen oder M-3	9,30	5	8,15
6 Zonen oder M-4	11,10	6	9,78
M-5	13,00	7	11,41
M-6	14,80	8	13,04

2. Preis der Streifenkarte

Art der Karte	Preis (Euro)	Anzahl der Streifen	Einheit	Wert (Euro)
Streifenkarte	16,30	10	Streifen	1,63

3. Fahrpreise der Kurzstrecke (Einzelfahrkarte und Streifenkarte)

Geltungsbereich	Fahrpreis der Einzelfahrkarte (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwen- dung der Streifenkarte (Euro)
Kurzstrecke	1,90	1	1,63

4. Fahrpreise für Kinder

Geltungsbereich	Fahrpreis der Einzelfahrkarte (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwen- dung der Streifenkarte (Euro)
Einheitspreis	1,80	1	1,63

5. Fahrpreise der Tageskarten

Geltungsbereich	Single-Tageskarte Erwachsene (Euro)	Kinder- Tageskarte (Euro)	Gruppen-Tageskarte Erwachsene (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	8,80	-	17,00
2 Zonen oder „M“	8,80	-	17,00
3 Zonen oder M-1	10,00	-	18,40
4 Zonen oder M-2	11,00	-	19,40
5 Zonen oder M-3	12,10	-	22,40
6 Zonen oder M-4	13,40	-	25,10
M-5	14,80	-	27,80
M-6	16,00	3,50	29,80

6. Fahrpreise der Kongress-Tickets

Geltungsbereich	Kongress-Ticket 2 Tage (Euro)	Verlängerungstag (Euro)	Erweiterungskarte 1 Tag (Euro)
Zone M	12,70	4,60	-
M-2	15,70	5,60	-
M-5	21,30	8,30	-
Erweiterung auf M-5	-	-	4,30

7. Fahrpreis der Streifenkarte U21

Art der Karte	Preis (Euro)	Anzahl der Streifen	Einheit	Wert (Euro)
Streifenkarte U21	8,90	10	Streifen	0,89

Fahrpreise des U21-Angebots

Geltungsbereich	Anzahl Streifen der Streifenkarte U21-Angebot	Fahrpreis (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	2	1,78
2 Zonen oder „M“	2	1,78
3 Zonen oder M-1	3	2,67
4 Zonen oder M-2	4	3,56
5 Zonen oder M-3	5	4,45
6 Zonen oder M-4	6	5,34
M-5	7	6,23
M-6	8	7,12

8. Fahrpreise IsarCard (in Euro)

Geltungsbereich	Wochen- karte	Monats- karte	Abo mit monatlicher Zahlung*	Abo mit jährlicher Zahlung	Starter- Card (1/30 Mo- natspreis)
1 Zone (außerhalb „M“)	20,20	63,20	63,20	597,00	2,10
2 Zonen oder „M“	20,20	63,20	63,20	597,00	2,10
3 Zonen oder M-1	32,60	101,80	101,80	966,00	3,35
4 Zonen oder M-2	40,40	126,20	126,20	1197,00	4,20
5 Zonen oder M-3	50,50	157,60	157,60	1497,00	5,25
6 Zonen oder M-4	59,40	185,50	185,50	1761,00	6,15
M-5	68,60	214,20	214,20	2034,00	7,10
M-6	77,80	242,70	242,70	2304,00	8,05

*** Betrag wird zehnmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

9. Fahrpreise IsarCard9Uhr (in Euro)

Geltungsbereich	Monatskarte	Abo mit monatlicher Zahlung*	Abo mit jährlicher Zahlung	Starter-Card (1/30 Monatspreis)
1 Zone (außerhalb „M“)	54,10	54,10	513,00	1,80
2 Zonen oder „M“	56,30	56,30	534,00	1,85
3 Zonen oder M-1	73,90	73,90	702,00	2,45
4 Zonen oder M-2	79,50	79,50	753,00	2,65
5 Zonen oder M-3	82,80	82,80	786,00	2,75
6 Zonen oder M-4	86,20	86,20	816,00	2,85
M-5	89,50	89,50	849,00	2,95
M-6	92,80	92,80	879,00	3,05

*** Betrag wird zehnmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

10. Fahrpreise IsarCard65 (in Euro)

Geltungsbereich	Monatskarte	Abo mit monatlicher Zahlung*	Abo mit jährlicher Zahlung	Starter-Card (1/30 Monatspreis)
1 Zone (außerhalb „M“)	47,90	47,90	453,00	1,55
2 Zonen oder „M“	52,70	52,70	498,00	1,75
3 Zonen oder M-1	67,10	67,10	636,00	2,20
4 Zonen oder M-2	70,50	70,50	669,00	2,35
5 Zonen oder M-3	73,40	73,40	696,00	2,40
6 Zonen oder M-4	76,30	76,30	723,00	2,50
M-5	78,70	78,70	747,00	2,60
M-6	81,30	81,30	771,00	2,70

*** Betrag wird zehnmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

11. Fahrpreise IsarCard S

Geltungsbereich	Monatskarte (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	27,90
2 Zonen oder „M“	31,10
3 Zonen oder M-1	35,50
4 Zonen oder M-2	39,80
5 Zonen oder M-3	44,10
6 Zonen oder M-4	48,40
M-5	52,80
M-6	55,00

12. Fahrpreise IsarCardJob

Geltungsbereich	Monatliche Zahlung* 5 % Rabatt (Euro)	Monatliche Zahlung* 10 % Rabatt (Euro)	Jährliche Zahlung 5 % Rabatt (Euro)	Jährliche Zahlung 10 % Rabatt (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	50,00	47,40	567,00	537,00
2 Zonen oder „M“	50,00	47,40	567,00	537,00
3 Zonen oder M-1	80,55	76,35	915,00	867,00
4 Zonen oder M-2	99,90	94,65	1137,00	1077,00
5 Zonen oder M-3	124,75	118,20	1422,00	1347,00
6 Zonen oder M-4	146,85	139,10	1671,00	1584,00
M-5	169,55	160,65	1932,00	1830,00
M-6	192,10	182,00	2187,00	2073,00

*** Betrag wird zwölfmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

13. Anteiliger Fahrpreis zur AboPlusCardBayern (MVV-Anteil)

Geltungsbereich	Monatskarte (Euro)*
1 Zone (außerhalb „M“)	52,60
2 Zonen oder „M“	52,60
3 Zonen oder M-1	84,80
4 Zonen oder M-2	105,10
5 Zonen oder M-3	131,30
6 Zonen oder M-4	154,50
M-5	178,50
M-6	202,20

*** Betrag wird zwölfmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

Anmerkung:

Die Fahrpreisanteile der weiteren AboPlusCardBayern-Partner werden zusätzlich erhoben. Diese Preise sind den Tarifen der beteiligten Partner zu entnehmen.

14. Fahrpreise des besonderen Anschlusstickets zu Zeitkarten

Geltungsbereich	Preise (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	1,60
2 Zonen oder „M“	3,20
3 Zonen oder M +1 Zone	4,80
4 Zonen oder M +2 Zonen	6,50
5 Zonen oder M +3 Zonen	8,10
6 Zonen oder M +4 Zonen	9,70
M +5 Zonen	11,40

15. Fahrpreise der Ausbildungstarife

Geltungsbereich	Wochenkarte Ausbildungstarif I (Euro)	Monatskarte Ausbildungstarif I (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	14,20	44,20
2 Zonen oder „M“	14,20	44,20
3 Zonen oder M-1	22,80	71,30
4 Zonen oder M-2	28,30	88,30
5 Zonen oder M-3	33,70	105,30
6 Zonen oder M-4	33,70	105,30
M-5	33,70	105,30
M-6	33,70	105,30

Geltungsbereich	Wochenkarte Ausbildungstarif II (Euro)	Monatskarte Ausbildungstarif II (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	15,20	47,40
2 Zonen oder „M“	15,20	47,40
3 Zonen oder M-1	24,50	76,40
4 Zonen oder M-2	30,30	94,70
5 Zonen oder M-3	37,90	118,20
6 Zonen oder M-4	44,60	139,10
M-5	51,50	160,70
M-6	58,30	182,00

Bei Ausgabe von Zeitkarten für mehrere Monate wird der Fahrpreis durch Multiplizieren der in der Tabelle aufgeführten Fahrpreise mit der Zahl der Monate ermittelt.

15a. Fahrpreis 365-Euro-Ticket MVV

Geltungsbereich	monatliche Zahlung* (Euro)	jährliche Zahlung (Euro)
M-6	36,50	365,00

*** Betrag wird zehnmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

16. Fahrpreise Ausbildung PlusCard

Geltungsbereich	Ausbildung PlusCard zum Ausbildungstarif I (Euro)	Ausbildung PlusCard zum Ausbildungstarif II (Euro)
1 Zone (außerhalb „M“)	8,30	14,40
2 Zonen oder „M“	9,60	16,70
3 Zonen oder M-1	15,10	24,30
4 Zonen oder M-2	16,80	27,20
5 Zonen oder M-3	18,30	29,90
6 Zonen oder M-4	19,40	31,80
M-5	20,60	33,70
M-6	20,60	33,70

17. Fahrpreise Semesterticket

Örtlicher Geltungsbereich Gesamtnetz	Winter- semester 2022/2023 (Euro)	Sommer- semester 2023 (Euro)	Winter- semester 2023/2024 (Euro)
Fahrtberechtigung Studierenden-/ Semesterausweis (Solidarbeitrag)	72,00	77,30	77,30
Wertmarke IsarCard Semester (fakultativ)	209,30	224,70	224,70

III. Fahrrad-Tageskarte

Preis der Fahrrad-Tageskarte	(Euro)
Fahrrad-Tageskarte (gültig im Gesamtnetz)	3,30

IV. Sonstige Entgelte

Erteilung von Bescheinigungen über Fahrpreise	2,00 Euro
Erstattungsentgelt	2,00 Euro

C. Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen

In folgenden Fällen können Rabatte und Ermäßigungen gewährt werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

1. Mengenrabatt (Sondervereinbarungen)

1.1 ¹Bei Abnahme von mindestens 5.000 Einzelfahrkarten können diese zu dem Fahrpreis abgegeben werden, der bei Verwendung von Streifenkarten zur Anwendung käme. ²Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.

1.2 ¹Spezielle Mengenrabatte bis zu höchstens 50 % können vereinbart werden für den Erwerb von

a) mehr als 20.000 Einzelfahrkarten

b) mehr als 200 Tageskarten (bei Bedarf kann statt der Geltungsdauer je Tag die Geltungsdauer je 24 Stunden gewährt werden) oder

c) mehr als 500 Kongress-Tickets für jeweils dieselbe Geltungsdauer. ²Preisbasis für die Rabattierung sind die Fahrpreise der Tageskarten.

d) ¹Zeitkarten aufgrund besonderer vertraglicher Regelungen durch ein und dieselbe Stelle (z. B. Firmen, Behörden oder andere Institutionen). ²Die Fahrkarten sind jeweils an eine bestimmte Person zu binden.

³Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.

2. Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, z. B. für

- Familienausflugsfahrten,
- Badeverkehr,
- Einkaufsverkehr,
- Schülerausflugs- oder -besichtigungsfahrten,
- Gesellschaftsfahrten.

Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen ist der Fahrpreis für Einzelfahrkarten des Zonentarifs.

3. Ermäßigung für Übergangsverkehre

(1) Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für den Verkehr im Übergang zwischen den Verkehrsmitteln, für die der MVV-Gemeinschaftstarif gilt, und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, die im Verkehrsraum des MVV (§ 2 des Gesellschaftsvertrags des MVV) oder zwischen diesen und angrenzenden Gebieten verkehren.

(2) Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen sind die Fahrpreise für Einzelfahrkarten des Zonentarifs und die Fahrpreise für die IsarCard.

4. Fahrkarten für dienstliche Zwecke

1Im MVV können Sonderkonditionen für die Ausgabe von MVV-Fahrkarten zur ausschließlichen dienstlichen Verwendung festgelegt werden. 2Die Einzelheiten werden in den Ausgaberichtlinien geregelt.

II. Anerkennung von Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der MVV-Gemeinschaftstarif gilt

(1) 1Im MVV können Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der MVV-Gemeinschaftstarif gilt, anerkannt werden. 2Die Bedingungen für die Anerkennung sind zwischen den im MVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen und der MVV GmbH zu vereinbaren. 3Soweit Fahrkarten dieser Tarife nur in Verbindung mit einem Nachweis der Berechtigung gelten, so ist dieser Berechtigungsnachweis auch innerhalb des MVV bei der Fahrkartenkontrolle vorzulegen.

(2) 1Fahrkarten des Schienenverkehrs mit eingetragener Sammelbezeichnung „München“ als Abgangs- oder Zielbahnhof, gelten zur einmaligen Fahrt von bzw. nach allen Bahnhöfen der Tarifzone „M“ ausschließlich in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (z. B. S-Bahn, Regionalzug, usw.). 2Die Nutzung von U-Bahn, Trambahn oder Bus ist mit diesen Fahrkarten **nicht** gestattet.

Anhang 1

Verzeichnis der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (Geltungsbereich des MVV-Gemeinschaftstarifs)

I. Der MVV-Gemeinschaftstarif gilt für folgende ausgewählte Strecken und Linien der nachstehend genannten Unternehmen (Stand 11.12.2022):

- DB Regio AG, S-Bahn München, Orleansstraße 56, 81667 München
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- DB Regio AG, Region Bayern, Richelstraße 3, 80634 München
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Bayerische Oberlandbahn GmbH, Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Bayerische Regiobahn GmbH, Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Die Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- DB RegioNetz Verkehrs GmbH, Bischof-von-Ketteler-Straße 1, 84453 Mühldorf
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Go-Ahead Bayern GmbH, Morellstraße 33, 86159 Augsburg
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München
- AmperBus GmbH, Mühlfeldstraße 8, 82256 Fürstenfeldbruck
- Arbeitsgemeinschaft
Busverkehr Südbayern GmbH/Busservice Watzinger GmbH & Co. KG,
c/o Busverkehr Südbayern GmbH, Einsteinstraße 2, 85757 Karlsfeld
- Arbeitsgemeinschaft DB Regionalverkehr Bayern/RVO/DB Regio Bus Bayern GmbH,
c/o DB Regio Bus Bayern GmbH, Elisabethstraße 16, 85051 Ingolstadt
- Arbeitsgemeinschaft Geldhauser/Ettenhuber,
c/o Geldhauser Linien- und Reiseverkehr GmbH & Co.KG,
Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg/Tittenkofen
- Bietergemeinschaft Bayernbus GmbH/Boos-Bus,
c/o Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg/Tittenkofen
- Bietergemeinschaft Bayernbus GmbH/
HLV Hadersdorfer Linien-Verkehr Freising GmbH & Co.KG,
c/o Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg/Tittenkofen
- Bietergemeinschaft Bayernbus GmbH/RVO/Stanglmeier,
c/o Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg/Tittenkofen

- Bietergemeinschaft Busverkehr Südbayern/Bayernbus GmbH,
c/o Busverkehr Südbayern GmbH, Einsteinstraße 2, 85757 Karlsfeld
- Bietergemeinschaft DB Regio Bus Bayern GmbH/RVO,
c/o DB Regio Bus Bayern GmbH, Elisabethstraße 16, 85051 Ingolstadt
- Bietergemeinschaft Geldhauser Kleinbusservice GmbH & Co. KG/
Busbetrieb Josef Ettenhuber GmbH,
c/o Geldhauser Kleinbusservice GmbH & Co. KG, Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Bietergemeinschaft Geldhauser/RVO,
c/o Omnibusunternehmen Martin Geldhauser GmbH & Co. KG,
Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Bietergemeinschaft Geldhauser/Busservice Watzinger GmbH & Co. KG
c/o Omnibusunternehmen Martin Geldhauser GmbH & Co. KG,
Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Bietergemeinschaft Geldhauser/Rauner
c/o Geldhauser Linien- und Reiseverkehr GmbH & Co.KG,
Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Bietergemeinschaft RVO/Boos-Bus,
c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Bietergemeinschaft RVO/DB Regio Bus Bayern GmbH/Bayernbus GmbH,
c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Bietergemeinschaft RVO/DB Regio Bus Bayern GmbH,
c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser,
c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Bietergemeinschaft Schilcher/Steiner,
c/o Omnibusunternehmen Siegfried Schilcher,
Kellerstraße 6, 85229 Markt Indersdorf
- Bietergemeinschaft VBR/Busverkehr Südbayern,
c/o VBR Verkehrsbetriebe und Servicegesellschaft mbH,
Waldmeisterstraße 84-86, 80935 München
- Boos-Bus GmbH & Co.KG, Kienberger Straße 6, 85391 Allershausen
- Verkehrsbetrieb Ettenhuber GmbH, Otto-Lilienthal-Ring 22, 85622 Feldkirchen
- Busbetrieb Josef Ettenhuber GmbH, Am Hochrain 2, 85625 Glonn-Schlacht
- Busverkehr Südbayern GmbH, Einsteinstraße 2, 85757 Karlsfeld
- DB Regio Bus Bayern GmbH, Elisabethstraße 16, 85051 Ingolstadt
- Demmelmair Omnibusbetrieb GmbH & Co.KG, Lechhauser Str. 25, 86316 Friedberg
- deu.mobil GmbH, Robert-Bosch-Straße 4, 86899 Landsberg am Lech

- Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH (PVG),
Wippenhauser Str.19, 85354 Freising
- Geldhauser Linien- und Reiseverkehr GmbH & Co.KG,
Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Geldhauser Kleinbusservice GmbH & Co.KG, Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Griensteidl GmbH, Liegnitzer Straße 1, 82194 Gröbenzell
- Gute Reise Hauck, Klaus-Blank-Straße 4, 91747 Westheim
- HLV Hadersdorfer Linien-Verkehr Freising GmbH & Co.KG,
Gute Änger 5, 85356 Freising
- Kistler Bustouristik GmbH, Kalling 8 a, 84405 Dorfen
- Knab Omnibusse GmbH & Co.KG, Culmweg 2, 85778 Haimhausen
- Larcher Touristik GmbH, Anzinger Straße 26, 85570 Markt Schwaben
- Taxi- und Mietwagen Manfred Lechner, Gewerbering 5, 84416 Taufkirchen / Vils
- Omnibus Neumeyr GmbH & Co. KG, Inh. Siegfried Neumeyr,
Hammerschmiedweg 3, 82272 Moorenweis OT Dünzelbach
- Taxiunternehmen Pawelczyk, Am Holzfeld 6, 85661 Forstinning
- Taxi & Kleinbus Gottfried Rainer, Nikolaibergstraße 9, 85456 Wartenberg
- Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Omnibusverkehr Reisberger GmbH, Haus 4, 83553 Frauenneuharting
- Scharf Omnibus & Reisebüro OHG, An der Erdinger Straße 1-2, 85447 Tittenkofen
- Omnibusunternehmen Siegfried Schilcher, Inh. Robert Steiner,
Kellerstraße 6, 85229 Markt Indersdorf
- Stadtwerke Dachau, Verkehrsbetriebe, Brunngartenstraße 3, 85221 Dachau
- Stanglmeier Reisebüro-Bustouristik GmbH & Co.KG,
Industriestraße 14, 84048 Mainburg
- VBR Verkehrsbetriebe- und Servicegesellschaft mbH,
Waldmeisterstraße 84-86, 80935 München
- Busservice Watzinger GmbH & Co.KG, Landsberger Straße 181, 80687 München
- Omnibusunternehmen Johann Wiesheu, Hochfeldstraße 7a, 85406 Oberappersdorf

DB Regio AG, S-Bahn München

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

- S 1 Flughafen München/Freising – München Marienplatz – M.-Leuchtenbergring
- S 2 Petershausen (Oberbay)/Altomünster – München Marienplatz – Erding
- S 3 Mammendorf – München Marienplatz – Holzkirchen
- S 4 Geltendorf – München Marienplatz – Ebersberg
- S 6 Tutzing – München Marienplatz – Ebersberg
- S 7 Wolfratshausen – München Marienplatz – Kreuzstraße
- S 8 Herrsching – München Marienplatz – Flughafen München
- S 20 Höllriegelskreuth – Solln – München Pasing

S-Bahnverkehr ist der Verkehr in S-Bahnzügen zwischen den auf den S-Bahnstrecken liegenden Bahnhöfen. S-Bahnzüge sind alle auf den S-Bahnstrecken verkehrenden zuschlagsfreien Züge, die nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrkarten nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgeschlossen sind.

DB Regio AG, Region Bayern

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Freising – Moosburg

München Hbf – Geltendorf

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

DB RegioNetz Verkehrs GmbH

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Ost – Ebersberg – Tulling – Wasserburg (Inn) Bahnhof

München Hbf – München Ostbahnhof – Markt Schwaben

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

Bayerische Oberlandbahn GmbH

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Solln – Holzkirchen

München Hbf – Grafing Bahnhof – Aßling

Holzkirchen – Kreuzstraße

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

Bayerische Regiobahn GmbH

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Geltendorf

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

Die Länderbahn GmbH DLB

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Freising – Moosburg

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

Go-Ahead Bayern GmbH

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Geltendorf

München Hbf – Mammendorf – Althegnenberg

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

Münchener Verkehrsgesellschaft mbH, MVG

Alle Linien von U-Bahn und Straßenbahn sowie die Buslinien und „X“-Buslinien

Kommunale und private Omnibusunternehmen mit den Linien

Linie	Verkehrsunternehmen	Linienweg
X200	Geldhauser	Ostbahnhof Bf – Taufkirchen, Lilienthalstraße
X201	Busverkehr Südbayern	Dachau Bf – Oberschleißheim – Garching-Forschungszentrum
X202	VBR	Unterschleißheim – Ismaning Bf – Haar
X203	Geldhauser/Ettenhuber	Deisenhofen Bf – Taufkirchen – Heimstetten Bf
210	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Brunnthal – Neuperlach Süd Bf
211	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Putzbrunn – Neuperlach Süd Bf
212	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Grasbrunn – Neuperlach Süd Bf
214	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Riemerling – Hohenbrunn
215	VBR/Busverkehr Südbayern	Lohhof Bf Süd – Unterschleißheim Bf Ost
216	Josef Ettenhuber	Taufkirchen – Höhenkirchen-Siegertsbrunn – Faistenhaar
217	Demmelmaier	Neuperlach Süd Bf – Unterhaching Bf
218	VBR/Busverkehr Südbayern	Unterschleißheim Bf West – Lohhof Bf Süd
219	VBR/Busverkehr Südbayern	Garching-Hochbrück – Unterschleißheim Bf Ost

220	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Brunnthal – Winning – Unterhaching – Giesing Bf
221	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Unterhaching Bf – München, Waldheimplatz
222	Geldhauser	Neuperlach Süd Bf – Deisenhofen – Höllriegelskreuth Bf
223	Josef Ettenhuber	Sauerlach – Arget
224	Geldhauser	Unterhaching – Deisenhofen – Oberhaching
225	Geldhauser/Watzinger	Taufkirchen Bf – Gewerbegebiet Potzham
226	Josef Ettenhuber	Sauerlach – Altkirchen – Deisenhofen Bf
227	Geldhauser/Watzinger	Ortsbus Oberhaching
229	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Ottobrunn – Neuperlach Süd Bf
230	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Haar Bf – Garching-Forschungszentrum
231	DB Regionalverkehr Bayern/ RVO/DB Regio Bus Bayern	Ismaning Bf – München, Studentenstadt
232	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Ortsbus Unterföhring
233	DB Regio Bus Bayern/RVO	München, Studentenstadt – Unterföhring Bf
234	DB Regio Bus Bayern/RVO	München, Messestadt West – Unterföhring Bf
236	DB Regionalverkehr Bayern/ RVO/DB Regio Bus Bayern	Fischerhäuser – Ismaning Bf – Waldorfschule
240	DB Regio Bus Bayern	Harthausen – Neukeferloh
241	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Haar Bf – Ottobrunn – Taufkirchen
242	DB Regio Bus Bayern	Haar – Gronsdorf Bf
243	DB Regio Bus Bayern	Haar – Neukeferloh
244	Josef Ettenhuber	Taufkirchen – Brunnthal – Sauerlach Bf
258	Busservice Watzinger	Lochham – Gräfelfing Bf
259	Demmelmair	Pasing Bf – Gräfelfing – Martinsried
260	Busservice Watzinger	Germering-Unterpfaffenhofen Bf – München, Fürstenried West
261	Busverkehr Südbayern/ Busservice Watzinger	Neuried – München, Fürstenried West
262	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Neufinsing – München, Messestadt Ost
263	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	München, Messestadt West – Heimstetten – Feldkirchen Bf
264	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	München, Messestadt West – Riem Bf Dornach
265	Demmelmair	Pasing Bf – Gräfelfing – Planegg Bf

266	Busservice Watzinger	Planegg Bf – München, Klinikum Großhadern
267	Busservice Watzinger	München, Altenburgstraße – München, Fürstenried West
268	Busservice Watzinger	München, Waldfriedhof – Gräfelfing Bf
269	Busverkehr Südbayern/ Busservice Watzinger	Neuried – München, Klinikum Großhadern
270	Geldhauser	Höllriegelskreuth Bf – Solln Bf
271	Geldhauser/RVO	Dietramszell – Höllriegelskreuth Bf
N272	Busservice Watzinger	Nachtbuslinie Grünwald
290	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Stadtbus Garching
291	Busverkehr Südbayern/ Bayernbus	Dachau Bf – Oberschleißheim – Unterschleißheim Bf West
292	Busverkehr Südbayern/ Bayernbus	Garching-Forschungszentrum – Oberschleißheim
293	Gute Reise Hauck	Dirnismaning – Garching
294	Busverkehr Südbayern/ Bayernbus	München, Am Hart – Garching-Hochbrück
295	Busverkehr Südbayern/ Bayernbus	München, Am Hart – Oberschleißheim Bf
299	Stanglmeier	Lohhof, Schulzentrum – Unterschleißheim Bf – Riedmoos
301	deu.mobil	Stadtbus Wolfratshausen
302	deu.mobil	Stadtbus Wolfratshausen
X320	Geldhauser/Ettenhuber	Deisenhofen Bf – Wolfratshausen
310	deu.mobil	Stadtbus Geretsried
370	RVO	Geretsried, Stein – Wolfratshausen Bf
372	RVO	Geretsried – Beuerberg – Wolfratshausen Bf
373	RVO	Seeshaupt Bf – Wolfratshausen Bf
374	RVO	Penzberg Bf – Beuerberg – Wolfratshausen Bf
375	Geldhauser/RVO	Endlhausen – Wolfratshausen Bf
376	RVO	Bad Heilbrunn – Wolfratshausen Bf
377	RVO	Bad Tölz – Wolfratshausen Bf
378	RVO	(Königsdorf) – Geretsried – Wolfratshausen Bf
379	RVO	Bad Tölz – Wolfratshausen Bf

381	Geldhauser/RVO	Deisenhofen Bf – Geretsried
411	Josef Ettenhuber	Antholing – Neuperlach Süd Bf
413	Josef Ettenhuber	Antholing – Glonn – Höhenkirchen-Siegersbrunn Bf
440	Josef Ettenhuber	Piusheim, Schule – Glonn – Grafing Bahnhof Bf – Grafing – Ebersberg Bf
442	Larcher Touristik	Grafing Bahnhof Bf – Grafing – Ebersberg – Kirchseeon – Buch
443	Reisberger	Steinhöring Bf – Tulling Bf – Steinhöring Bf
444	Josef Ettenhuber	Grafing Bahnhof Bf – Schalldorf – Rott (Inn)
445	Larcher Touristik	Ebersberg Bf – Erding Bf
446	Larcher Touristik	Markt Schwaben Bf – Ebersberg Bf
447	Reisberger	Aßling – Grafing Bahnhof Bf
451	Reisberger	Vaterstetten Bf – Baldham – Vaterstetten Bf
452	Larcher Touristik	Vaterstetten Bf – Grub Bf Süd
453	Josef Ettenhuber	Glonn – Zorneding Bf
459	Larcher Touristik	Hohenlinden – München, Messestadt Ost
460	Larcher Touristik	Poing Bf Nord – Grub Bf Nord – Pliening – Poing Bf Nord
461	Larcher Touristik	Poing Bf Nord – Anzing – Obelfing
462	Larcher Touristik	Poing Bf Süd – Angelbrechting – Poing Bf Süd/Nord
463	RVO	Markt Schwaben Bf – Poing – Markt Schwaben Bf
464	Larcher Touristik	Poing Bf Nord – Bergfeldsee – Poing Bf Nord
465	Larcher Touristik	Poing – Baldham
466	Larcher Touristik	Parsdorf – Baldham Bf Nord
468	Larcher Touristik	Poing Bf Süd – Rathaus – Poing Bf Süd
469	Larcher Touristik	Hohenlinden – Markt Schwaben Bf
501	RVO/DB Regio Bus Bayern	Gammelsdorf – Erding
502	RVO	Wartenberg – Erding
505	Larcher Touristik	Mittbach – Markt Schwaben Bf
507	RVO	Markt Schwaben Bf – Erding Bf
511	RVO	Erding Bf – Freising Bf

512	Scharf	Erding Bf – Flughafen München
515	Larcher Touristik	Hallbergmoos Bf – Erding Bf
520	Scharf	Erding Bf – Gewerbegebiet West – Erding Bf
530	Scharf	Erding Bf – Am Stadion – Grüner Markt – Erding Bf
531	DB Regio Bus Bayern/RVO	Erding Bf – Ismaning Bf
540	Scharf	Erding Bf – Am Stadion – Williamsville – Erding Bf
550	Scharf	Erding Bf – Therme Erding – Klinikum Nord/Süd – Erding Bf
560	Scharf	Erding Bf – Klinikum Nord – Erding Bf
561	Scharf	Wartenberg – Erding
562	Bayernbus	Taufkirchen (Vils) – Schröding – Erding
564	Bayernbus	Buchbach – Grüntegernbach – Erding
565	Bayernbus	Dorfen Bahnhof Bf – Erding Bf (Rufbuslinie)
567	Bayernbus	Dorfen – Erding
568	Larcher Touristik	Markt Schwaben Bf – Erding Bf
569	Bayernbus	Gaden – Erding
570	Scharf	Erding Bf – Therme Erding – Stadtmitte – Erding Bf
580	Scharf	Eichenkofen – Erding Bf – Therme Erding
601	Stanglmeier	Schweitenkirchen – Letten – Freising Bf
602	Bayernbus	Mainburg – Rudelzhausen – Freising Bf
603	Bayernbus	Mainburg – Rudelzhausen – Freising Bf
614	Knab	Haimhausen – Freising Bf
615	Knab	Viehbach – Freising Bf
616	Boos-Bus	Freising Bf – Hohenkammer
617	HLV Hadersdorfer	Rudelzhausen – Freising Bf
618	HLV Hadersdorfer	Sünzhausen – Freising Bf
619	Boos-Bus	Freising Bf – Petershausen Bf
620	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Berufsschule – Waldfriedhof – Freising Bf
621	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Waldfriedhof – Corbin Hotel – Freising Bf

622	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Haggertystraße – Freising Bf P+R-Platz – Freising Bf
623	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf P+R-Platz – Gute Änger – Freising Bf P+R-Platz
624	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf P+R-Platz – Kirche St. Lantpert – Freising Bf P+R-Platz
630	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Kleine Wies – Seniorenzentrum – Freising Bf
631	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Seniorenzentrum – Kleine Wies – Freising Bf
633	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising – Marzling
634	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising – Attaching
635	Busverkehr Südbayern	Freising Bf – Flughafen München
637	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Hohenbachern
638	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Fraunhofer-Institut
639	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Lange Point – Freising Bf
640	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Waldfriedhof – Altstadt
641	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Landshuter Straße – Freising Bf
650	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Kammergasse – Freising Bf
651	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Heiliggeistgasse – Freising Bf
X660	Stanglmeier	Freising – Garching, Forschungszentrum
680	RVO/DB Regio Bus Bayern/ Bayernbus	Thann – Moosburg Bf
681	RVO/DB Regio Bus Bayern/ Bayernbus	Au – Moosburg Bf
682	RVO/DB Regio Bus Bayern/ Bayernbus	Leitersdorf – Moosburg Bf
683	RVO/DB Regio Bus Bayern/ Bayernbus	Mainburg – Rudelzhausen – Hörgertshausen – Moosburg Bf
684	RVO/DB Regio Bus Bayern/ Bayernbus	Tegernbach – Moosburg Bf
688	Bayernbus/Hadersdorfer	Zolling – Langenbach – Moosburg Bf
690	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Eching Bf Ost – Neufahrn – Garching-Forschungszentrum
690V	Josef Ettenhuber	IKEA – Eching Bf Ost

691	Bayernbus/RVO/Stanglmeier	Freising Bf – Neufahrn Bf
692	Gute Reise Hauck	Neufahrn Bf – Hallbergmoos
693	RVO/Boos-Bus	Kammerberg – Lohhof
694	Wiesheu	Neufahrn Bf – Massenhausen – Neufahrn Bf
695	Boos-Bus	Kirchdorf – Garching-Hochbrück
698	DB Regio Bus Bayern	Ortsverkehr Hallbergmoos
701	Griensteidl	Schwarzhölzlstraße – Karlsfeld Bf
702	Busverkehr Südbayern	Karlsfeld Bf – Dachau
703	Geldhauser	Erdweg Bf – München, Karlsfelder Straße
704	RVO	Lauterbach, Abzw. – Thalhausen – Dachau Bf
705	Stanglmeier	Altomünster Bf – Dachau – München, Karlsfelder Straße
706	RVO	Hilgertshausen – Allach Bf Ost
707	Bayernbus/Boos-Bus	Altomünster – Petershausen Bf P+R-Platz
708	Geldhauser	Niederroth – Markt Indersdorf – Kammerberg
710	Busverkehr Südbayern	Moosach Bf – Karlsfeld – Dachau Bf
711	Griensteidl	Karlsfeld Bf – Ganghoferstraße – Karlsfeld Bf
712	Griensteidl	Karlsfeld Bf – Reschenbachstraße – Karlsfeld Bf
715	Stanglmeier	Altomünster – Kleinberghofen – Oberndorf
716	Stadtwerke Dachau	Dachau Bf – Watzmann Straße – Dachau Bf
717	Stadtwerke Dachau	Dachau Bf – Moosstraße
718	Stadtwerke Dachau	Dachau Bf – Stadtweiher – Dachau Bf
719	Stadtwerke Dachau	Dachau Bf – Rathaus – Dachau Bf
720	Stadtwerke Dachau	Dachau Bf – Bahnhofstraße – Dachau Ost – Dachau Bf
721	RVO	Unterumbach – Dachau Bf
722	Stadtwerke Dachau	Dachau Bf – Frühlingstraße – Dachau Ost – Dachau Bf
723	Geldhauser	Haimhausen – Hebertshausen – Dachau
725	Geldhauser	Fahrenzhausen – München, Karlsfelder Straße
726	Stadtwerke Dachau	Saubachsiedlung – Dachau Bf
727	Geldhauser	Hebertshausen – Röhrmoos – Sigmertshausen
728	Stanglmeier	Sigmertshausen – Petershausen – Obermarbach

729	Schilcher	Vierkirchen-Esterhofen Bf – Markt Indersdorf Bf
X732	Geldhauser	Dasing/Gaggers/Egenburg – Odelzhausen – Sulzemoos – Pasing Bf
736	Griensteidl	Fürstenfeldbruck Bf – Dachau
771	Wiesheu	Petershausen Bf – Haimhausen – Lohhof Bf Süd
772	Geldhauser	Markt Indersdorf Bf – Unterschleißheim Bf West
744	Stadtwerke Dachau	Kräutergarten – Dachau Bf
782	Stanglmeier	Randelsried – Pipinsried – Markt Indersdorf Bf
785	Stanglmeier	Erdweg Bf – Petershausen Bf P+R-Platz
786	Stanglmeier	Weißling – Petershausen Bf P+R-Platz
791	Schilcher/Steiner	Gröbenried – Bergkirchen
X800	AmperBus	Buchenau Bf – Esting Bf – Dachau
803	Omnibus Neumeyr	Inning – Schöngeising
804	Omnibus Neumeyr	Grafrath Bf – Schöngeising, Jexhof
805	Omnibus Neumeyr	Grafrath Bf – Türkenfeld
807	Omnibus Neumeyr	Türkenfeld Bf – Greifenberg – Türkenfeld Bf
810	Omnibus Neumeyr	Mammendorf Bf – Geltendorf Bf
815	Demmelmair	Fürstenfeldbruck Bf – Fliegerhorst
820	AmperBus	Seefeld-Hechendorf Bf – Fürstenfeldbruck
822	Omnibus Neumeyr	Mammendorf Bf – Fürstenfeldbruck Bf
823	Omnibus Neumeyr	Fürstenfeldbruck Bf – Dünzelbach
825	Omnibus Neumeyr	Fürstenfeldbruck Bf – Dünzelbach
826	Omnibus Neumeyr	Grafrath Bf – Dünzelbach – Grafrath Bf
828	Omnibus Neumeyr	Grafrath Bf – Egling a.d. Paar Bf
829	Omnibus Neumeyr	Mammendorf Bf – Moorenweis
830	deu.mobil	Lochhausen Bf – Puchheim Bf Nord
831	Demmelmair	Frühlingstraße – Olching Bf – Olchinger See
832	Griensteidl	Olching Bf – Puchheim Bf Nord
833	Busverkehr Südbayern	Eichenau Bf Nord – Olching
835	Geldhauser/Rauner	Esting – Geiselbullach – Graßlfing – Olching Bf
837	AmperBus	Geiselbullach – Esting
838	AmperBus	Tegernbach – Buchenau Bf

839	AmperBus	Tegernbach – Fürstenfeldbruck Bf
840	Busverkehr Südbayern	Buchenau Bf – Fürstenfeldbruck Bf
843	Geldhauser/Rauner	Olching Bf – Fürstenfeldbruck Bf
X850	Demmelmair	Fürstenfeldbruck Bf – Puchheim Ort – Germering-Unterpfaffenhofen Bf
851	Busverkehr Südbayern	Germering-Unterpfaffenhofen Bf – Münchener Straße – Harthaus Bf Nord
852	Busverkehr Südbayern	Fürstenfeldbruck Bf – Germering
853	AmperBus	Germering-Unterpfaffenhofen Bf – Puchheim Bahnhof
854	AmperBus	Puchheim Ort – Puchheim Bf Süd
855	Griensteidl	Puchheim Bf Nord – Gewerbegebiet Nord – Lußstraße – Puchheim Bf Nord
857	Busverkehr Südbayern	GEP – Germering-Unterpfaffenhofen Bf
858	Busverkehr Südbayern	Kriemhildenstraße – Germering-Unterpf. Bf – Freibad/Polariom
859	Busverkehr Südbayern	Harthaus Bf Süd – Freibad/Polariom
860	Busverkehr Südbayern	Freiham Bf – Olching – Graßlfing
861	AmperBus	Spechtstraße – Eichenau Bf Nord
862	AmperBus	Fürstenfeldbruck Bf – Puchheim Bf Süd
863	AmperBus	Buchenau Bf – Fürstenfeldbruck – Eichenau Bf Nord
870	Geldhauser/RVO	Waltenhofen – Maisach Bf
871	Geldhauser/RVO	Pfaffenhofen an der Glonn – Maisach Bf
872	Geldhauser/RVO	Maisach Bf – Am Strasserwinkel – Maisach Bf
873	Demmelmair	Fürstenfeldbruck Bf – Maisach Bf
874	Geldhauser/RVO	Egenhofen – Malching – Maisach
875	deu.mobil	Gernlinden – Maisach – Gernlinden
885	Busverkehr Südbayern	Germering-Unterpfaffenhofen Bf – Planegg Bf West
889	AmperBus	Althegnenberg – Oberschweinbach
X900	AmperBus	Buchenau Bf – Starnberg Bf
901	deu.mobil	Starnberg Nord Bf – Hanfeld – Starnberg Nord Bf
902	deu.mobil	Starnberg Nord Bf – Söcking

903	deu.mobil	Starnberg Bf – Perchting
904	DB Regio Bus Bayern	Starnberg Nord Bf – Hohenschäftlarn – Starnberg Nord Bf
906	Demmelmair	Planegg Bf West – Gauting – Oberbrunn
X910	Busservice Watzinger	München, Klinikum Großhadern – Weißling Bf
X920	Busservice Watzinger	München, Klinikum Großhadern – Fürstenfeldbruck Bf
921	Geldhauser	Herrsching Bf – Inning – Weißling Bf
923	Geldhauser	Inning – Steinebach Bf
924	Geldhauser	Seefeld-Hechendorf Bf – Oberalting – Seefeld-Hechendorf Bf
928	Geldhauser	Andechs – Steinebach – Walchstadt
936	Demmelmair	Gauting Bf – München, Fürstenried West
947	Demmelmair	Gilching-Argelsried Bf – Weißling Bf
949	Demmelmair	Gilching-Argelsried Bf – Gauting – Starnberg Nord Bf
950	Geldhauser	Herrsching Bf – Oberalting – Starnberg Nord Bf
951	Geldhauser/RVO	Starnberg Nord Bf – Andechs – Herrsching Bf
955	Demmelmair	Weißling Bf – Starnberg Nord Bf
958	Geldhauser/RVO	Andechs – Tutzing Bf
961	DB Regio Bus Bayern	Ammerland – Starnberg Nord Bf
964	Geldhauser/RVO	Wieling – Pöcking – Starnberg Bf
965	Demmelmair	Buchendorf – Gauting – Unterbrunn
966	Demmelmair	Unterbrunn – Gauting – Planegg Bf
967	Demmelmair	Planegg Bf – Krailling
968	Demmelmair	Planegg Bf West – Gauting
X970	Geldhauser	Bad Tölz Bf – Wolfratshausen – Starnberg Bf
974	DB Regio Bus Bayern	Wolfratshausen – Icking – Berg – Höhenrain
975	DB Regio Bus Bayern	Wolfratshausen Bf – Starnberg Bf
978	Geldhauser	Feldafing Bf – Tutzing Bf
982	Geldhauser/RVO	Starnberg Nord Bf – Aschering

Kommunale und private Omnibusunternehmen im Bedarfsverkehr

Bedarfsverkehr/Linie	Verkehrsunternehmen	Bediengebiet/Linienweg
OnDemand-Verkehr im Landkreis München	Geldhauser Kleinbusservice	Gemeinden Sauerlach, Brunnthal, Aying, Oberhaching, Unterhaching, Taufkirchen
4000 (RufTaxi)	Geldhauser/Ettenhuber	Aying Bf – Glonn – Baiern
4800 (RufTaxi)	Geldhauser/Ettenhuber	Grafinhof Bahnhof Bf – Bruck – Moosach – Glonn – Baiern
4900 (RufTaxi)	Geldhauser/Ettenhuber	Neuperlach Süd Bf – Oberpfraframmern – Egmating – Glonn – Baiern
5010 (RufTaxi)	Taxi & Kleinbus Rainer	Moosburg – Langenpreising – Erding
5020 (RufTaxi)	Taxi & Kleinbus Rainer	Wartenberg – Erding
5050 (RufTaxi)	Taxi Lechner	Isen – Markt Schwaben
5403 (RufTaxi)	Taxi Lechner	Dorfen – Taufkirchen (Vils)
5621 (RufTaxi)	Kistler	Taufkirchen (Vils) – Wambach
5670 (RufTaxi)	Taxi Pawelczyk	Walpertskirchen – Erding Bf
5680 (RufTaxi)	Taxi Lechner	Markt Schwaben Bf – Erding Bf
6001 (RufTaxi)	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Freising, Garten
6002 (RufTaxi)	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Sünzhausen
6003 (RufTaxi)	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Pulling
6004 (RufTaxi)	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Zellhausen
6800 (RufTaxi)	Bayernbus/Hadersdorfer	Palzing – Zolling – Sixthaselbach
7000 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Hebertshausen Bf – Schwabhausen Bf – Bachern Bf – Dachau Bf
7010 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Vierkirchen-Esterhofen Bf – Giebing – Weichs – Ainhofen
7020 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Röhrmoos Bf – Haimhausen – Lohhof Bf
7030 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Maisach Bf – Sulzemoos – Odelzhausen – Erdweg Bf

7040 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Haag – Wollomoos/Hohenzell – Altomünster Bf
7050 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Schwabhausen Bf – Erdweg Bf – Markt Indersdorf Bf – Ried
7060 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Markt Indersdorf Bf – Langenpettenbach – Hilgertshausen
7070 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Petershausen Bf P+R-Platz – Hilgertshausen – Tandern
7080 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Markt Indersdorf Bf – Ebersbach – Weichs – Petershausen Bf
7090 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Hebertshausen Bf – Röhrmoos Bf – Hebertshausen Bf
7100 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Dachau Bf – Bergkirchen – Bachern Bf
7270 (RufTaxi)	Schilcher	Hebertshausen Bf – Röhrmoos Bf
7280 (RufTaxi)	Schilcher	Vierkirchen-Esterhofen Bf – Petershausen Bf
7320 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Unterumbach – Odelzhausen
7321 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Maisach Bf – Sulzemoos
8000 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Fürstenfeldbruck/Emmering
8200 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Landsberied/Jesenwang/Adels- hofen/Moorenweis/Egling
8300 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Gernlinden/Olching/Puchheim/ Gröbenzell
8400 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Alling/Schöngeising/Grafrath/ Inning/Herrsching
8500 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Fürstenfeldbruck/Alling/ Eichenau/Puchheim/Gilching/ Germering-Unterpfaffenhofen
8700 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Maisach/Unterschweinbach/ Egenhofen/ Pfaffenhofen a.d. Glonn
8800 (RufTaxi)	Geldhauser Kleinbusservice	Mammendorf/Oberschweinbach/ Hattenhofen/Althegnenberg/ Mittelstetten

II. Auf folgenden Linien werden auf den genannten Streckenabschnitten die nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgegebenen Fahrkarten anerkannt:

Regionalverkehr Oberbayern GmbH

Linie	Linienweg	Verbundfahrkarten werden anerkannt auf dem Streckenabschnitt von/bis
9403	Wies, Abzw./ Velden Bf – Dorfen Bf	Wies, Abzw./ Jettenstetten – Dorfen Bf
9410	Gars/Inn – München, Max-Weber-Platz	Birkach – München, Max-Weber-Platz
9421	Wasserburg – Ebersberg – Grafing Bahnhof	Tulling – Grafing Bahnhof Bf
9581/82	Bad Aibling – Aying Bf	Großhelfendorf – Aying Bf

Anhang 4

Bestimmungen für die Beförderung von Sachen, insbesondere von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Rollstühlen

¹Die Beförderung von Sachen richtet sich nach § 11 der Beförderungsbedingungen. ²Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste gelten für die Beförderung von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen sowie Zubehör wie Fahrradanhängern ergänzend die unter Ziffer 1 genannten Regelungen. ³Für alle anderen Sachen gelten ergänzend die unter den Ziffern 2 bis 4 genannten Regelungen.

1. Fahrräder, fahrradähnliche Konstruktionen und Zubehör (Fahrradanhänger)

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

¹Es besteht kein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen (z. B. Tandem, Dreirad, Lastenfahrrad) und Zubehör (z. B. Fahrradanhänger, auch für solche, die zur Kindermitnahme geeignet sind). ²Eine Mitnahme ist nur im nachfolgend geregelten Umfang gestattet. ³Sicherheit und Ordnung des Betriebs dürfen nicht gefährdet werden. ⁴Eine Belästigung anderer Fahrgäste ist untersagt. ⁵Der durch die vorgenannten Sachen belegte Platz darf nicht für die Personenbeförderung benötigt werden. ⁶Grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen sind ein- und mehrspurige Lastenfahrräder, die zur Beförderung von Lasten und Personen dienen (z. B. auch Lastenräder zur Beförderung von Kindern oder Fahrrad-Rikschas). ⁷Bei Fahrradanhängern, die zur Kinderbeförderung genutzt werden, müssen hervorstehende Bauteile demontiert und eine Feststellbremse vorhanden sein. ⁸Beim Ein- und Aussteigen dürfen Kinder nicht im Kindersitz oder im Fahrrad-anhänger untergebracht werden. ⁹In U- und S-Bahnen sind stets die Gänge und pro Einstiegsraum mindestens ein Türflügel je Fahrzeugseite freizuhalten. ¹⁰Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme erfüllt sind. ¹¹Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

1.2 Berechtigte Personen

(1) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen.

(2) Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr ist die Mitnahme eines Fahrrads nur mit einer Begleitperson gestattet, die mindestens 15 Jahre alt ist; dabei ist für jedes Kind unter zwölf Jahren mit Fahrrad eine eigene Begleitperson erforderlich.

1.3 Zeitliche Beschränkungen

Die Mitnahme von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen einschließlich Zubehör ist zu folgenden Zeiten nicht gestattet:

1. Montags bis freitags (ausgenommen feiertags) von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr; während der Schulferien in Bayern ist montags bis freitags

(ausgenommen feiertags) die Mitnahme nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr nicht gestattet.

2. Innerhalb dieser Sperrzeiten dürfen Fahrten mit diesen Sachen weder begonnen noch beendet werden; die zeitlichen Mitnahmebeschränkungen gelten nicht bei Beförderung in Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckabteilen der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge des Regionalverkehrs und in MVV-Regionalbussen mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhängern (als Versuchsangebot).

3. Zusammengeklappte Fahrräder sowie Kleinkindfahrräder (bis maximal 12,5 Zoll Reifengröße) dürfen ohne zeitliche Einschränkung mitgenommen werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 1.1 vorliegen.

1.4 Fahrradmitnahme in den einzelnen Verkehrsmitteln

Für die Zulässigkeit der Mitnahme von Fahrrädern, Tandems, fahrradähnlichen Konstruktionen und Zubehör außerhalb der vorgenannten Sperrzeiten unter den Voraussetzungen der Ziffer 1.1 gilt folgendes:

Verkehrsmittel im MVV

S-Bahn und mit MVV-Fahrkarten nutzbare Züge des Regionalverkehrs (DB Regio AG, Die Länderbahn GmbH DLB, Bayerische Oberlandbahn GmbH/Bayerische Regiobahn GmbH (BOB/BRB), DB RegioNetz Verkehrs GmbH (SOB), Go-Ahead Bayern GmbH)

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern und Tandems ist gestattet.

U-Bahn

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist gestattet.

Tram und Bus

Es ist ausschließlich die Mitnahme von zusammengeklappten Fahrrädern sowie Kleinkindfahrrädern (bis maximal 12,5 Zoll Reifengröße) gestattet.

MVV-Regionalbus mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhänger (als Versuchsangebot)

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist in MVV-Regionalbussen mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhänger nach Maßgabe der nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen gestattet:

1. Die Beförderung von Fahrrädern ist nur zulässig bei im Fahrplan entsprechend gekennzeichneten Fahrten.
2. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung bei ausgelastetem Laderaum.
3. ¹Das Fahrrad muss zur Beförderung mit Fahrradträgern oder Fahrradanhängern geeignet sein. ²Im Zweifelsfall entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal.

4. Die Beförderung von Elektrofahrrädern ist ausgeschlossen, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.

5. ¹Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst auf dem eingesetzten Fahrradanhänger oder Fahrradträger unterzubringen. ²Die Sicherung der Fahrräder erfolgt durch das Fahrer- oder Aufsichtspersonal.

6. Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.

1.5 Unterbringung der Fahrräder in den Fahrzeugen

(1) ¹Die Fahrräder dürfen mitgeführt werden in

- Einstiegsräumen der freigegebenen Fahrzeuge, sofern nicht durch Bildzeichen eine Fahrradmitnahme ausgeschlossen ist. ²Einstiegsräume sind der freie Raum zwischen zwei gegenüberliegenden Ein- und Ausstiegstüren sowie Mehrzweckbereiche. ³Eine Unterbringung in den Sitzabteilen und reinen Sitzbereichen ist nicht zulässig. ⁴Sicherheitsbereiche hinter den Türen zum Führerstand in den Triebzügen und in den Steuerwagen sind stets freizuhalten. ⁵Der Einstieg darf nur an den freigegebenen Türen erfolgen; bestimmte Türen sind durch Piktogramme vom Ein- und Ausstieg ausgeschlossen.

- Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckbereiche der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge.

(2) ¹Je Einstiegsraum sind höchstens zwei Fahrräder zugelassen. ²Die Mehrzweckbereiche der S-Bahn-Triebzüge, die sich nicht unmittelbar hinter dem Führerstand befinden, können im Rahmen der verfügbaren Platzkapazität mit mehr als zwei Fahrrädern belegt werden. ³Sind alle Stellplätze eines Zuges besetzt, müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben. ⁴Gruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung. ⁵Auch bei Schienenersatzverkehren werden in den Bussen keine Fahrräder mitgenommen; ausgenommen hiervon sind die Schienenersatzverkehre der S-Bahn München, bei denen (je nach Verfügbarkeit) eine Fahrradmitnahme möglich ist.

(3) ¹Der Fahrgast muss sein Fahrrad so unterbringen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und die Sicherheit der anderen Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. ²Er muss sich deshalb bei seinem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten.

(4) Bei Fahrten mit Beginn und Ende innerhalb des Gebiets des MVV-Gemeinschaftstarifs, für die das Beförderungsentgelt für das Fahrrad gemäß den Tarifbestimmungen zu entrichten ist, hat der Fahrgast gegen Aufforderung die Fahrkarten für sich und sein Fahrrad vorzuzeigen.

1.6 Verhalten im Bereich der Bahnanlagen

(1) Für das Verhalten im Bereich der Bahnanlagen gelten die Beförderungsbedingungen entsprechend.

(2) Der Transport der Fahrräder über Rolltreppen ist nicht gestattet.

(3) Das Fahrradfahren innerhalb der Bahnanlagen ist untersagt.

1.7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ein Fahrgast mit Fahrrad, der ohne gültige Fahrkarte für sein Fahrrad bzw. fahrradähnliche Sonderkonstruktionen gemäß Tarifbestimmungen 2.2.4 angetroffen wird, hat für die Fahrradbeförderung ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend den Beförderungsbestimmungen zu bezahlen.

1.8 Nichteinhaltung der zeitlichen Mitnahmebeschränkungen

¹Wird ein Fahrgast mit einem Fahrrad oder einer fahrradähnlichen Konstruktion innerhalb einer Sperrzeit in einem Verkehrsmittel angetroffen, ist vom Fahrgast ein Betrag von 40 Euro zu bezahlen. ²Die Weiterfahrt ist bis zum Ende der Sperrzeit untersagt.

2. Rollstühle und motorisierte Rollstühle

¹Entsprechend der Einschränkung des § 228 SGB IX können Rollstühle und motorisierte Rollstühle nur befördert werden, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt. ²Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes sind daher insbesondere Rollstühle und motorisierte Rollstühle von der Beförderung in Bus und Tram (nicht S- und U-Bahn) ausgeschlossen, bei denen eine Wendung nicht auf einer Fläche von 150 cm x 150 cm möglich ist. ³In jedem Fall von der Beförderung in U-Bahn, Bus und Tram ausgeschlossen sind insbesondere Rollstühle und motorisierte Rollstühle,

- deren Gesamtgewicht einschließlich der beförderten Person größer als 300 kg, oder
- deren Länge größer als 125 cm, oder
- deren Breite größer als 80 cm, oder
- bei denen die einwandfreie Funktion des Hubliftes bei der Tram beeinträchtigt wird.

3. Elektromobile (E-Scooter)

(1) Durch bundesweiten Erlass ist eine Mitnahme von E-Scooter (für Personen mit Schwerbehindertenausweis Merkzeichen „G“ oder durch nachweisliche Kostenübernahme des E-Scooters durch eine Krankenkasse) in Linienbussen unter folgenden technischen Voraussetzungen gegeben:

- 4 rädiges Fahrzeug
- Maximal zulässiges Gewicht 300 kg mit aufsitzender Person
- Maximal zulässige Länge 1,2 m
- Vorhandensein einer zusätzlichen Feststellbremse
- Eignung für die Rückwärtseinfahrt in den Bus
- Ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit, sowie
- Aushaltung bestimmter Beschleunigungskräfte (siehe Erlass)
- Die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme im Bus muss vom Hersteller in der Bedienungsanleitung festgestellt werden.

(2) Verfügt ein Fahrgast über einen E-Scooter, der den technischen Vorgaben des Erlasses entspricht und für den der Hersteller einen entsprechenden Nachweis erteilt hat, ist auf Antrag eine schriftliche Freigabe für die Mitnahme durch das jeweilige Verkehrsunternehmen vorzunehmen.

(3) Darüber hinaus sind in jedem Fall Elektromobile (E-Scooter) aller Art von der Beförderung in Trambahnen ausgeschlossen.

4. Übrige Sachen

1Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste sind insbesondere folgende Sachen in jedem Fall von der Beförderung ausgeschlossen: Segways, Leiterwagen und ähnliche Sachen, deren Platzbedarf größer ist als 80 cm x 90 cm (Grundfläche) oder deren Gewicht 25 kg überschreitet. 2Im Übrigen gilt § 11 Absatz 5.

Anhang 5

Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement

(elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)

(1) ¹Vertriebspartner für das MVV-Abonnement mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. ³Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner.

(2) ¹Der Abonnementvertrag gilt für eine unbestimmte Zeit. ²Die Abonnements werden als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte ausgegeben.

(3) ¹Die Abonnements werden als persönliche oder übertragbare Zeitkarte angeboten. ²In den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben dem örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich, bei persönlichen Abonnements auch Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert. ³Zur Identifikation muss bei allen persönlichen Abonnements und bei dem übertragbaren Isar-Card65Abo ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. ⁴Ein Wechsel zwischen der persönlichen und der übertragbaren Variante ist zum Ersten eines Monats möglich. ⁵In diesem Fall endet der Vertrag, und es kommt ein neuer Vertrag zustande. ⁶Änderungswünsche sind dem jeweiligen Vertriebspartner spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung in Textform oder direkt über das Kundenportal mitzuteilen.

(4) ¹Bei monatlicher Zahlungsweise des Abonnements sind die Beträge jeweils zum Ersten des Monats fällig. ²Es wird jährlich wiederkehrend der jeweils gültige Monatspreis zehn Monate lang vom Konto abgebucht, und anschließend erfolgt zwei Monate lang keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte.

(4a) ¹Bei jährlicher Zahlungsweise des Abonnements ist der Betrag zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements fällig und es wird der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht. ²Anschließend wird jährlich wiederkehrend der jeweils gültige Jahrespreis zum Beginn jedes Abrechnungsjahres abgebucht.

(5) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge bei monatlicher Zahlungsweise ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils zu Beginn jedes neuen Abrechnungsjahres. ³Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(5a) ¹Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/oder Geltungsdauer) für eine oder mehrere im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten, können die vorliegenden Vertragsbedingungen für die betreffenden Fahrkarten

angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 4 und 5. ²Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten abgeschafft werden. ³Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. ⁴Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 8 mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. ⁵Bei monatlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. ⁶Bei jährlicher Zahlungsweise (Vorauszahlung von zehn rabattierten Monatsbeträgen) wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende des zehnten Monats des Abrechnungsjahres jeder Tag mit 1/300 Jahresbetrag erstattet. ⁷Erstattungen bei Wirksamwerden der Kündigung im jeweils elften oder zwölften Monat eines Abrechnungsjahres sind nicht möglich.

(6) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. ³Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(7) Sollte die Chipkarte mit der elektronischen Fahrkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(8) ¹Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. ²Wird das Vertragsjahr wegen Kündigung nicht mit mindestens zehn aufeinanderfolgenden Monaten ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entsprechender Minderberechnung (Absatz 4). ³Bei monatlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. ⁴Bei jährlicher Zahlungsweise (Vorauszahlung von zehn rabattierten Monatsbeträgen) wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende des zehnten Monats des Abrechnungsjahres jeder Tag mit 1/300 Jahresbetrag erstattet. ⁵Erstattungen bei Wirksamwerden der Kündigung im jeweils elften oder zwölften Monat eines Abrechnungsjahres sind nicht möglich. ⁶Nach Wirksamwerden der Kündigung des Abonnements erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte.

(9) ¹Bei Verlust der Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte wird gegen einen Kostenbeitrag von bis zu **15,00 Euro** eine neue Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte ausgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt. ²Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren oder gestohlen gemeldete Chipkarten mit elektronischer Fahrkarte werden gesperrt.

(10) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. bis spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. ²Änderungen kön-

nen persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. ³Bei Änderung des Geltungsbereichs wird der Abbuchungsbetrag entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst. ⁴In den abbuchungsfreien Monaten und bei Abonnements mit jährlicher Zahlung ist eine Änderung des vorhandenen Geltungsbereichs in einen höherwertigen Geltungsbereich nur gegen Bezahlung des monatlichen Differenzbetrages möglich. ⁵Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. ⁶Der Änderungswunsch des Geltungsbereichs ist dem jeweiligen Vertriebspartner spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung persönlich oder in Textform mitzuteilen. ⁷Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksam werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezahlt.

(11) ¹Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt und die elektronische Fahrkarte auf Chipkarte gesperrt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. ³Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁴Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(12) ¹Beim persönlichen IsarCardAbo und beim persönlichen IsarCard9UhrAbo wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag bei monatlicher Zahlung wird 1/30 des Monatspreises, bei jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt. ⁶Diese Erstattungsregelung gilt nicht für das persönliche IsarCard65Abo.

(13) ¹Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird. ³Bei einem übertragbaren Abonnement ist eine solche Ermäßigung nicht möglich, da nicht mitgeführte Zeitkarten zur selben Zeit von Dritten benutzt worden sein können.

(14) ¹Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. ²Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann durch das Prüfpersonal eingezogen werden. ³Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der Chipkarte und der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. ⁴Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere

Kosten für den Fahrgast eingestellt. 5Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Zahlungsaufforderung des erhöhten Beförderungsentgeltes in voller Höhe zu zahlen.

(15) Der entgeltliche Verleih sowie der Verkauf von Fahrkarten eines übertragbaren Abonnements sind nicht gestattet.

(16) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und wird eingezogen.

(17) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 5a

Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement

(gedruckte Fahrkarten)

(1) ¹Vertriebspartner für das MVV-Abonnement mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. ³Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner.

(2) ¹Der Abonnementvertrag gilt für eine unbestimmte Zeit.

(3) ¹Die Abonnements werden mit persönlicher oder übertragbarer Zeitkarte angeboten. ²Auf den Zeitkarten des persönlichen Abonnements sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. ³Zur Identifikation muss bei allen persönlichen und bei der übertragbaren IsarCard65 im Abo ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. ⁴Ein Wechsel zwischen der persönlichen und der übertragbaren Variante ist zum Ersten eines Monats möglich. ⁵In diesem Fall endet der Vertrag, und es kommt ein neuer Vertrag zustande. ⁶Damit die Zeitkarten im Abonnement rechtzeitig übersandt werden können, ist ein Änderungswunsch dem jeweiligen Vertriebspartner spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung in Textform oder direkt über das Kundenportal mitzuteilen.

(4) Der Abonnent erhält bei persönlicher Variante eine Fahrkarte, bei übertragbarer Variante einzelne Fahrkarten für zwölf aufeinander folgende Kalendermonate.

(5) ¹Bei monatlicher Zahlungsweise des Abonnements sind die Beträge jeweils zum Ersten des Monats fällig. ²Es wird jährlich wiederkehrend der jeweils gültige Monatspreis zehn Monate lang vom Konto abgebucht, und anschließend erfolgt zwei Monate lang keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte.

(5a) ¹Bei jährlicher Zahlungsweise des Abonnements ist der Betrag zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements fällig und es wird der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht. ²Anschließend wird jährlich wiederkehrend der jeweils gültige Jahrespreis zum Beginn jedes Abrechnungsjahres abgebucht.

(6) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge bei monatlicher Zahlungsweise ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils zu Beginn jedes neuen Abrechnungsjahres. ³Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(6a) ¹Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/

oder Geltungsdauer) für eine oder mehrere im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten, können die vorliegenden Vertragsbedingungen für die betreffenden Fahrkarten angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 5 und 6. ²Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten abgeschafft werden. ³Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. ⁴Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 9 mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. ⁵Bei monatlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. ⁶Bei jährlicher Zahlungsweise (Vorauszahlung von zehn rabattierten Monatsbeträgen) wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende des zehnten Monats des Abrechnungsjahres jeder Tag mit 1/300 Jahresbetrag erstattet. ⁷Erstattungen bei Wirksamwerden der Kündigung im jeweils elften oder zwölften Monat eines Abrechnungsjahres sind nicht möglich.

(7) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. ³Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(8) ¹Die Fahrkarte(n) des Abonnements wird per Post an den Kunden übersandt. ²Für den Fall, dass sie innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn nicht beim Kunden eingetroffen ist, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(9) ¹Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. ²Wird das Vertragsjahr wegen Kündigung nicht mit mindestens zehn aufeinanderfolgenden Monaten ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entsprechender Minderberechnung (Absatz 5). ³Bei monatlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. ⁴Bei jährlicher Zahlungsweise (Vorauszahlung von zehn rabattierten Monatsbeträgen) wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende des zehnten Monats des Abrechnungsjahres jeder Tag mit 1/300 Jahresbetrag erstattet. ⁵Erstattungen bei Wirksamwerden der Kündigung im jeweils elften oder zwölften Monat eines Abrechnungsjahres sind nicht möglich.

(10) ¹Sofern keine Kündigung erfolgt ist, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post, bei persönlicher Variante eine, bei übertragbarer Variante zwölf Zeitkarte(n) für die folgenden zwölf Monate. ²Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer den jeweiligen Vertriebspartner darüber zu informieren, falls er die neue Fahrkarte noch nicht erhalten hat.

(11) ¹Bei Verlust einer Fahrkarte des persönlichen Abonnements wird gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. ²In diesem Fall kann das Abonnement bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden. ³Beim übertragbaren Abonnement ist die Ausstellung einer Ersatzkarte nicht möglich. ⁴Ein persönlicher Besuch beim jeweiligen Vertriebspartner ist ggf. notwendig, um eine Fahrkarte eines persönlichen Abonnements dort direkt auszuhändigen.

(12) Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldete Fahrkarten werden mit der Meldung ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(13) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, d.h. bis spätestens zum zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den laufenden Monat wirken soll, mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. ³Bei Änderung des in der Zeitkarte eingetragenen Geltungsbereichs ist bei höherem Fahrpreis ein eventueller Differenzbetrag aufzuzahlen, bei niedrigerem Fahrpreis wird dieser erstattet; dem Kunden wird eine neue Zeitkarte ausgestellt. ⁴In den abbuchungsfreien Monaten und bei Abonnements mit jährlicher Zahlung ist eine Änderung des vorhandenen Geltungsbereichs in einen höherwertigen Geltungsbereich nur gegen Bezahlung des monatlichen Differenzbetrages möglich. ⁵Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. ⁶Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksam werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezahlt.

(14) ¹Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. ³Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, das Abonnement zurückzugeben oder den Restbetrag bis zum Ende der Geltungsdauer in einer Summe zu bezahlen (Absatz 16 gilt entsprechend). ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(15) ¹Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge ist nur bei Rückgabe der Zeitkarte(n) möglich. ²Ein Zahlungsaufschub für einzelne Monatsbeträge ist generell ausgeschlossen.

(16) ¹Mit Kündigung oder Umtausch des Abonnements wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Kündigung oder des Umtausches beim jeweiligen Vertriebspartner zurückzugeben. ²Solange die Zeitkarte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen.

(17) ¹Beim persönlichen IsarCardAbo wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag bei monatlicher Zahlung wird 1/30 des Monatspreises, bei

jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. 4Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. 5Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt. 6Diese Erstattungsregelung gilt nicht für die persönliche IsarCard65 im Abo.

(18) 1Kann der Kunde seine Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. 2Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/ Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird. 3Bei einem übertragbaren Abonnement ist eine solche Ermäßigung nicht möglich, da nicht mitgeführte Zeitkarten zur selben Zeit von Dritten benutzt worden sein können.

(19) Der entgeltliche Verleih sowie der Verkauf von Fahrkarten eines übertragbaren Abonnements sind nicht gestattet.

(20) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 6

Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement

(elektronische Fahrkarte als HandyTicket)

(1) ¹Vertriebspartner für das MVV-Abonnement mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. ³Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner.

(2) ¹Der Abonnementvertrag gilt für eine unbestimmte Zeit. ²Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket kann nur in der jeweiligen App des Vertriebspartners genutzt werden, mit dem ein Vertragsverhältnis besteht.

(3) ¹Das Abonnement als HandyTicket wird ausschließlich als persönliche Zeitkarte angeboten. ²In den elektronischen Fahrkarten als HandyTicket sind neben dem örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich auch Vorname und Name sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert. ³Zur Identifikation muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(4) ¹Bei monatlicher Zahlungsweise des Abonnements sind die Beträge jeweils zum Ersten des Monats fällig. ²Es wird jährlich wiederkehrend der jeweils gültige Monatspreis zehn Monate lang vom Konto abgebucht, und anschließend erfolgt zwei Monate lang keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte.

(4a) ¹Bei jährlicher Zahlungsweise des Abonnements ist der Betrag zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements fällig und es wird der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht. ²Anschließend wird jährlich wiederkehrend der jeweils gültige Jahrespreis zum Beginn jedes Abrechnungsjahres abgebucht.

(5) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge bei monatlicher Zahlungsweise ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils zu Beginn jedes neuen Abrechnungsjahres. ³Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(5a) ¹Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/oder Geltungsdauer) für eine oder mehrere im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten, können die vorliegenden Vertragsbedingungen für die betreffenden Fahrkarten angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 4 und 5. ²Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten abgeschafft werden. ³Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner

über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. 4Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 8 mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. 5Bei monatlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. 6Bei jährlicher Zahlungsweise (Vorauszahlung von zehn rabattierten Monatsbeträgen) wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende des zehnten Monats des Abrechnungsjahres jeder Tag mit 1/300 Jahresbetrag erstattet. 7Erstattungen bei Wirksamwerden der Kündigung im jeweils elften oder zwölften Monat eines Abrechnungsjahres sind nicht möglich.

(6) 1Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. 2Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. 3Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(7) 1Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird, unabhängig der Zahlungsweise, als monatliche Fahrtberechtigung bereitgestellt. 2Nach dem einmaligen Hinzufügen zum Endgerät erfolgt die Bereitstellung jeder weiteren elektronischen Fahrkarte rechtzeitig vor Beginn des nächsten Monats. 3Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, vor Fahrtantritt zu prüfen, ob er eine gültige Fahrtberechtigung besitzt.

(8) 1Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. 2Wird das Vertragsjahr wegen Kündigung nicht mit mindestens zehn aufeinanderfolgenden Monaten ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entsprechender Minderberechnung (Absatz 4). 3Bei monatlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. 4Bei jährlicher Zahlungsweise (Vorauszahlung von zehn rabattierten Monatsbeträgen) wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende des zehnten Monats des Abrechnungsjahres jeder Tag mit 1/300 Jahresbetrag erstattet. 5Erstattungen bei Wirksamwerden der Kündigung im jeweils elften oder zwölften Monat eines Abrechnungsjahres sind nicht möglich. 6Nach Wirksamwerden der Kündigung des Abonnements erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte als HandyTicket.

(9) 1Das HandyTicket ist aus Sicherheitsgründen technisch einem mobilen Endgerät zugeordnet. 2Für besondere Fälle wie zum Beispiel Reparatur oder Neukauf eines Geräts lässt sich jedes einzelne Ticket bis zu zwei Mal pro Monat auf ein anderes mobiles Endgerät übertragen.

(10) 1Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. bis spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. 2Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. 3Bei Änderung des Geltungsbe-

reichs wird der Abbuchungsbetrag entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst. ⁴In den abbuchungsfreien Monaten und bei Abonnements mit jährlicher Zahlung ist eine Änderung des vorhandenen Geltungsbereichs in einen höherwertigen Geltungsbereich nur gegen Bezahlung des monatlichen Differenzbetrages möglich. ⁵Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. ⁶Der Änderungswunsch des Geltungsbereichs ist dem jeweiligen Vertriebspartner spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung persönlich oder in Textform mitzuteilen. ⁷Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksam werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezahlt.

(11) ¹Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt und die elektronische Fahrkarte als HandyTicket gesperrt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. ³Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁴Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(12) ¹Beim persönlichen IsarCardAbo und beim persönlichen IsarCard9UhrAbo wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag bei monatlicher Zahlung wird 1/30 des Monatspreises, bei jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt. ⁶Diese Erstattungsregelung gilt nicht für das persönliche IsarCard65Abo.

(13) ¹Kann der Kunde sein HandyTicket mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisecentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(14) ¹Ist eine elektronische Fahrkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. ²Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. ³Sofern zum Kontrollzeitpunkt ein persönliches HandyTicket mit gültiger elektronischer Fahr-

karte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt. 4Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Zahlungsaufforderung des erhöhten Beförderungsentgeltes in voller Höhe zu zahlen.

(15) Wird die elektronischer Fahrkarte als HandyTicket entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist die elektronische Fahrkarte ungültig und kann gesperrt werden.

(16) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 7

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets

1. Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für den Erwerb von PrintTickets und HandyTickets (im folgenden Online-Produkte genannt) durch ausgebende Verkehrsunternehmen im MVV bzw. beauftragte Dienstleister (im folgenden Verkehrsunternehmen genannt) und ergänzen für Online-Produkte die gültigen „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise“ des MVV-Gemeinschaftstarifs.

2. Anmeldung (Vertragsabschluss)

(1) Um Online-Produkte erwerben zu können, muss sich der Nutzer bei einem der beteiligten Verkehrsunternehmen unter wahrheitsgemäßer Angabe der nachfolgenden Punkte registrieren:

- Name und vollständige Adresse
- Geburtsdatum
- gewünschtes Bezahlverfahren
- gültiges Kontrollmedium (z. B. gültiger amtlicher Lichtbildausweis)

(2) Der Vertragsabschluss erfolgt in deutscher Sprache.

(3) ¹Die Registrierung und Zustimmung zu diesen AGB ist das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung von Online-Produkten (im folgenden Nutzungsvertrag). ²Mit der Bestätigung der Registrierung kommt zwischen dem durchführenden Verkehrsunternehmen und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe der AGB des Verkehrsunternehmens und der Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung zustande. ³Die Nutzung von Online-Produkten steht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. ⁴Ein Anspruch auf Registrierung und auf Nutzung von Online-Produkten besteht jedoch nicht. ⁵Abweichungen regeln die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

(4) Die beteiligten Verkehrsunternehmen übernehmen keinerlei Gewährleistung bezüglich der Verfügbarkeit des Service für den Kauf von Online-Produkten.

3. Widerrufsbelehrung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

4. Kündigung eines Kundenkontos

(1) ¹Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag zum Kundenkonto gegenüber dem durchführenden Verkehrsunternehmen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

elektronisch per Internetportal oder in Textform kündigen. ²Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. ³Das durchführende Verkehrsunternehmen kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder in Textform per E-Mail durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. die vom Nutzer hinterlegte E-Mail-Adresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen. ⁴Eine ordentliche Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Nutzer innerhalb von zwei Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat. ⁵Die Verkehrsunternehmen können abweichende Fristen in den besonderen AGB benennen. ⁶Das Kundenkonto kann nicht gekündigt werden, wenn noch ein offenes Vertragsverhältnis (z. B. Abonnement) besteht. ⁷Für die Kündigung eines Abonnements als HandyTicket gelten die Bestimmungen im Anhang 6, Absatz 8.

(2) ¹Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist das durchführende Verkehrsunternehmen insbesondere berechtigt, wenn

- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser AGB (z. B. durch Manipulation von Online-Produkten) oder im Rahmen der Nutzung von Online-Produkten gegen geltendes Recht verstößt,
- der Nutzer bei der Anmeldung falsche persönliche Daten angegeben hat,
- eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
- der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung von Online-Produkten Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
- der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen für das durchführende Verkehrsunternehmen wegen Vertrauensverlustes (z. B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.

²Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung können die Online-Produkte unmittelbar nicht mehr genutzt werden.

5. Online-Produkte Erwerb und Nutzung

(1) Tickets (Online-Produkte), die über diesen Vertriebsweg angeboten werden, können im Internet unter www.mvv-muenchen.de eingesehen werden.

(2) Online-Produkte werden über

- a) die Online-Shops der beteiligten Unternehmen und
- b) über die Applikationen zur Installation auf mobilen Endgeräten angeboten.

(3) ¹Mit der Bestellung eines Online-Produkts gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. ²Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Unternehmen, bei dem das Online-Produkt gekauft wird durch Bereitstellung des Online-Produkts zustande. ³Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt wird. ⁴Für

die Gültigkeit des Online-Produkts ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. ⁵Das Online-Produkt gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zu sofortigem Fahrtantritt. ⁶Der Nutzer muss das Online-Produkt vor Fahrtantritt oder vor Durchschreiten der Bahnsteigsperrre erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. ⁷Das Ticket muss vollständig heruntergeladen sein, so dass der Barcode auf dem Ticket für eine Kontrolle vorzeigbar ist. ⁸Die dabei entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer.

(4) ¹Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren, sowie aus den gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs. ²Die Zahlung hat an den Finanzdienstleister zu erfolgen.

(5) ¹Online-Produkte sind nicht übertragbar. ²Online-Print-Produkte sowie Online-Produkte in Form von HandyTickets, bei denen ein Ticketinhaber eingetragen ist, gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis für die auf der Fahrkarte angegebene Person. ³Der auf dem Online-Produkt angegebene Nachname und Vorname muss mit der Schreibweise auf dem verwendeten amtlichen Lichtbildausweis übereinstimmen. ⁴Bei Gruppenfahrten muss die in der Fahrkarte angegebene Person stets mitfahren. ⁵Die weiteren Mitreisenden müssen bis zum Verlassen der Haltestelle bzw. des Sperrenbereiches in Begleitung des Fahrscheininhabers sein.

(5a) ¹Als HandyTicket ausgegebene Online-Produkte, bei denen kein Ticketinhaber einzutragen ist, gelten auch ohne einen amtlichen Lichtbildausweis. ²Das HandyTicket ist aus Sicherheitsgründen einem mobilen Endgerät zugeordnet.

(6) Online-Produkt und – nur bei persönlichen Online-Produkten – gültiger amtlicher Lichtbildausweis sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Kontrollpersonal auszuhändigen.

(6a) ¹Bei als HandyTicket ausgegebenen Online-Produkten stellen ausschließlich die in der Applikation hinterlegten Tickets die Fahrtberechtigung dar. ²Andere Dokumente (z. B. Screenshots oder Papiaerausdrucke) werden nicht als gültige Fahrkarte anerkannt. ³Online-Produkte in Form von Online-Print-Produkten sind in ausgedruckter Form auf Papier mitzuführen, können als elektronisches PDF-Dokument (Original) auf einem mobilen Endgerät gespeichert sein oder müssen in der entsprechenden Applikation hinterlegt sein. ⁴Beim Ausdruck auf Papier sind die Tickets im Format DIN A4 zu drucken, das Schriftbild und der Barcode müssen dabei klar und deutlich lesbar sein. ⁵Nach Möglichkeit ist der Barcode nicht zu knicken. ⁶Dokumente wie z. B. Screenshots oder Bilddateien werden nicht als gültige Fahrkarte anerkannt.

(7) ¹Kann der Nutzer bei der Fahrkartenkontrolle sein Online-Produkt nicht vorlegen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Bestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs gewertet. ²Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.

(8) ¹Bei einer nachträglichen Vorlage im Falle einer Beanstandung gilt § 9 Absatz 6 der Beförderungsbedingungen entsprechend, sofern es sich um ein persönliches Online-Produkt mit eingetragenen Ticketinhaber handelt. ²Bei Online-Produkten, bei denen kein Ticketinhaber einzutragen ist, ist die nachträgliche Vorlage der Fahrtberechtigung im Falle einer Beanstandung nicht möglich.

(9) Eine Erstattung und eine Rücknahme von Online-Produkten sind ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs.

6. Zahlungsweisen und Abrechnung

(1) Der Nutzer kann unter verschiedenen Zahlungsweisen auswählen.

(2) ¹Der Finanzdienstleister führt im Rahmen des Registrierungsprozesses für die Nutzung der Online-Produkte eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durch. ²Je nach Ergebnis der Bonitätsprüfung wird ggf. nur eine bestimmte Zahlungsweise zugelassen. ³Ein Anspruch des Nutzers auf Teilnahme an einer bestimmten Zahlungsweise besteht nicht.

(3) Ausführliche Regelungen zu den Zahlungsweisen und zur Abrechnung von Online-Produkten enthalten die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

7. Sperrung

(1) ¹Stellt der Nutzer einen Missbrauch der Nutzungsmöglichkeit seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des Verkehrsunternehmens, bei dem er registriert ist, anzugeben. ²Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Handys bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). ³Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. ⁴Das informierte Verkehrsunternehmen unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzungsmöglichkeit von Handy-Tickets sofort gesperrt wird.

(2) ¹Stellt ein Verkehrsunternehmen oder ein Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzungsmöglichkeit des Handy-Tickets sofort gesperrt. ²Die Sperrmitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. ³Jeder Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.

(3) ¹Bei einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere Online-Produkt-Käufe gesperrt bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. ²In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch den Finanzdienstleister über die erfolgte Sperrung informiert. ³Der Kunde trägt ggf. entstehende weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren.

8. Datenschutz

(1) ¹Die beteiligten Verkehrsunternehmen wickeln den Vertrieb von Handy- und Online-Tickets mit Hilfe von IT-Dienstleistern und Finanzunternehmen ab. ²Die spezifischen

Regelungen zum Datenschutz sind in den besonderen AGB und Datenschutzbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens, über das die Tickets gekauft werden, enthalten und über die jeweilige Buchungsplattform zugänglich.

(2) ¹Die vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, Anrede, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Passwort, ggfs. Telefonnummer, ggf. Kontoverbindung, ggf. Kreditkartendaten, ggf. Mobilfunknummer, Zustimmung zu den besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens) sowie Daten zu den jeweiligen Ticketkäufen des Kunden (Bestelldaten, Logdaten, ggf. IP-Adresse, ggf. Client) und alle Änderungen werden zum Zwecke des Verkaufes an die jeweiligen Unternehmen weitergegeben. ²Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO. ³Das berechnigte Interesse der Verkehrsunternehmen besteht in der Auslagerung der Zahlungsabwicklung und des Forderungsmanagements. ⁴Das berechnigte Interesse des Finanzunternehmens besteht in der Verarbeitung der Daten zum Zwecke der Abwicklung von Zahlungen, zum Forderungsmanagement, der Bewertung der Zulässigkeit von Zahlarten und der Vermeidung von Zahlungsausfällen. ⁵Das Finanzunternehmen ist zur Überprüfung, zur Abwicklung von Zahlungen und zur Durchsetzung der Forderungen berechnigt, die vom Kunden angegebenen Daten an Auskunftteien, Kreditkarten-Aquirerer und Inkassounternehmen weiterzugeben.

(3) ¹Das durchführende Verkehrsunternehmen kann die personenbezogenen Daten der bei ihm angemeldeten Kunden zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern und auch zur Klärung von Fragen an ihre Dienstleister und übrigen Verkehrsunternehmen im MVV weitergeben; sie werden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht für Werbe- oder andere Zwecke genutzt. ²Dies erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO, zur Erfüllung des Online-Produkte-Vertrags. ³Ohne Bereitstellung der Daten können keine Online-Produkte genutzt werden.

(4) ¹Zur Einnahmensicherung sind die im Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen bei der Kontrolle berechnigt, bei Bedarf die Ticketdaten, die im Barcode gespeicherten Informationen (Vorname und Nachname (maskiert) sowie Geburtsdatum und Anrede des Ticketinhabers) und den vom Kunden vorgelegten amtlichen Lichtbildausweis einzusehen. ²Dies erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO. ³Das berechnigte Interesse der beteiligten Verkehrsunternehmen besteht in der Sicherung der Fahrgeldeinnahmen. ⁴Personenbezogene Daten werden im Kontrollgerät nicht gespeichert, sondern nur angezeigt. ⁵Im Falle einer Beanstandung können personenbezogene Daten an das Verkehrsunternehmen, das die Kontrolle durchgeführt hat, zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet werden. ⁶Ohne Bereitstellung der Daten können keine Online-Produkte genutzt werden.

(5) Die von den Verkehrsunternehmen bzw. von den Dienstleistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn sie für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben wurden (Vertrieb von Handy- und OnlineTickets) nicht mehr erforderlich sind oder und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nicht mehr entgegenstehen.

(6) **1Soweit der Verarbeitung personenbezogener Daten die Einwilligung des Kunden zugrunde liegt, besteht ein Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz (Art. 7 DSGVO, § 51 BDSG).** **2**Es besteht ein Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz. **3**Diese Rechte kann der Kunde beim zuständigen Verkehrsunternehmen per E-Mail geltend machen. **4**Die E-Mail-Adresse ist den besonderen AGB und Datenschutzbestimmungen oder dem Impressum des jeweiligen Verkehrsunternehmens zu entnehmen.

(7) Gemäß Art. 77 DSGVO hat der Kunde unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines/ihrer Aufenthaltsorts, seines/ihrer Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn er oder sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn oder sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

9. Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

(1) **1**Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z. B. Adresse, Kontoverbindung, Handynummer, gültiger amtlicher Lichtbildausweis) unverzüglich dem durchführenden Verkehrsunternehmen mitzuteilen. **2**Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist das durchführende Verkehrsunternehmen berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. **3**Das persönliche Passwort, das ihm bei der Anmeldung zu seinem Zugang zum persönlichen Account zugesandt wurde, ist vom Nutzer geheim zu halten.

10. Haftung der am Verkauf von Online-Produkten beteiligten Verkehrsunternehmen und Dienstleister

(1) **1**Für die Nutzung von Online-Produkten ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. **2**Die Verkehrsunternehmen und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. **3**Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Verkehrsunternehmen noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

(2) Der gesamte Schriftverkehr ist an das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen zu richten.

Anhang 8

Vertragsbedingungen für die Angebote

- IsarCardSchule I und IsarCardSchule II im SEPA-Lastschriftverfahren
- IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren

(1) ¹Vertriebspartner für die IsarCardSchule I und II und die IsarCardAusbildung sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. ³Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner.

(2) ¹Der Vertrag für die IsarCardSchule I im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardSchule I) und IsarCardSchule II im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardSchule II) beginnt am Anfang eines Schuljahres (erster Schultag im September), wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem jeweiligen Vertriebspartner vorliegt und gilt für ein Schuljahr (erster Schultag im September bis letzter Ferientag der bayerischen Schulferien im September des folgenden Jahres). ²Der unterjährige Einstieg während des Schuljahres in die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist von jedem Ersten eines Monats an möglich. ³Der Vertrag für die IsarCardAusbildung im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardAusbildung) kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem jeweiligen Vertriebspartner vorliegt und gilt für zwölf aufeinander folgende Monate.

(3) Für den Abschluss eines neuen Vertrags für ein weiteres Schuljahr (IsarCardSchule I und II) bzw. für weitere zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate (IsarCardAusbildung) muss der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr gemäß Absatz 4 bis 6 vorliegen.

(4) ¹Der Nachweis der Nutzungsberechtigung der IsarCardSchule I gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. ²Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(5) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung der IsarCardSchule II oder der IsarCardAusbildung ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(6) ¹Für den erneuten Erwerb der IsarCardSchule (I und II) muss der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr bis spätestens 31.07., für die IsarCardAusbildung bis spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Vertragszeitraums dem jeweiligen Vertriebspartner vorgelegt werden. ²Dann erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post die Zeitkarte für die folgenden zwölf Monate.

(7) ¹Die Ausbildungstarife im Lastschriftverfahren werden als persönliche Zeitkarten angeboten. ²Sie bestehen aus einer Trägerkarte und zwölf Monatsmarken für ein Schul- oder Ausbildungsjahr. ³Bei unterjährigem Einstieg erfolgt die Ausgaben von Monatsmarken für die IsarCard Schüler I und II nur bis zum Ende des laufenden Schuljahres. ⁴Auf den Trägerkarten sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben; sie werden für Personen bis 15 Jahre mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ⁵Zur Identifikation muss ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(8) Sollte die Zeitkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(9) ¹Der jeweils gültige Monatspreis wird zehnmal je Schul-/Ausbildungsjahr abgebucht. ²Im ersten Monat (September) des jeweiligen Schuljahres (IsarCardSchule I und IsarCardSchule II) bzw. im elften Monat des jeweiligen Ausbildungsjahres (IsarCardAusbildung) wird der jeweils gültige Preis für zwei Wochenkarten abgebucht. ³Im zwölften Monat des jeweiligen Schul-/Ausbildungsjahres erfolgt keine Abbuchung.

(10) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(11) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. ³Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(12) ¹Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. ²Für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung wird bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. ³Bei der IsarCardAusbildung wird im Fall des Wirksamwerdens der Kündigung im elften Monat des Abrechnungsjahres jeder Tag bis zum 14. Tag des elften Monats mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. ⁴Wird wegen Kündigung das Schul-/Ausbildungsjahr mit zwölf aufeinanderfolgenden Monaten nicht ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten.

(13) ¹Bei Verlust einer Zeitkarte im Lastschriftverfahren wird gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** eine Ersatzkarte für die verlorene Zeitkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. ²Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines Schul-/Ausbildungsjahres wird ein Kostenbeitrag von **10,00 Euro** erhoben. ³Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Schul-/Ausbildungsjahres nicht mehr gekündigt werden. ⁴Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldete Fahrkarten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(14) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. ³Bei Änderung des Geltungsbereichs wird

der Abbuchungsbetrag entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst. 4Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich und ist dem jeweiligen Vertriebspartner spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung persönlich oder in Textform mitzuteilen.

(15) 1Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt werden. 2Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. 3Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. 4Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(16) 1Mit jeder Kündigung oder Umtausch wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Kündigung oder des Umtausches beim jeweiligen Vertriebspartner zurückzugeben. 2Solange die Zeitkarte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der dem Angebot entsprechende volle Monatspreis zu zahlen.

(17) 1Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. 2Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. 3Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatspreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. 4Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. 5Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(18) 1Kann der Kunde seine Zeitkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. 2Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Zeitkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisecentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(19) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 9a

Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV

(gedruckte Fahrkarten)

(1) ¹Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und
DB RegioNetz Verkehrs GmbH
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) ¹Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. ²Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich der Nachweis der Nutzungsberechtigung bei dem jeweiligen Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt.

(3) ¹Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahren) gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. ²Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. ³Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(5) ¹Für den erneuten Erwerb eines 365-Euro-Tickets MVV für weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr, bei Auszubildenden der Nachweis der Nutzungsberechtigung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Vertragszeitraums vorgelegt werden. ²Dann erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV für die folgenden zwölf Monate.

(6) ¹Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. ²Auf dem 365-Euro-Ticket MVV sind neben der bundweiten Gültigkeit, Vorname und Name des Inhabers angegeben. ³Die 365-Euro-Tickets MVV werden für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ⁴Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(7) Sollte das 365-Euro-Ticket MVV nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(8) ¹Bei monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. ²Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. ³Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. ⁴Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(9) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(10) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(11) ¹Bei einer unterjährigen Sonderkündigung auf Grund eines Härtefalls (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. ²Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(12) ¹Bei Verlust des 365-Euro-Tickets MVV wird gegen einen Kostenbeitrag von 5,00 Euro eine Ersatzkarte für das verlorene 365 Euro-Ticket MVV für die restliche Laufzeit ausgestellt. ²Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines Vertragsjahres wird ein Kostenbeitrag von 10,00 Euro erhoben. ³Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Vertragsjahres nicht mehr gekündigt werden. ⁴Ein dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldetes 365-Euro-Ticket MVV wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, mitzuteilen, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll.

(14) ¹Kann ein Monatsbetrag mehr als einmal mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligem Vertriebspartner nach durchgeführtem Mahnverfahren unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Zieht dies eine Kündigung des Vertrags nach sich, dann wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. ³Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁵Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(15) ¹Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung beim jeweiligen Vertriebspartner zurückzugeben. ²Solange das 365-Euro-Ticket MVV nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat die dem Angebot entsprechende volle Monatsrate zu zahlen.

(16) ¹Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden.

³Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(17) ¹Kann der Kunde sein 365-Euro-Ticket MVV bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(18) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 9b

Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV

(elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)

(1) ¹Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und
DB RegioNetz Verkehrs GmbH
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) ¹Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. ²Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich der Nachweis der Nutzungsberechtigung bei dem durchführenden Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt.

(3) ¹Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahren) gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. ²Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. ³Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(5) ¹Für den erneuten Erwerb eines 365-Euro-Tickets MVV für weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr, bei Auszubildenden der Nachweis der Nutzungsberechtigung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Vertragszeitraums vorgelegt werden. ²Dann erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte für die folgenden zwölf Monate.

(6) ¹Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. Auf den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben der bundweiten Gültigkeit, Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert; die Chipkarten werden für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ²Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(7) Sollte die Chipkarte mit der elektronischen Fahrkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(8) ¹Bei monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. ²Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. ³Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. ⁴Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(9) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(10) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltende Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(11) ¹Bei einer unterjährigen Sonderkündigung auf Grund eines Härtefalls (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. ²Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(12) ¹Bei Verlust der Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte wird gegen einen Kostenbeitrag von 15,00 Euro eine neue Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte ausgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt. ²Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren oder gestohlen gemeldete Chipkarten mit elektronischer Fahrkarte werden gesperrt.

(13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen.

(14) ¹Kann ein Monatsbetrag mehr als einmal mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligem Vertriebspartner nach durchgeführtem Mahnverfahren unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Zieht dies eine Kündigung des Vertrags nach sich, dann wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. ³Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁵Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(15) ¹Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig. ²Nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte.

(16) ¹Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(17) ¹Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(18) ¹Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. ²Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann in diesem Fall durch das Prüfpersonal eingezogen werden. ³Der Fahrgast ist verpflichtet, sich nach Erhalt der Fahrgeldnachforderung binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der Chipkarte und der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. ⁴Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe gemäß Zahlungsaufforderung zu zahlen. ⁵Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.

(19) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und wird eingezogen.

(20) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 9c

Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV

(elektronische Fahrkarte als HandyTicket)

(1) ¹Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und
DB RegioNetz Verkehrs GmbH
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) ¹Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. ²Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, sofern der soweit erforderliche Nachweis der Nutzungsberechtigung bei dem durchführenden Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt. ³Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket kann nur in der jeweiligen App des Vertriebspartners genutzt werden, mit dem das Vertragsverhältnis besteht.

(3) ¹Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahren) gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. ²Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. ³Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(5) ¹Für den erneuten Erwerb eines 365-Euro-Tickets MVV für weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr, bei Auszubildenden der Nachweis der Nutzungsberechtigung vorgelegt werden. ²Dann erhält der Kunde rechtzeitig vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV als elektronische Fahrkarte als HandyTicket für die folgenden zwölf Monate.

(6) Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird, unabhängig der Zahlungsweise, als monatliche Fahrtberechtigung bereitgestellt. Nach dem einmaligen Hinzufügen zum Endgerät erfolgt die Bereitstellung jeder weiteren elektronischen Fahrkarte rechtzeitig vor Beginn des nächsten Monats. Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, vor Fahrtantritt zu prüfen, ob er eine gültige Fahrtberechtigung besitzt.

(7) ¹Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. Auf den elektronischen Fahrkarten als HandyTicket sind neben der bundweiten Gültigkeit, Vorname und Name sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert; die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird für Personen

bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ²Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(8) Das HandyTicket ist aus Sicherheitsgründen technisch einem mobilen Endgerät zugeordnet. Für besondere Fälle wie zum Beispiel Reparatur oder Neukauf eines Geräts lässt sich jedes einzelne Ticket bis zu zwei Mal pro Monat auf ein anderes mobiles Endgerät übertragen.

(9) ¹Bei monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. ²Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. ³Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. ⁴Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(10) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(11) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltende Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(12) ¹Bei einer unterjährigen Sonderkündigung aufgrund eines Härtefalls (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. ²Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen.

(14) ¹Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung mehr als einmal nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligen Vertriebspartner nach durchgeführtem Mahnverfahren unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Zieht dies eine Kündigung des Vertrags nach sich, dann wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. ³Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁵Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(15) ¹Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig. ²Nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte als HandyTicket.

(16) ¹Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(17) ¹Kann der Kunde seine elektronische Fahrkarte als HandyTicket bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen fest gelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(18) ¹Ist eine elektronische Fahrkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. ²Der Fahrgast ist verpflichtet, sich nach Erhalt der Fahrgeldnachforderung binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. ³Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe gemäß Zahlungsaufforderung zu zahlen. ⁴Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine gültige elektronische Fahrkarte als HandyTicket vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.

(19) Wird eine elektronische Fahrkarte als HandyTicket entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist die elektronische Fahrkarte ungültig und kann gesperrt werden.

(20) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 10

Allgemeine Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (bundesweite Regelungen)

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-Demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

Anhang 10a

Vertragsbedingungen für das Deutschlandticket im Abonnement im MVV (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)

(1) ¹Vertriebspartner im MVV für das Deutschlandticket im Abonnement mit monatlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und
DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. ³Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner.

(2) ¹Der Abonnementvertrag gilt für eine unbestimmte Zeit. ²Die Abonnements werden als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte ausgegeben.

(3) ¹Das Abonnement wird als persönliche Zeitkarte angeboten. ²In den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben der räumlichen Gültigkeit der Vorname und der Name (maskiert) sowie das Geburtsdatum des Inhabers gespeichert. ³Zur Identifikation muss bei allen Abonnements ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(4) Bei der monatlichen Zahlungsweise des Abonnements sind die Beträge jeweils zum Ersten des Monats fällig.

(5) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge bei der monatlichen Zahlungsweise ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(5a) ¹Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/oder Geltungsdauer) für das Deutschlandticket, können die vorliegenden Vertragsbedingungen angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 4 und 5. ²Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Varianten des Deutschlandtickets abgeschafft werden. ³Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. ⁴Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 8 mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

(6) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. ³Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(7) Sollte die Chipkarte mit der elektronischen Fahrkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(8) ¹Das Abonnement kann jederzeit bis zum 10. eines Monats zum Monatsende in Textform gekündigt werden. ²Nach Wirksamwerden der Kündigung des Abonnements erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte.

(9) ¹Bei Verlust der Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte wird gegen einen Kostenbeitrag von bis zu **15,00 Euro** eine neue Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte ausgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt. ²Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren oder gestohlen gemeldete Chipkarten mit elektronischer Fahrkarte werden gesperrt.

(10) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. bis spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden.

(11) ¹Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt und die elektronische Fahrkarte auf Chipkarte gesperrt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. ³Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁴Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(12) ¹Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisecentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(13) ¹Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. ²Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann durch das Prüfpersonal eingezogen werden. ³Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der Chipkarte und der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. ⁴Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt. ⁵Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Zahlungsaufforderung des erhöhten Beförderungsentgeltes in voller Höhe zu zahlen.

(14) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und kann eingezogen werden.

(15) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 10b

Vertragsbedingungen für das Deutschlandticket im Abonnement im MVV (elektronische Fahrkarte als HandyTicket)

(1) ¹Vertriebspartner für das Deutschlandticket im Abonnement im MVV mit monatlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)
- Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) im Auftrag der Landkreise im MVV

²Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. ³Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner.

(2) ¹Der Abonnementvertrag gilt für eine unbestimmte Zeit. ²Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket kann nur in der jeweiligen App des Vertriebspartners genutzt werden, mit dem ein Vertragsverhältnis besteht.

(3) ¹Das Abonnement als HandyTicket wird als persönliche Zeitkarte angeboten. ²In den elektronischen Fahrkarten als HandyTicket sind neben der räumlichen Gültigkeit der Vorname und der Name sowie das Geburtsdatum des Inhabers gespeichert. ³Zur Identifikation muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(4) ¹Bei der monatlichen Zahlungsweise des Abonnements sind die Beträge jeweils mit der monatlichen Bereitstellung des Deutschlandtickets fällig.

(5) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge bei der monatlichen Zahlungsweise ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(5a) ¹Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/oder Geltungsdauer) für das Deutschlandticket, können die vorliegenden Vertragsbedingungen angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 4 und 5. ²Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Varianten des Deutschlandtickets abgeschafft werden. ³Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. ⁴Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 8 mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

(6) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. ³Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(7) ¹Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird als monatliche Fahrtberechtigung bereitgestellt. ²Nach dem einmaligen Hinzufügen zum Endgerät erfolgt die Bereitstellung jeder weiteren elektronischen Fahrkarte rechtzeitig vor Beginn des nächsten Monats. ³Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, vor Fahrtantritt zu prüfen, ob er eine gültige Fahrtberechtigung besitzt.

(8) ¹Das Abonnement kann jederzeit bis zum 10. eines Monats zum Monatsende in Textform gekündigt werden. ²Nach Wirksamwerden der Kündigung des Abonnements erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte als HandyTicket.

(9) ¹Das HandyTicket ist aus Sicherheitsgründen technisch einem mobilen Endgerät zugeordnet. ²Für besondere Fälle wie zum Beispiel Reparatur oder Neukauf eines Geräts lässt sich jedes einzelne Ticket bis zu zwei Mal pro Monat auf ein anderes mobiles Endgerät übertragen.

(10) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. bis spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden.

(11) ¹Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt und die elektronische Fahrkarte als HandyTicket gesperrt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. ³Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁴Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(12) ¹Kann der Kunde sein HandyTicket mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisecentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(13) ¹Ist eine elektronische Fahrkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. ²Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. ³Sofern zum Kontrollzeitpunkt ein persönliches HandyTicket mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt. ⁴Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Zahlungsaufforderung des erhöhten Beförderungsentgeltes in voller Höhe zu zahlen.

(14) Wird die elektronische Fahrkarte als HandyTicket entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist die elektronische Fahrkarte ungültig und kann gesperrt werden.

(15) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 10c

Vertragsbedingungen für das Deutschlandticket im Abonnement im MVV (gedruckte Fahrkarten)

(1) ¹Vertriebspartner für das Deutschlandticket im Abonnement im MVV mit monatlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und
DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. ³Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner.

(2) Der Abonnementvertrag gilt für eine unbestimmte Zeit.

(3) ¹Das Abonnement wird als persönliche Zeitkarte angeboten. ²Auf den Zeitkarten sind neben der räumlichen Gültigkeit der Vorname und der Name des Inhabers angegeben. ³Zur Identifikation muss ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(4) Der Abonnent erhält jeweils eine Fahrkarte für einen Monat.

(5) Bei der monatlichen Zahlungsweise des Abonnements sind die Beträge jeweils zum Ersten des Monats fällig.

(6) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge bei der monatlichen Zahlungsweise ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(6a) ¹Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/oder Geltungsdauer) für das Deutschlandticket, können die vorliegenden Vertragsbedingungen angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 5 und 6. ²Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Varianten des Deutschlandtickets abgeschafft werden. ³Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. ⁴Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 9 mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

(7) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. ³Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(8) ¹Die Fahrkarten des Abonnements werden als Online Print Ticket angeboten. ²Für den Fall, dass die jeweilige Fahrkarte innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn nicht

zum Download zur Verfügung steht, ist der Kunde gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(9) Das Abonnement kann jederzeit bis zum 10. eines Monats zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

(10) ¹Sofern keine Kündigung erfolgt ist, erhält der Kunde ab dem 11. eines Monats das Deutschlandticket für den folgenden Monat zum Download angeboten. ²Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer den jeweiligen Vertriebspartner darüber zu informieren, falls er die neue Fahrkarte noch nicht erhalten hat.

(11) ¹Bei Verlust einer Fahrkarte des Abonnements wird gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. ²Ein persönlicher Besuch beim jeweiligen Vertriebspartner ist ggf. notwendig, um eine Fahrkarte eines persönlichen Abonnements dort direkt auszuhändigen.

(12) Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldete Fahrkarten werden mit der Meldung ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(13) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, d.h. bis spätestens zum zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den laufenden Monat wirken soll, mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden.

(14) ¹Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. ³Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, das Abonnement zurückzugeben oder den Restbetrag bis zum Ende der Geltungsdauer in einer Summe zu bezahlen (Absatz 16 gilt entsprechend). ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(15) ¹Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge ist nur bei Rückgabe der Zeitkarte(n) möglich. ²Ein Zahlungsaufschub für einzelne Monatsbeträge ist generell ausgeschlossen.

(16) ¹Mit Kündigung des Abonnements wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Kündigung oder des Umtausches beim jeweiligen Vertriebspartner zurückzugeben. ²Solange die Zeitkarte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen.

(17) ¹Kann der Kunde seine Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisecentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(18) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 10d

Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets

1. Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

1Die Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende regelt die Tarifstelle 5.5 Ziffer 7.8.1. 2Nachfolgend werden Regelverfahren (1.1) und alternative Verfahren (1.2) konkretisiert.

1.1 Regelverfahren

(1) 1Auszubildende und Freiwilligendienstleistende müssen eine Bestätigung durch die Schule, Dienststelle (bei Beamtenanwärterinnen und -anwärtern) oder den Träger des Freiwilligendienstes vorlegen, deren Ausstellungsdatum nicht länger als zwei Monate zurückliegen darf. 2Hierbei ist das vom Freistaat Bayern bereitgestellte, einheitliche Formular als Berechtigungsnachweis zu nutzen, welches den Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden zum Download auf einer Webseite des Freistaats (<https://bahnland-bayern.de/de/ermaessigungsticket>) und der Vertriebsstelle zur Verfügung gestellt wird.

(2) 1Auf dem Formular ist festgehalten, dass 14 Tage Vorbestellfrist gelten. 2Alle in diesem Sinne rechtzeitig eingehenden Bestellungen sollen daher fristgerecht bearbeitet werden. 3Ein schnelleres Abwickeln der Bestellung ist gleichwohl möglich.

(3) 1Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der beruflichen Schulen, Dienststellen und Freiwilligendienst-Träger unter <https://bahnland-bayern.de/de/ermaessigungsticket> zur Verfügung gestellt. 2Diese wird vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres jährlich und, soweit Schulen, Dienststellen oder Träger wegfallen oder neu hinzukommen, aktualisiert.

(4) 1Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden. 2Dabei sind folgende Prüfmerkmale relevant:

- von der Bildungseinrichtung (bzw. Dienststelle für Beamtenanwärter/innen oder Träger für Freiwilligendienstleistende) unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer zum Berechtigungskreis des Ermäßigungstickets zählt,
- Lage der Bildungseinrichtung (bzw. Dienststelle/Dienstort für Beamtenanwärter/innen und Freiwilligendienstleistende) in Bayern oder Lage des Hauptwohnsitzes (so wie vom Ticketnutzer angegeben) in Bayern,
- Ausstellungsdatum des Bestätigungsformulars nicht älter als zwei Monate,
- voraussichtliches Ausbildungs-/Dienstende (wie von Schule/Dienststelle/Träger angegeben): Falls es weniger als 12 Monate in der Zukunft liegt, ist dieses Enddatum als Auslaufdatum des Abonnements zu übernehmen; dabei soll die Abloaufzeit auf ganze Monate aufgerundet werden.

1.2 Alternative Verfahren

¹Als Alternativen zur Berechtigungsprüfung gemäß dem Regelverfahren können die Vertriebsstellen weitere Verfahren einsetzen. ²Diese sind mit dem Freistaat vorher abzustimmen:

- a) Nutzung bestehender Schnittstellen zu den Arbeitgebern, z.B. über Jobticket-Portale. Hierüber könnten Arbeitgeber die Berechtigung sowie Ausbildungsdauer bestätigen, ohne dass Schulen/Dienststellen tätig werden müssen.
- b) Nutzung bestehender Schnittstellen zu Auszubildenden-Datenbanken der Ausbildungskammern, die über eine datenschutzkonforme Abfrage eine sofortige Aussage über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum eines Ausbildungsverhältnisses zulassen, z.B. „AzubiCard“.
- c) Die Nutzung anderer geeigneter Nachweise ist hilfsweise gestattet bis Ende 2023, wenn anders keine Umsetzung des Verkaufs an Auszubildende und Freiwilligendienstleistende möglich wird.

2. Berechtigungsprüfung für Studierende

¹Die Berechtigungsprüfung für Studierende regelt die Tarifstelle 5.5 Ziffer 7.8.2. ²Nachfolgend werden Regelverfahren (2.1) und alternative Verfahren (2.2) konkretisiert. ³Bei krummen Semesterdauern bzw. bei tagesgenauem Abostart (vsl. ab 2024) soll die Abolauzeit am Semesterende auf ganze Monate aufgerundet werden.

2.1 Regelverfahren

- (1) ¹Bei der Berechtigungsprüfung ist ein geeignetes elektronisches Verfahren mit Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule beim Vertrieb des Tickets anzuwenden. ²Hierbei sollte nach Möglichkeit das Shibboleth-Verfahren genutzt werden.

2.2 Alternative Verfahren

- (1) Neben dem Shibboleth-Verfahren können auch bestehende, alternative Datenschnittstellen vor Ort genutzt werden, wenn diese ebenfalls aktuell gepflegt sind und dazu geeignet sind, bei Abfrage eine sofortige Aussage über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum einer Immatrikulation zu erzeugen.

- (2) ¹Nur Studierende an bayerischen Hochschulen, die weder das Shibboleth-Verfahren noch andere Datenschnittstellen zu den Vertriebsstellen bereitstellen können, können das Ermäßigungsticket durch Vorlage des Berechtigungsnachweises im Online-Verkauf entsprechend dem Verfahren bei den Auszubildenden gemäß Ziffer 1.1 bzw. 1.2 erwerben. ²Hierzu muss die Hochschule das bayernweit einheitliche Berechtigungsförmular manuell abstempeln und unterschreiben und somit die Immatrikulation des Studierenden bestätigen. ³Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der betroffenen Hochschulen unter <https://bahnland-bayern.de/de/ermaessigungsticket> zur Verfügung gestellt. ⁴Diese wird jeweils vor Semesterbeginn halbjährlich aktualisiert.

(3) ¹Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden. ²Dabei sind folgende Prüfmerkmale kumulativ relevant:

- von der Hochschule unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer im angefragten Semester/Trimester ordnungsgemäß eingeschrieben ist,
- Lage der Hochschule (Studienort) in Bayern, oder Hauptwohnsitz in Bayern und Zugehörigkeit zu einer Hochschule mit bundesländerübergreifenden Semesterticket im Sinne der Tarifstelle 5.5 Ziffer 7.3 Absatz (3),
- Ausstellungsdatum des Bestätigungsformulars nicht älter als zwei Monate.

2.3 Übergangsregelung für das Wintersemester 2023/24

(1) Für das Wintersemester 2023/24 ist die Anwendung weiterer geeigneter Verfahren der Berechtigungsprüfung über die alternativen Verfahren gemäß Ziffer 2.2 hinaus möglich, wenn nicht rechtzeitig die Anbindung für das Shibboleth-Verfahren abgeschlossen werden kann.

(2) Hierbei ist ein den alternativen Verfahren entsprechendes, geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise anzuwenden (vgl. Ziffer 2.2).